



KRIMINALISIERUNG VON MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER*INNEN IN ZENTRALAMERIKA

Eine Publikation von
Mitgliedsorganisationen
des Runden Tisches
Zentralamerika



Herausgegeben von Mitgliedsorganisationen des Runden Tisch Zentralamerika:

Christliche Initiative Romero e. V. (CIR)

Schillerstraße 44a, D - 48155 Münster

Fon: +49 (0) 251 / 67 44 13 - 0

E-Mail: cir@ci-romero.de | Internet: www.ci-romero.de

Ökumenisches Büro für Frieden und Gerechtigkeit e.V.

Pariser Str. 13, D - 81667 München

Fon: +49 (0) 89 448 59 45

E-Mail: info@oeku-buero.de | Internet: www.oeku-buero.de

peace brigades international (pbi) – Deutscher Zweig e.V.

Bahrenfelder Straße 101a, D - 22765 Hamburg

Fon: +49 (0) 40-3 89 04 37 0

E-Mail: info@pbi-deutschland.de | Internet: www.pbideutschland.de

Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e. V. – FDCL

Gneisenaustraße 2a, D - 10961 Berlin

Fon: +49 (0) 30 693 40 29

E-Mail: info@fdcl.org | Internet: www.fdcLorg

Heinrich-Böll-Stiftung, Referat Lateinamerika

Schumannstraße 8, D - 10117 Berlin

Fon: +49 (0) 30 28 53 40

E-Mail: info@boell.de | Internet: www.boell.de/lateinamerika

Redaktion: Kirsten Clodius (*Christliche Initiative Romero*), Annette Fingscheidt (*peace brigades international- Deutscher Zweig*), Giulia Fellin (*Koordination Runder Tisch Zentralamerika RT-ZA; Vi.S.d.P.*), Eva Kalny, Andrea Lammers (*Ökumenisches Büro für Frieden und Gerechtigkeit*)

Autor*innen: Kirsten Clodius, Annette Fingscheidt, Giulia Fellin, Eva Kalny, Andrea Lammers, Christiane Schulz (*Brot für die Welt*), Manuel Respondek (*Carea*), Charlotta Sippel (*Carea*)

Lektorat: Lea Fauth

Foto: James Rodriguez | www.mimundo.org

Layout: Ingrid Navarrete | www.ingrid-navarrete.de

Druck: hinkelsteindruck, 10997 Berlin

Unser Dank für die Mitwirkung an dieser Publikation geht an: Jorge Luis Morales (UVOC), Irene Izquieta (PBI Guatemala),

Ingrid Heinlein (Neue Richtervereinigung) und die Teams von CALDH (Guatemala), Tutela Legal Julia Maria Hernandez (El Salvador) und Bufete Justicia para los Pueblos (Honduras)

Gefördert von Engagement Global im Auftrag des BMZ und mit freundlicher Unterstützung der LEZ Berlin.

Der Inhalt der Veröffentlichung liegt in der Verantwortung der Autor*innen und gibt nicht notwendig die Position der Herausgeber*innen wieder; die hier dargestellten Positionen geben weder den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung noch der LEZ Berlin wieder.



Diese Broschüre ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz (CC BY-NC-SA 4.0).



© FDCL-Verlag Berlin, 2020. ISBN: 978-3-923030-95-9

Einleitung	4
Was ist Kriminalisierung? Definition, involvierte Akteur*innen, Rolle der Justiz und Auswirkungen auf die Betroffenen	5
Kriminalisierung in El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua – Versuch einer quantitativen Annäherung	10
Menschenrechtsverteidiger*innen in Gefahr: Fallbeschreibungen	15
Die Finca La Primavera: Kriminalisierung, Landkonflikte und das koloniale Erbe in Alta Verapaz, Guatemala peace brigades international - Deutscher Zweig	16
Wenn Wasserversorgung zum Verbrechen wird, El Salvador Christliche Initiative Romero	21
Kriminalisierung im Justizwesen: das Beispiel der Richterin Erika Lorena Aifán Dávila, Guatemala Prof. Dr. Eva Kalny	25
CENIDH und die Behinderung unabhängiger Menschenrechtsarbeit, Nicaragua Brot für die Welt	30
Friedlicher Widerstand gegen Wasserkraftwerke: Die Kriminalisierung der Resistencia Pacífica de Ixquisis, Guatemala Carea	33
Kämpfe für Naturschutz und Zugang zu sauberem Trinkwasser enden im Gefängnis, Honduras Ökumenisches Büro für Frieden und Gerechtigkeit	39
Lange erkämpfter Freispruch für Sonia Sánchez im Widerstand gegen ein Bauprojekt, El Salvador Christliche Initiative Romero	45
U-Haft im Hochsicherheitsgefängnis als Strafe für sozialen Protest, Honduras Ökumenisches Büro für Frieden und Gerechtigkeit	49
Verbrechen: Journalismus. Erschwerte Berichterstattung in El Estor, Izabal, Guatemala Christliche Initiative Romero	53
Mit der Macht der Gesetze gegen den inneren Feind: Gespräch mit Anabella Sibrián, Direktorin von Protection International Mesoamérica	56
Empfehlungen	59
Links	62

EINLEITUNG

Der Runde Tisch Zentralamerika ist ein 2012 gegründetes Netzwerk, dessen Mitglieder sich mit Partnerorganisationen und in ihrer Informationsarbeit mit der Menschenrechtslage in der zentralamerikanischen Region befassen. Seit Jahren beobachten wir dort eine zunehmende Einschränkung von zivilgesellschaftlichen Handlungsspielräumen, begleitet von gezielten Attacken auf Menschenrechtsverteidiger*innen. Sie werden bedroht und verfolgt, stigmatisiert und diffamiert, zu Unrecht angezeigt, verhaftet, verletzt oder gar ermordet. Einige verschwinden spurlos.

Während der Großteil dieser Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger*innen straflos bleibt, nimmt der Einsatz des Strafrechts und der Gesetzgebung mit dem Ziel, die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen zu be- beziehungsweise verhindern, stark zu. Diese so genannte Kriminalisierung äußert sich in administrativen Maßnahmen zur stärkeren Kontrolle von Menschenrechtsorganisationen, in Gesetzen beziehungsweise Dekreten, welche bürgerliche Grundfreiheiten einschränken, sowie in unbegründeten Strafanzeigen und Verfahren gegen Menschenrechtsverteidiger*innen. Begleitet wird dieses Vorgehen durch stigmatisierende und delegitimierende Äußerungen in den Medien, durch Regierungsvertreter*innen oder private Akteur*innen.

Was Kriminalisierung von anderen Übergriffen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen unterscheidet, ist der Einsatz des Gesetzes gegen sie. Damit erlangen Repressalien einen Anschein von Legitimität: Menschenrechtsverteidiger*innen bekommen die Allmacht des Staates zu spüren. Das Unrecht, das ihnen widerfährt, wird von den Autoritäten vor der Gesellschaft als rechtmäßige Handlung dargestellt. So kommen Menschenrechtsverteidiger*innen in die Lage, dass sie ihre Ressourcen primär für ihre eigene Verteidigung mobilisieren, statt sie der Menschenrechtsarbeit widmen zu können. Bislang liegen sehr wenige Berichte und Analysen über die Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen in deutscher Sprache vor. Dies hat uns darin bestärkt, diese Publikation zu erstellen, deren Inhalt und Schlussfolgerungen, wenngleich der Fokus auf einer spezifischen Region liegt, exemplarisch für ein weltweites Phänomen verstanden werden können. Sie ist das Ergebnis eines intensiven

einjährigen Austausch- und Rechercheprozesses, an dem sich verschiedene Mitglieder des Runden Tisches Zentralamerikas beteiligt haben.

In einer einführenden **Analyse** werden Definition und Zielsetzung von Kriminalisierung erläutert, typische Straftaten und verantwortliche Akteur*innen benannt und die Auswirkungen für die Betroffenen und ihr Umfeld dargelegt. Im Anschluss geben wir einen kurzen Überblick über die Situation in den Ländern **Guatemala, El Salvador, Honduras und Nicaragua**. Herzstück dieser Publikation sind neun ausführliche **Fallbeschreibungen**. Sie stehen exemplarisch für Hunderte, wenn nicht Tausende kriminalisierter Menschenrechtsverteidiger*innen in der Region. Wir haben uns bemüht, in der Auswahl der Fälle möglichst viele Facetten von Kriminalisierung darzustellen und unterschiedliche Gruppen von Betroffenen zu berücksichtigen. Im **Interview mit Anabella Sibrián**, Regionalleiterin bei der Organisation zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen *Protection International*, vertiefen wir die regional spezifischen Gründe für Kriminalisierung und erörtern Möglichkeiten der Prävention und Unterstützung von Menschenrechtsverteidiger*innen. Im abschließenden Teil sind **Empfehlungen** formuliert, um auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene dazu beizutragen, die Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen effektiv und koordiniert zu bekämpfen.

Ganz besonders danken möchten wir an dieser Stelle den Menschenrechtsverteidiger*innen in El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua, die uns ihre Schilderungen und Berichte über schmerzhaftes Ereignisse im persönlichen Leben zukommen und sich von uns befragen ließen. Der Kontakt mit ihnen konnte aufgrund der COVID19-Pandemie nur aus der Ferne und nicht immer unter idealen Bedingungen stattfinden. Umso mehr danken wir für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

das Redaktionsteam

Hinweis: Die in dieser Publikation enthaltenen Analysen und Empfehlungen werden von den beteiligten Mitgliedsorganisationen des Runden Tisches Zentralamerika in den Grenzen ihres jeweiligen Aufgabengebiets, ihrer Zielsetzung und ihrer Grundüberzeugungen getragen.

WAS IST KRIMINALISIERUNG? DEFINITION, INVOLVIERTE AKTEUR*INNEN, ROLLE DER JUSTIZ UND AUSWIRKUNGEN AUF DIE BETROFFENEN



„Keine weitere Kriminalisierung der indigenen Völker“, das forderten 2012 in Guatemala Protestierende des ersten neuntägigen Marsches zur Verteidigung der Mutter Erde, gegen Vertreibung, Kriminalisierung und für eine ganzheitliche ländliche Entwicklung. Foto: James Rodriguez / mimundo.org

Am Vorabend des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde von der UN-Vollversammlung im Jahr 1998 einstimmig die „Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die universell anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“ verabschiedet. Sie ist besser als „Erklärung über Menschenrechtsverteidiger*innen“ bekannt.¹ Dabei ist es unerheblich, ob Personen ihr Menschenrechtsengagement als Beruf, innerhalb oder außerhalb staatlicher Institutionen oder in ihrer Freizeit ausüben. Ebenso unerheblich ist, ob ihr gesamtes Tun der Förderung der Menschenrechte dient oder dies nur gelegentlich der Fall ist.²

In der UN-Erklärung wird ebenso betont, dass die Schutzverpflichtung des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern aufgrund ihres Engagements

nicht außer Kraft gesetzt werden darf. Bereits kodifizierte Menschenrechte und Grundfreiheiten werden mit dieser Personengruppe in Bezug gesetzt und bekräftigt. Zentral in der Erklärung steht also zum Einen der Rechtsanspruch des Individuums, zum Anderen die Schutzverpflichtung des Staates.

Der Terminus „*human rights defender*“ („Menschenrechtsverteidiger*in“) entstand erst nach Verabschiedung der Erklärung, ist jedoch aus dem heutigen Menschenrechtsdiskurs nicht mehr wegzudenken. Die Erklärung wird vielfach sowohl von Staaten als auch zivilgesellschaftlichen Akteur*innen eingesetzt und zitiert, zahlreiche Leitlinien sind zu ihrer Umsetzung erarbeitet und Folgeresolutionen verabschiedet worden. Die ehemalige UN-Menschenrechtskommission³ setzte 2004 das Amt einer*s Sonderberichterstatterin*s für die Situation von Menschenrechtsverteidiger*innen ein und einige Regierungen haben nationale Schutzprogramme ins Leben gerufen, wie zum Beispiel in Honduras.

Die Situation von Menschenrechtsverteidiger*innen hat sich seit Verabschiedung der Erklärung nicht substantiell verbessert; im Gegenteil ist in den letzten Jahren verstärkt auf das systematische Beschneiden von Handlungsspielräumen durch staatliche und nichtstaatliche Akteur*innen hingewiesen worden. Ein dabei weltweit beobachtetes Phänomen ist die Kriminalisierung. Es ist nicht neu: Bereits 2003 machte die damalige Sondergesandte des UN-

1 Die offizielle deutsche Übersetzung der „Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“, A/RES/53/144 vom 09.12.1998, ist unter <https://undocs.org/A/RES/53/144> einzusehen.

2 Dazu die ehemalige UN-Sonderberichterstatterin für die Situation von Menschenrechtsverteidiger*innen: „The mandate holder has stated on various occasions that, although many professional activities do not involve human rights work all of the time, they can have occasional links to the defence of human rights.“ Margaret Sekaggya, „Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders“ (A/HRC/19/55 vom 21.12.2011), S. 7, <https://undocs.org/A/HRC/19/55>. Gleichmaßen sind auch die Teilnehmenden an friedlichen Protestaktionen als Menschenrechtsverteidiger*innen zu betrachten, sofern die Aktionen dazu dienen, menschenrechtsbezogene Anliegen vorzubringen.

3 2006 durch den heutigen UN-Menschenrechtsrat ersetzt.

Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger*innen Hina Jilani, darauf aufmerksam, dass Menschenrechtsverteidiger*innen insbesondere im Zuge von Antiterrorismus-Gesetzgebung und anderen legislativen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zunehmend strafverfolgt würden.⁴

DEFINITION UND ZIELSETZUNG VON KRIMINALISIERUNG

Bei der Definition der Kriminalisierung liegen unterschiedliche Auffassungen vor: Eine engere Auslegung bezieht diesen Begriff ausschließlich auf die strafrechtliche Verfolgung, während eine breitere Sichtweise auch andere, Menschenrechtsverteidiger*innen delegitimierende Handlungen durch staatliche Akteur*innen, Medien und Privatpersonen mit einschließt. Beispiele sind Stigmatisierung, verwaltungsrechtliche Sanktionen oder die Einschränkung von bürgerlichen Grundrechten. Die Nichtregierungsorganisation *Protection International* ordnet Stigmatisierung nur als soziopolitische Handlung ein und sieht auch in gesetzlichen Maßnahmen mit einschränkender Auswirkung auf bürgerliche Grundfreiheiten keine Kriminalisierung, solange keine Intervention der Strafjustiz stattfindet.⁵ Die Interamerikanische Menschenrechtskommission (IAMRK) definiert in ähnlicher Weise Kriminalisierung als Missbrauch beziehungsweise als Manipulation des Strafrechts durch staatliche sowie nicht-staatliche Akteur*innen.⁶

Der guatemaltekischen Organisation zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen UDEFEGUA zufolge äußert sich Kriminalisierung dagegen nicht nur in strafrechtlicher Verfolgung, sondern auch in Stigmatisierung und Gesetzesreformen, die in der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverteidiger*innen Anwendung finden.⁷ Die unterschiedlichen Positionen teilen die Einsicht, dass Repressalien, die außerhalb der Strafjustiz stattfinden, die Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen fördern oder damit einhergehen. Es gibt zahlreiche dokumentierte Fälle, in

denen die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen sowohl in Medien als auch von staatlichen Institutionen und Regierungen als kriminell dargestellt und eine strafrechtliche Verfolgung anschließend eingeleitet wurde. In dieser Publikation gehen wir von einer ähnlich breiten Definition des Phänomens aus: Eine Kriminalisierung liegt demnach schon dann vor, wenn das Engagement von Menschenrechtsverteidiger*innen als rechtswidrig, also kriminell, bloß bezeichnet wird, unabhängig davon, ob eine Strafverfolgung stattfindet.

Kriminalisierung ist zwar mit anderen Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger*innen, wie, zum Beispiel Todesdrohungen und Verfolgung gleichzusetzen, aber mit dem Einsatz des Strafrechts unterscheidet sie sich, weil von den drei Staatsgewalten die Legislative und die Judikative eingesetzt werden, um den Einsatz für die Menschenrechte zu unterbinden und Menschenrechtsverteidiger*innen zum Schweigen zu bringen. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission (IAMRK) spricht von einer „zunehmenden Verfeinerung der Mittel zur Behinderung der Menschenrechtsarbeit“.⁸ Außerdem müssen Menschenrechtsverteidiger*innen, selbst wenn sie nicht in Haft genommen werden, ihr Engagement oft vollständig suspendieren, da sie sämtliche Ressourcen für die eigene Verteidigung benötigen.⁹ Dies hat zahlreiche Implikationen für sie selbst sowie für ihr Arbeitsumfeld.

In allen Analysen wird festgestellt, dass Menschenrechtsverteidiger*innen, die in besonders starkem Maße von Kriminalisierung betroffen sind, vulnerablen Gruppen angehören und in Kontexten tätig sind, in denen es soziale und Interessenskonflikte zwischen Akteur*innen gibt. Zu solchen vulnerablen Gruppen zählen insbesondere solche Menschen, die sich für Land und Umwelt, Arbeits-, Frauen- sowie LGBTI-Rechte einsetzen. Auch Menschenrechtsverteidiger*innen, die vom Staat begangene schwere Menschenrechtsverletzungen dokumentieren und zur Anzeige bringen, wie zum Beispiel Anwält*innen und Journalist*innen, werden oft selbst einer oder mehrerer Straftaten bezichtigt. Der auf Seite 53 ff. geschilderte Fall des guatemaltekischen Journalisten Carlos Choc ist ein Beispiel dafür. Sogar Angehörige des Justizapparates oder anderer staatlicher Stellen, die im Rahmen der Bearbeitung von Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen und Korruption staatliche Akteur*innen anklagen, werden kriminalisiert, wie anhand des Falls der guatemaltekischen Richter*in Erika Aifán veranschaulicht wird (S.25 ff.).

Protection International nennt gesellschaftliche Faktoren, die der Kriminalisierung Vorschub leisten. Dazu gehören sozioökonomische Ungleichheit,

4 "Human rights defenders. Note of the Secretary General" (A/58/380 vom 18.09.2003), S. 7 f., <https://undocs.org/A/58/380>

5 Protection International (PI): „Criminalización de Defensoras y Defensores de Derechos Humanos. Categorización del Fenómeno y Medidas para su Afrontamiento“ (2015), https://www.protectioninternational.org/wp-content/uploads/2016/01/PI_Criminalisation_Spanish_PrintReady1.pdf

6 Comisión Interamericana de Derechos Humanos (CIDH-IAMRK): „Criminalización de defensoras y defensores de derechos humanos“ (OAS Dokument 49/15 vom 31.12.2015), <https://www.oas.org/es/cidh/informes/pdfs/criminalizacion2016.pdf>

7 UDEFEGUA (Unidad de Defensoras y Defensores de Derechos Humanos de Guatemala): „Informe Criminalización en Guatemala. Análisis de situación 2012 – 2017“ (November 2017), S. 6, <https://udefegua.org/informe-sobre-criminalizaci%C3%B3n-en-guatemala-2012-2017>

8 IAMRK 2015, S. 17

9 Ebd. S. 18

fehlende Unabhängigkeit der Justiz, autoritäre Regierungen, repressive Sicherheitskräfte sowie die Machtausübung privater Sicherheitsfirmen. Kriminalisierung kommt besonders häufig in Ländern vor, in denen bestimmte Bevölkerungsgruppen als nicht der Gesellschaft zugehörig angesehen werden oder einen marginalen Platz zugewiesen bekommen. Manifestiert sich Widerstand, der ein etabliertes Machtgefüge in Frage stellt oder gar zu ändern sucht, wird Kriminalisierung als Mittel zur Lösung sozialer Konflikte eingesetzt.¹⁰

STRAFTATEN UND VORGEHEN DER JUSTIZ SOWIE ANDERER AKTEUR*INNEN

Je nach Kontext werden Menschenrechtsverteidiger*innen unterschiedlicher Vergehen beschuldigt: Bei Konflikten um Land und Umwelt werden sie oft der illegalen Landbesetzung bezichtigt, bei Teilnahme an Protesten und Straßenblockaden der Bedrohung gegen die öffentliche Sicherheit oder der Verkehrsbehinderung, und bei Kritik an menschenrechtsverletzender Praxis des Staates der Verleumdung und üblen Nachrede. Dieses Spektrum an Anschuldigungen wird häufig durch weitaus schwerwiegendere ergänzt, wie etwa Sabotage, Rebellion, Bildung einer unrechtmäßigen Vereinigung, Aufforderung zu einer Straftat, Konspiration zur Destabilisierung des Staates oder Terrorismus.¹¹ Insbesondere im Bereich innere Sicherheit ist die Gesetzgebung oft so vage formuliert, dass den Justizbehörden erheblicher Spielraum für ihre Auslegung eingeräumt wird. Dies öffnet staatlicher Willkür Tür und Tor und führt in der Praxis zu einem disproportionalen Einsatz der Strafjustiz.¹² In einigen Fällen werden Anklagen wegen Raub, Entführung oder Mord auf Grundlage von Falschaussagen oder fabrizierten Beweisen erhoben, was zu Verurteilungen und zu überhöhten oder gar lebenslangen Haftstrafen führen kann.¹³

Nicht nur Behörden, sondern auch private Akteur*innen erstatten Strafanzeigen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen, wenn deren Anliegen ihren Interessen zuwiderlaufen. Dabei findet oft eine Koordination mit privaten Sicherheitskräften und der Justiz statt: Bei Landkonflikten beispielsweise zeigen Unternehmen Kleinbäuerinnen und -bauern an, während ultrakonservative Gruppen die Arbeit für die Rechte von Frauen und sexuellen Minderheiten gefährden. Akteur*innen, welche die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen bedrohen, stehen häufig den politischen und wirtschaftlichen Eliten eines Landes nahe, die auch erheblichen Einfluss auf die Medien ausüben: Mit ihrer Hilfe wird der konstruierte

Konsens, Menschenrechtsverteidiger*innen und sozialen Protest als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die herrschende Ordnung darzustellen, in die breite Öffentlichkeit transportiert. Auf diese Weise wird ein Feindbild in der Gesellschaft hergestellt und Intoleranz gegenüber dem Einsatz für die Menschenrechte geschürt.¹⁴

Kommt es zur Strafanzeige, spielen die Justizbehörden eine entscheidende Rolle: In vielen Fällen werden die Umstände einer Festnahme nicht geklärt, die Aussagen von Polizeibeamt*innen etwa bei Zwangsräumungen und Demonstrationsauflösungen nicht hinterfragt, selbst wenn Personen mit offensichtlichen Verletzungen vorgeführt werden. Zeugenaussagen und Beweismittel werden zudem oft nicht ausreichend überprüft. Weiterhin werden Haftbefehle ohne ausreichenden Anfangsverdacht ausgestellt oder Untersuchungshaft verhängt, formale Anklagen ohne eindeutige Beweislage erhoben, manipulierte oder widersprüchliche Zeugenaussagen nicht hinterfragt, illegal erworbene Informationen über die Angeklagten als Beweismittel verwendet und disproportionale Haftstrafen für mindere Vergehen verhängt. Den Angeklagten und ihren Rechtsvertreter*innen wird oft Akteneinsicht und Letzteren der Zugang zu den Gerichten verwehrt.¹⁵

Im Bericht der IAMRK über den Umgang mit Haftbefehlen, Sicherheitsmaßnahmen und Strafprozessen wird das Ziel solcher Vorgehensweisen, die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen zu be- und verhindern, ebenfalls offensichtlich: Haftbefehle werden absichtlich nicht zeitnah vollstreckt, um die Verhaftung in strategisch wichtigen Momenten für die Arbeit der betroffenen Person vorzunehmen, zum Beispiel während einer Demonstration. Aus Angst vor einer Festnahme unterlassen Menschenrechtsverteidiger*innen oftmals ihre Aktivitäten in solchen Situationen. Maßnahmen wie die Untersuchungshaft, das Zahlen einer Kautions, ein Ausreiseverbot oder die Auflage, sich regelmäßig bei den Behörden zu melden, werden üblicherweise verhängt, um zu verhindern, dass eine Person sich der Justiz entzieht oder Beweismittel vernichtet. Werden sie als Mittel der Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen eingesetzt, zielen sie v.a. darauf ab, deren Arbeit zu behindern. Menschenrechtsverteidiger*innen aus ärmeren Bevölkerungsschichten wird oft eine erhöhte Kautions abverlangt, wie zum Beispiel der Fall von Justino Xollim in Guatemala (S.16 ff.) aufzeigt. Bei Anzeigen wegen schwerer Straftaten, wie etwa die Gefährdung der nationalen Sicherheit, können Richter*innen sofortige Inhaftierung anordnen. Die Anwendung

¹⁰ PI 2015, S. 31

¹¹ Ebd. S. 24, IAMRK 2015, S. 65, 69, 74

¹² Ebd. S. 60, 78, PI 2015, S. 24

¹³ IAMRK 2015, S. 99

¹⁴ Siehe hierzu bes. PI 2015, S. 31, 36.

¹⁵ Ebd. S. 32, 38 f., auch IAMRK 2015, S. 41 f., 53

solcher Maßnahmen widerspricht dem Prinzip der Unschuldsvermutung, wie hier insbesondere der Fall Guapinol veranschaulicht (S.39 ff.).¹⁶

Angesichts dieser Taktiken betont die IAMRK die für eine Strafverfolgung unabdingbare Voraussetzung, die Schuld einer Person eindeutig nachweisen zu können. Die Beweislast obliegt dafür der klagenden Instanz.¹⁷ In der Praxis zeigt sich jedoch das Gegenteil: Angeklagte oder Verdächtige müssen ihre Unschuld oft selbst beweisen.

Die IAMRK beobachtet weiterhin, dass Strafprozesse entweder verschleppt oder beschleunigt werden, um die Arbeit der betroffenen Menschenrechtsverteidiger*innen in Schlüsselmomenten zu verhindern. Dass den staatlichen Instanzen solche Schlüsselmomente bekannt sind, weist darauf hin, dass eine Überwachung stattfindet. Wie in mehreren der hier vorgestellten Fälle ersichtlich ist, werden Gerichtsverhandlungen verschoben oder ausgesetzt, etwa, weil der*die Anwält*in des Klägers oder der*die Richter*in nicht erscheint, oder weil die Staatsanwaltschaft mehr Zeit für ihre Ermittlungen einfordert. Dies bedeutet eine oft jahrelange soziale, wirtschaftliche und emotionale Belastung für die Betroffenen.¹⁸

AUSWIRKUNGEN DER KRIMINALISIERUNG¹⁹

Den hier verwendeten Analysen zufolge bewirkt Kriminalisierung eine ganze Reihe von individuellen und kollektiven Folgeerscheinungen. Eine Strafanzeige oder die Androhung einer solchen kann die betroffene Person in einen permanenten Alarmzustand und Ungewissheit versetzen. Beobachtete Symptome dazu sind Angstzustände, Stress, Depressionen, Schuldgefühle und Vereinsamung. Dies kann einschränkende Wirkung auf das Tun der Betroffenen, ihre persönliche Freiheit, ihre politische Arbeit und soziale Teilhabe haben. Sie erwägen, ihre Arbeit ganz niederzulegen, um sich und andere nicht zu gefährden. Sie trennen sich aus Angst vor Verhaftung und anderen Übergriffen von ihren Familien oder sind durch Inhaftierung bereits von ihnen getrennt. Gefängnisbesuche und Bemühungen um die Freilassung der Betroffenen bedeuten auch für die Familie eine hohe emotionale und oft auch wirtschaftliche Belastung, welche die Beziehungen innerhalb der Familie verändern. Angstzustände sind besonders bei Kindern festgestellt worden, die etwa Augenzeugen der Verhaftung eines ihrer Eltern waren.

Sorgt die betroffene Person für das Einkommen der Familie und verliert ihre Arbeit aufgrund der Kriminalisierung, hat dies wirtschaftliche und oft auch soziale Folgen.

Die dieser Analyse zu Grunde gelegten Berichte geben leider keine Auskunft darüber, inwieweit die Auswirkungen von Kriminalisierung sich unterschiedlich bei Frauen und Männern äußern. Bekannt ist jedoch, dass Frauen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, nicht nur den auch bei ihren männlichen Kollegen üblichen Repressalien ausgesetzt werden, sondern zusätzlich gesellschaftliche Kritik erfahren, wenn sie den traditionellen Vorstellungen über die Rolle der Frau nicht entsprechen. Die guatemaltekische Menschenrechtlerin Anabella Sibrián sieht im hier wiedergegebenen Interview einen klaren Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Geschlechterrollen und den Auswirkungen der Kriminalisierung auf Menschenrechtsverteidigerinnen (siehe S.56 ff.).

Die Legitimität von Menschenrechtsarbeit von Kollektiven wird durch die Kriminalisierung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder in Zweifel gezogen. In den meisten Fällen mobilisiert die Gruppe oder Organisation alle Kräfte, um den Betroffenen zu helfen, und vernachlässigt dadurch die Menschenrechtsarbeit. Strukturelle Änderungen innerhalb der betroffenen Gruppe sind meist unvermeidlich, da Kriminalisierung in der Mehrheit der Fälle Personen betrifft, die innerhalb ihres Kollektivs eine Schlüsselrolle einnehmen und öffentlich besonders sichtbar sind. Eine solche Situation kann auch zu Spaltungen und Konflikten führen.

Sowohl in der Gruppe oder Organisation als auch im weiteren sozialen Umfeld sind Personen vor die Wahl gestellt, den Kontakt zu kriminalisierten Menschenrechtsverteidiger*innen zu meiden oder selbst eine Strafanzeige zu riskieren, wenn sie sich solidarisieren. Ein Kollektiv, sei es ein Kleinbauernverband oder eine Menschenrechtsorganisation, kann so nachhaltig geschwächt werden oder sich gezwungen sehen, die Arbeit ganz einzustellen. Seine Basis kann wegbrechen. Geldgeber*innen können sich entscheiden, Organisationen mit kriminalisierten Mitarbeitenden nicht mehr zu fördern.

16 Ebd. S. 102, 106 f.

17 Ebd. S. 42

18 Ebd. S. 96 f.

19 Ausführlich in IAMRK 2015, Kapitel IV (S. 117 ff.) sowie PI 2015, Kap. V (S. 45 ff.) dargestellt.

SCHLUSSFOLGERUNG

In ihrem Bericht über Kriminalisierung erinnert die IAMRK daran, dass Staaten qua UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger*innen dazu verpflichtet sind, die Arbeit zur Wahrung und Förderung der international anerkannten Menschenrechte öffentlich und explizit anzuerkennen, und dass Menschenrechtsverteidiger*innen durch ihr Tun zur Stärkung des demokratischen Rechtsstaats beitragen. Staatsbedienstete als Garant*innen der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern, so heißt es in dem Bericht, hätten eine besondere Verpflichtung, sich nicht in delegitimierender Art und Weise über Menschenrechtsverteidiger*innen in der Öffentlichkeit zu äußern, so als besäßen sie keine Kenntnis über die Grundrechte der Bevölkerung. Wenn die Machtelite eines Staates die Einforderung der Menschenrechte durch ihre Bürger*innen kriminalisiere, um ihren eigenen Ruf und ihre Privilegien zu schützen, verliere die Gesellschaft ein essentielles Mittel zur demokratischen Kontrolle.²⁰

Kriminalisierung beschneidet das Recht und die Pflicht, sich für die Menschenrechte einzusetzen, sie führt die Schutzverpflichtung des Staates ad absurdum und rüttelt so an den Grundfesten der UN-Erklärung über Menschenrechtsverteidiger*innen.

Annette Fingscheidt, peace brigades international

„In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf wirksamen Schutz nach dem innerstaatlichen Recht, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich Unterlassungen, die Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen und Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt.“

ART. 12.3, UN-ERKLÄRUNG ÜBER MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER*INNEN

KRIMINALISIERUNG IN EL SALVADOR, GUATEMALA, HONDURAS UND NICARAGUA - VERSUCH EINER QUANTITATIVEN ANNÄHERUNG



Über 200 Kilometer misst die Strecke des jährlichen Protestmarsches von Cobán nach Guatemala-Stadt: die „Marcha indígena campesina y popular“ – der „Indigene Bauern- und Volksmarsch“. Dieser Mann begrüßt die Eintreffenden am Ziel. Foto: James Rodríguez / mimundo.org

Wir sind überzeugt, dass die Kriminalisierung in den hier betrachteten Ländern Guatemala, El Salvador, Honduras und Nicaragua als strategisches Mittel gegen die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen eingesetzt wird. Sie dient der Konstruktion eines „inneren Feindes“ und zugleich seiner Bekämpfung. Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen und systematische Straflosigkeit der Verantwortlichen zeigen sich in diesem Kontext als Kehrseiten derselben Medaille.

Während wir in der täglichen Arbeit mit einer wachsenden Zahl unterschiedlich gut dokumentierter Einzelfälle konfrontiert sind, erweist es sich als schwierig, das Ausmaß von Kriminalisierung in Zentralamerika quantitativ zu erfassen. Dies hat mehrere Gründe: Erstens schleppen sich viele Kriminalisierungsfälle über Jahre hin, Betroffene wissen oft nicht, welcher Straftaten sie bezichtigt werden, und vielfach spielt sich Kriminalisierung auf lokaler Ebene in entlegenen Gebieten ab. Insbesondere in solchen ländlichen Regionen ist außerdem die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich Menschenrechtsverteidiger*innen gar nicht selbst als solche definieren, sodass sie sich nicht an regierungsunabhängige Stellen wenden oder nicht von deren Existenz wissen. All dies erschwert ein kontinuierliches und systematisches Monitoring.

Zweitens scheint die statistische Erfassung von Übergriffen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen durch unabhängige Organisationen in Zentralamerika noch nicht so gut entwickelt zu sein wie etwa in anderen lateinamerikanischen Ländern.²¹ Es liegt zwar Zahlenmaterial vor, jedoch oft nur über spezifische Gruppen von Menschenrechtsverteidiger*innen.²² Oder es wird die Anzahl in einem bestimmten Zeitraum neu erfasster Fälle von Kriminalisierung angegeben, ohne dass ersichtlich wird, wie hoch die Gesamtzahl der anhängigen Fälle ist.²³ Ebenso wenig kann mit Bestimmtheit gesagt werden, ob Männer im Vergleich zu Frauen überproportional von

21 In Kolumbien veröffentlicht das Nichtregierungsprogramm *Somos Defensores* zwei Mal im Jahr Berichte mit Zahlen und Analysen (siehe <https://somosdefensores.org/>), in Mexiko geben die Berichte von ACUDDEH (*Acción Urgente para Defensoras y Defensores de Derechos Humanos*) ebensolche Auskunft (siehe <http://www.acuddeh.org/>).

22 In Zentralamerika (und Mexiko) sticht das Engagement von Frauenorganisationen für den Schutz von weiblichen Menschenrechtsverteidigerinnen vor allem durch *Iniciativa Mesoamericana de Mujeres Defensoras de Derechos Humanos* (IM-Defensoras) positiv hervor.

23 Dies ist z. B. bei den Zahlenangaben der guatemalteckischen Menschenrechtsorganisation UDEFEGUA (*Unidad de Protección para Defensoras y Defensores de Derechos Humanos de Guatemala*) der Fall.

Kriminalisierung betroffen sind.²⁴ Dennoch glauben wir, dass die folgenden Angaben deutlich vermitteln, dass Menschenrechtsverteidiger*innen stark von Kriminalisierung betroffen sind und dass diese als ein gezielt und systematisch eingesetztes Mittel zu betrachten ist.

In mehreren Ländern der Region vollzieht sich ein merkbarer Abbau von Rechtsstaatlichkeit. Er zeigte sich zum Beispiel in der Beendigung der Arbeit der internationalen Kommissionen gegen Korruption und Straßlosigkeit in Guatemala (CICIG, siehe Seite 26) und Honduras (MACCIH).²⁵ Gleichzeitig wird die Rechtsprechung weiterhin von den politischen Interessen gesellschaftlicher Eliten bestimmt. Die Wirtschaftspolitik konzentriert sich auf die Vergabe von Konzessionen zur Nutzung von Land und Wasser an in- und ausländische Investor*innen. Diese versprechen zwar Gewinne für die Eliten, gefährden aber die Ernährungssicherheit der lokalen Bevölkerung und missachten die Rechte kleinbäuerlicher und indigener Gemeinden, die sich juristisch und mit öffentlichen Protesten dagegen zur Wehr setzen. Verteidiger*innen von Land, Ressourcen (beziehungsweise natürlichen Gemeingütern) und Umwelt sind im Zuge dieser Konflikte, vor allem in den hier analysierten Ländern Guatemala und Honduras, überproportional von Kriminalisierung betroffen.²⁶

In Honduras schätzte das internationale Kleinbauern- und -bäuerinnenbündnis *La Vía Campesina* im Jahr 2015 landesweit die Anzahl der aufgrund ihrer Arbeit als Menschenrechtsverteidiger*innen strafverfolgten Kleinbauern und -bäuerinnen auf etwa 6.200, darunter 1.700 Frauen.²⁷ Laut der Landarbeiter*innenorganisation *Central Nacional de Trabajadores del Campo* (CNTC) haben im Departement Yoro Mitglieder von 90 Prozent aller Basisorganisationen ein Strafverfahren

gegen sich anhängig.²⁸ Die Frauenrechtsorganisation *Red Nacional de Defensoras de Derechos Humanos* (RNDDH) zählte zwischen 2015 und Juni 2018 279 Menschenrechtsverteidigerinnen, die in dieser Zeit strafrechtlich verfolgt wurden. Davon setzten sich 235 für die Verteidigung von Land und Umwelt ein.²⁹ Laut PBI Honduras wurden zwischen 2013 und Juni 2018 642 Menschenrechtsverteidigerinnen strafrechtlich verfolgt.³⁰ Bekanntester Fall war die 2016 wegen ihres Widerstands gegen das Wasserkraftwerk *Agua Zarca* ermordete Koordinatorin der indigenen Organisation COPINH, Berta Cáceres. Auf Betreiben des Unternehmens *Desarrollos Energéticos* (DESA) war 2013 gegen Berta Cáceres und zwei weitere Führungspersonen des COPINH ein Verfahren eingeleitet worden, das in einen Haftbefehl mündete.³¹ Cáceres konnte damals der Verhaftung nur entgehen, indem sie eine Zeit lang untertauchte.

Ein Großteil der kriminalisierten Frauen setzt sich für die Verteidigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen (wsk-) Rechte ein. Das spiegelt sich auch in einer Studie von *Just Associates JASS* (2018) wieder, laut der 68,6 Prozent der weiblichen Mitglieder von Organisationen, die sich für die wsk- Rechte einsetzen, von Kriminalisierung betroffen waren.³² Besonders ausgeprägt ist in Honduras auch die Kriminalisierung des Protestes von Studierenden³³ und von denjenigen, die über Proteste berichten oder zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption und organisiertem Verbrechen recherchieren und damit eine wichtige Grundlage für die Verteidigung von Menschenrechten legen: Journalist*innen und Mitarbeiter*innen alternativer Community-Medien.³⁴

24 In der Recherchearbeit fiel auf, dass entsprechend der verbreiteten strukturellen Gender-Ungleichheit in der Verfügbarkeit von Daten und Informationen tatsächlich wesentlich mehr Fälle von männlichen Menschenrechtsverteidigern dokumentiert sind. Dadurch waren auch die Möglichkeiten der Analyse von Hintergründen über kriminalisierte Frauen für die Autor*innen eingeschränkt.

25 *Misión de Apoyo contra la Corrupción y la Impunidad en Honduras*, siehe <http://www.oas.org/en/spa/dsds/m/macih/new/default.asp>.

26 Gemäß der NRO *Global Witness* wurde in Guatemala 2018 die höchste Mordrate an Land- und Umweltverteidiger*innen pro 100.000 Einwohner*innen verzeichnet, 2019 war es Honduras. Siehe *Global Witness*: „Enemies of the State? How governments and business silence human rights defenders“ (Juli 2019), S. 9, <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/enemies-state/> sowie „Defending Tomorrow: The Climate Crisis and Threats Against Environmental Defenders“ (Juli 2020), S. 10, <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/defending-tomorrow/>.

27 WOLA: „Protección de los derechos humanos en Honduras. Evaluando la capacidad Estatal de Proteger y Promover los Derechos Humanos“ (2019), S.10 <https://www.wola.org/wp-content/uploads/2020/04/Derechos-Humanos-HN-ESP-4.6.pdf>

28 PBI: „La defensa de la tierra tiene nombre de mujer“ (2020), S. 11 <https://pbi-honduras.org/sites/pbi-honduras.org/files/publications/EPU%20ESP.pdf>.

29 Plataforma EPU de Organizaciones de Mujeres de Honduras: „Informe sobre la situación de derechos humanos de las mujeres en Honduras“ (2020), S. 21

30 PBI 2020, S. 10

31 GAÍPE: „Represa de violencia. El plan que asesinó a Berta Cáceres“ (2017), S.42 <https://gaípe.net/wp-content/uploads/2017/10/Represa-de-Violencia-ES-FINAL-.pdf>

32 PBI 2020, S. 10

33 Leider liegen zur Gruppe der Studierenden keine expliziten Zahlen vor. Viele Fälle sind jedoch auf der Internetplattform <http://www.pasosdeanimalgrande.com> der honduranischen Journalistin Dina Meza dokumentiert. Zum Beispiel: <http://www.pasosdeanimalgrande.com/index.php/de/especiales/protesta-social-unah/item/2960-tres-anos-despues-de-esconder-condena-tribunal-de-sentencia-mostro-sus-garras-contra-los-estudiantes-cesario-padilla-sergio-ulloa-y-moises-caceres>.

34 Besonders bekannt wurden der Fall des 2020 im Gefängnis an COVID-19 verstorbenen Journalisten und Gründers von *Radio Globo* David Romero Ellner und die jahrelange Verfolgung des Journalisten Jairo López. <http://www.pasosdeanimalgrande.com/index.php/de/amenazas-a-la-libertad-de-expresion/item/3004-jueza-decreta-dos-autos-de-prision-por-tenencia-de-explosivos-e-indumentaria-policia-contra-periodista-jairo-lopez>.

Nach Erhebungen der Journalist*innen-Organisation für Meinungsfreiheit C-Libre (*Comité por la Libertad de Expresión*) gab es 2018 und 2019 21 Fälle von Kriminalisierung sozialen Protests.³⁵

In **Guatemala** registrierte die Menschenrechtsorganisation UDEFEGUA für den Zeitraum von Januar 2019 bis April 2020 insgesamt 34 unfundierte Strafanzeigen, einen Urteilsspruch gegen einen Menschenrechtsverteidiger sowie 255 Diffamierungen.³⁶ Diese Angaben betreffen mutmaßlich ausschließlich neue Fälle aus diesem Zeitraum und spiegeln nicht die Gesamtanzahl anhängiger Strafverfahren insgesamt wieder. Die internationale Menschenrechtsorganisation *Peace Brigades International* gibt in ihrem Jahresbericht 2019 das Ausmaß an Kriminalisierung bei begleiteten Organisationen in Guatemala wieder: Beim Bauernverband *Comité Campesino del Altiplano* (CCDA) waren in diesem Zeitraum über 750 Strafverfahren in 43 CCDA-organisierten Lokalgemeinden anhängig und zwei Menschenrechtsverteidiger wurden zu je 35 Jahren Haft verurteilt. Auch beim Verband ländlicher Organisationen *Unión Verapacense de Organizaciones Campesinas* (UVOC) sowie bei dem Kollektiv *Resistencia Pacífica de Cahabón* wurde ein Anstieg an Fällen von Strafverfolgung festgestellt.³⁷ Das Büro der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Guatemala stellte in einem Bericht von Mai 2019 auf der Grundlage von Interviews fest, dass die strafrechtliche Verfolgung 45 Prozent aller Aggressionen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen ausmachte.³⁸

Zu den Ländern **Nicaragua** und **El Salvador** liegt kein differenziertes Zahlenmaterial zur Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen vor.

Im Falle **Nicaraguas** befindet sich die organisierte Zivilgesellschaft seit dem Ausbruch der Krise 2018 unter sehr starkem Druck. Die Kriminalisierung des sozialen Protests stellt zweifelsohne den Großteil der Fälle. In Kontext von sozialen Protesten sind zwischen dem 18. April und dem 30. Mai 2018 109 Personen getötet worden, über 1.400 Menschen wurden verletzt und mehr als 690 Personen willkürlich

festgenommen.³⁹ Aktuell befinden sich noch mindestens 94 Regierungsgegner*innen⁴⁰ in Haft.⁴¹ Zehn von ihnen schon seit vor Beginn der Krise 2018.⁴² Aus den uns zur Verfügung stehenden Quellen lässt sich derzeit (Oktober 2020) jedoch nicht mit Bestimmtheit schließen, wie hoch das gesamte Ausmaß der Kriminalisierung in Zahlen ist, und welche Akteur*innen der Zivilgesellschaft am stärksten betroffen sind. Hervorzuheben ist das repressive Vorgehen seitens der Regierung gegen Medien und Journalist*innen, die regierungskritisch Bericht erstatten.⁴³ Dokumentierte Einzelfälle weisen auch darauf hin, dass in den Atlantikregionen vor allem Verteidiger*innen von Land und Umwelt von Kriminalisierung betroffen sind.⁴⁴

Die Gruppen, die in **El Salvador** im Allgemeinen am meisten kriminalisiert werden, sind offensichtlich Frauen, denen Abtreibung vorgeworfen wird,⁴⁵ Mitglieder der LGBTI*-Community und Journalist*innen. Unter den Menschenrechtsverteidiger*innen sind es vor allem Personen, die das Recht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser einfordern, unter anderem in Zusammenhang mit Umweltverschmutzungen

35 C-Libre: „Informe de Libertad de expresión 2018-2019“, S. 153 u. S. 186 http://www.clibrehonduras.com/images/Doc/ILE_2018_2019.pdf

36 Siehe Bericht UDEFEGUA: „Informe de situación de personas, comunidades y organizaciones defensoras de dd.hh. 2019-2020“, <https://www.udefegua.org/informes>.

37 „Annual Report PBI – 2019“, S. 14, <https://pbi-guatemala.org/sites/pbi-guatemala.org/files/Annual%20Report%20PBI-2019.pdf>. Die beiden verurteilten Personen sind Jorge Coc Coc und Marcelino Xol Cucul.

38 OACNUDH: „Situación de las personas defensoras de derechos humanos en Guatemala: Entre el compromiso y la adversidad“, S. 12, http://www.oacnudh.org.gt/images/CONTENIDOS/ARTICULOS/PUBLICACIONES/Informe_personas_defensoras.pdf

39 GIEI Nicaragua: „Informe sobre los hechos de violencia ocurridos entre el 18 de abril y el 30 de mayo de 2018“, S. 16, https://gieinicaragua.org/giei-content/uploads/2019/02/GIEI_INFORME_PRINT_07_02_2019_VF.pdf. Während der folgenden Monate eskalierte die Situation wiederholt, bis Juli 2019 stieg die Anzahl der Toten auf 328 Opfer. Die nicaraguanische Regierung und der Justizapparat verweigern bis heute unabhängige Untersuchungen sowie eine strafrechtliche Aufarbeitung über die Ereignisse. Siehe dazu CIDH: „Meseni Boletín“ (Juli 2019.) <http://www.oas.org/es/cidh/actividades/visitas/2018Nicaragua/Boletin-MESEN- Julio2019.pdf>.

40 Die IAMRK stellte in Nicaragua im April 2020 eine fünfte Etappe der staatlichen Repression gegen Regierungsgegner*innen (*“personas consideradas como opositoras al gobierno”*) fest. <http://www.oas.org/es/cidh/prensa/comunicados/2020/080.asp>.

41 CIDH: „Meseni Boletín“ (August-September 2020) https://www.oas.org/es/cidh/actividades/visitas/2018Nicaragua/BOLETIN-MESEN-2020_08_09.pdf

42 <https://colectivodhnicaragua.org/boletin-no-08-deterioro-de-los-derechos-humanos-en-nicaragua/>.

43 Die Violeta Chamorro Stiftung für Pressefreiheit (*Fundación Violeta B. de Chamorro*) dokumentiert für das Jahr 2020 bis einschließlich September acht Gerichtsverfahren gegen Journalist*innen. Statistiken und Berichte unter: <https://www.violetachamorro.org/ataques/juridicos/>

44 Siehe z.B.: „Informe sobre el uso indebido de sistemas de justicia penal para tomar represalias contra los defensoras y defensores del ambiente“ (2019), S. 60, <https://center-hre.org/wp-content/uploads/Informe-sobre-el-uso-indebido-de-sistemas-de-justicia-penal-para-tomar-represalias-contralos-defensoras-y-defensores-del-ambiente-9.21.2019.pdf>; und auch: „Criminalización de defensores de derechos humanos en el contexto de proyectos industriales: un fenómeno regional en América Latina“ (2016), S. 16, https://www.colectivodeabogados.org/IMG/pdf/criminalisationobsangocto2015bassdef_final.pdf.

45 Siehe dazu die Veröffentlichung der *Agrupación Ciudadana* <https://agrupacionciudadana.org/> und zahlreiche Veröffentlichungen von Amnesty International, u.a. <https://www.amnesty.org/en/documents/amr29/2873/2015/en/>.

durch private Investitionsprojekte.⁴⁶ Konkrete Zahlen scheinen jedoch noch nicht öffentlich zugänglich zu sein.

STRAF- UND „NRO-GESETZE“ BEHINDERN DIE VERTEIDIGUNG VON MENSCHENRECHTEN

In Zentralamerika lässt sich ebenfalls beobachten, dass Reformen von Gesetzen und im Justizwesen eine weitere Einschränkung des zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraums zur Folge haben. Möglicherweise werden sie sogar genau zu diesem Zweck durchgeführt. Es handelt sich hierbei insbesondere um Maßnahmen, welche die Meinungsäußerungs- sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit einschränken und genutzt werden können, um Aktivitäten zur Verteidigung der Menschenrechte unter Strafe zu stellen. Besorgniserregend sind auch die so genannten „NRO-Gesetze“, welche die formale Registrierung zivilgesellschaftlicher Organisationen erschweren können, ihre Tätigkeiten einer stärkeren Kontrolle unterziehen und ihnen restriktive Verwaltungsaufgaben oder Finanzierungsbeschränkungen auferlegen.

Ende Juni 2020 trat in **Honduras** ein neues Strafgesetzbuch in Kraft. Nach Ansicht von Menschenrechtsorganisationen birgt es das Risiko, dass die Meinungsäußerungs- und die Pressefreiheit weiter eingeschränkt⁴⁷ und politischer und sozialer Protest in Zukunft noch leichter verfolgt, kriminalisiert und mit hohen Haftstrafen geahndet werden können. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission (IAMRK) und das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) hatten den honduranischen Staat ein Jahr vor Einführung des Strafgesetzbuches vergeblich zur Revision mehrerer Paragraphen aufgefordert. Besorgnis äußerten sie unter anderem über die Formulierung der „strafrechtlichen Verantwortung für durch die Medien begangene Verbrechen“ und über die Beibehaltung von „Beleidigung“ und „Verleumdung“ als strafrechtlich relevante Delikte.⁴⁸ Die Ausübung

des Rechts auf friedliche Demonstration sei durch das neue Strafrecht ebenso gefährdet, wie die wirksame Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Beunruhigend seien auch die Definitionen der Straftatbestände der „unrechtmäßigen Versammlungen und Demonstrationen“, „Störung der öffentlichen Ordnung“ und der „Bildung einer terroristischen Vereinigung“. Unter den Begriff des Terrorismus fällt nun die Vereinigung von zwei oder mehr Personen, die sich mit dem Ziel verbünden, „die Ordnung zu stören oder Terror in der Bevölkerung oder einem Teil der Bevölkerung zu verbreiten“.⁴⁹ Diese Definition entferne sich weit davon, worauf sie sich eigentlich beziehen müsste, nämlich die Gefährdung der Sicherheit des Staates und der verfassungsmäßigen Ordnung im engeren Sinn. Sie kann leicht auf derzeitige und zukünftige soziale Kämpfe angewendet werden, kritisiert der Strafrechtler Guillermo López Lone von der honduranischen Vereinigung von Richter*innen für die Demokratie (*Asociación de Jueces por la Democracia* -AJD).⁵⁰

In **Guatemala** veranlasste die amtierende Regierung unter Präsident Alejandro Giammattei per Dekret eine Reform des existierenden „NRO-Gesetzes“. Diese wurde im März 2020 vom Kongress angenommen, konnte jedoch durch einen Einspruch des Verfassungsgerichtshofs bisher nicht in Kraft treten. Die Reform, so die Kritik von Nichtregierungsorganisationen, beinhaltet eine Verstärkung der Kontrolle über zivilgesellschaftliches Engagement: Erstens könnte das Innenministerium einer NRO die juristische Person entziehen, sollte es der Ansicht sein, dass sie durch ihre Aktivitäten die öffentliche Ordnung gefährdet. Ist eine Organisation erst aufgelöst, kann sie sich nie wieder unter demselben Namen registrieren und allen Beschäftigten ist es für einen Zeitraum von zwei Jahren untersagt, in anderen NRO zu arbeiten. Zweitens sollte die bereits existierende Kontrolle der Finanzen von NRO auf die von internationalen Geber*innen erhaltenen Gelder ausgeweitet werden. Dies könnte die von vielen Menschenrechtsorganisationen dringend benötigte finanzielle Unterstützung aus dem Ausland behindern.

46 Fundación Mundubat, Instituto de Derechos Humanos de la UCA (IDHUCA), Asociación Tutela Legal "Dra. María Julia Hernández", Asociación Pro-Búsqueda: „Informe nacional sobre la situación de defensoras y defensores de derechos humanos 2017“ https://drive.google.com/file/d/1_Fwgxa-PHh5Yz-RcJ2Y8Hqx_aiHKOboon/view

47 Als problematisch und geeignet, Kriminalisierung zu fördern, werden auch das - mutmaßlich verfassungswidrige - Geheimhaltungsgesetz *Ley de secretos oficiales*, das seit 2014 in Kraft ist und der aktuelle Gesetzentwurf zur Cybersicherheit eingeschätzt. Siehe <https://criterio.hn/ley-de-ciberseguridad-de-honduras-es-ambigua-y-se-enmarca-en-el-odio/> und <https://www.pasosdeanimalgrande.com/index.php/de/amenazas-a-la-libertad-de-expresion/item/2688-pleno-de-la-csj-debe-declarar-inconstitucionalidad-absoluta-la-ley-de-secretos-oficiales>.

48 Einen ausführlichen Überblick über die Situation bietet: <http://www.pasosdeanimalgrande.com/index.php/de/investigaciones/item/1232-delitos-contra-el-honor-creados-para-enmudecer-a-periodistas-que-denuncian-ilegalidades-y-corrupcion>.

49 Siehe <https://www.oas.org/es/cidh/prensa/comunicados/2019/174.asp>

50 ContraCorriente: „Juez Guillermo López Lone: «Es un Código Penal con destinatarios ya establecidos“; <https://contracorriente.red/2020/05/24/juez-guillermo-lopez-lone-es-un-codigo-penal-con-destinatarios-ya-establecidos/>

Die Initiator*innen der Gesetzesreform legten dar, dass sie Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von öffentlichen und ausländischen Geldmitteln festgestellt hätten und dass Letzteres darauf schließen ließe, dass ausländische Mächte das Land zu destabilisieren trachteten. Präsident Giammattei hat nach der Verfügung des Verfassungsgerichtshofs angekündigt, einen neuen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Dies ist bislang nicht geschehen (Oktober 2020).⁵¹

In **Nicaragua** verabschiedete die Nationalversammlung am 15. Oktober 2020 ein Gesetz über die „Regulierung ausländischer Agenten“. Demnach müssen sich künftig Personen und Organisationen, die Geld aus dem Ausland erhalten und in Nicaragua tätig sind, als ausländische Agent*innen im Innenministerium registrieren und den Behörden regelmäßig Rechenschaft über die Nutzung dieser Mittel ablegen. Sie sind von politischen Aktivitäten ausgeschlossen. Verstöße haben demnach strafrechtliche Sanktionen, Beschlagnahmung der Aktiva oder gar Entzug der juristischen Person zur Folge.⁵² Davon besonders betroffen sind beispielsweise Journalist*innen, die Einkommen aus dem Ausland erhalten, deren Arbeit nun ständig überwacht und kontrolliert wird. Ebenso betroffen sind alle zivilgesellschaftlichen Organisationen, die finanzielle Mittel aus dem Ausland erhalten. Insgesamt widerspricht das Gesetz dem Recht auf politische Partizipation und auf freie Meinungsäußerung, verhindert unabhängige journalistische und zivilgesellschaftliche Aktivitäten und ermöglicht stattdessen weitgehende staatliche, autoritäre Kontrolle über die Zivilgesellschaft. Ende Oktober 2020 wurde auch das sogenannte Gesetz zu Cyberkriminalität verabschiedet, das die Möglichkeit eröffnet, kritische Beiträge in sozialen Medien mit Freiheitsstrafen zu sanktionieren.⁵³

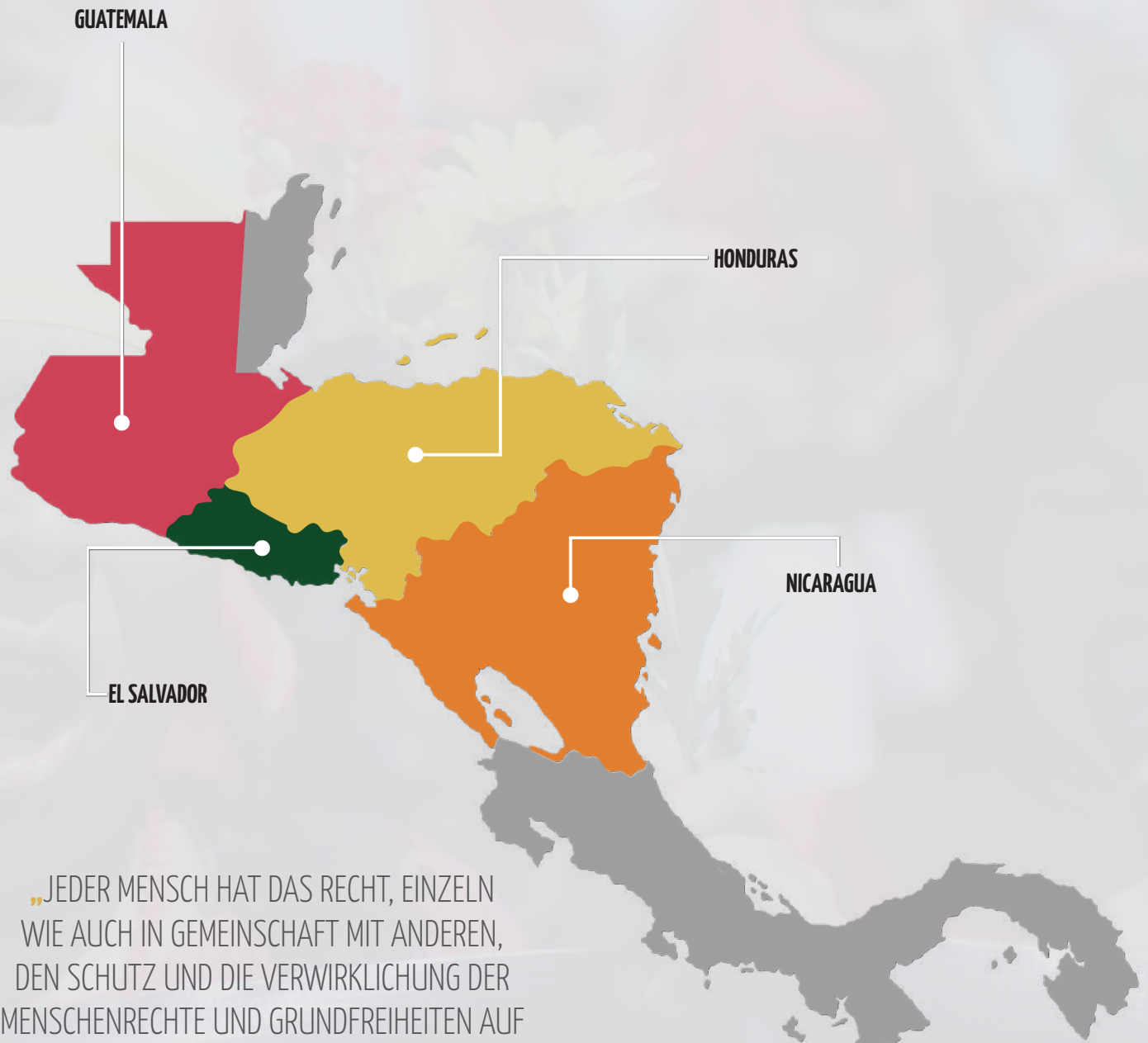
51 Eine ausführliche Kritik an der Reform des NRO-Gesetzes von *Washington Office on Latin America* (WOLA) findet sich unter <https://www.wola.org/es/analisis/nueva-ley-ong-guatemala/>, (auf englisch: <https://www.wola.org/analysis/qa-guatemalas-controversial-ngo-law/>).

52 100%Noticias: „Diputados sandinistas aprueban Ley de Regulación de Agentes Extranjeros en Nicaragua“ (15.11.2020), <https://100noticias.com.ni/politica/103344-ley-agentes-extranjeros-nicaragua-aprobacion/>

53 El 19: „Asamblea Nacional aprueba Ley Especial de Ciberdelitos en Nicaragua“ (27.10.2020), https://www.el19digital.com/articulos/ver/titulo:108826-asamblea-nacional-aprueba-ley-especial-de-ciberdelitos-en-nicaragua?utm_campaign=Central%20American%20News&utm_medium=email&utm_source=Revue%20newsletter

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER*INNEN IN GEFahr: FALLBESCHREIBUNGEN

Im folgenden Teil werden insgesamt neun individuelle und kollektive Erfahrungen mit Kriminalisierung aus den Ländern El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua dargestellt. Der Einsatz für die Menschenrechte von Vertreter*innen indigener, kleinbäuerlicher und Stadtteilgemeinschaften sowie einer Menschenrechtsorganisation, einem Journalisten und einer RichterIn deckt ein weites Spektrum der Menschenrechtsarbeit in Zentralamerika ab und soll der exemplarischen Veranschaulichung von Kriminalisierungsprozessen und seinen Auswirkungen auf die Betroffenen dienen. Ein zentrales Anliegen besteht darin, den Zusammenhang zwischen der Menschenrechtsarbeit der Betroffenen und ihrer Kriminalisierung zu verdeutlichen.



„JEDER MENSCH HAT DAS RECHT, EINZELN
WIE AUCH IN GEMEINSCHAFT MIT ANDEREN,
DEN SCHUTZ UND DIE VERWIRKLICHUNG DER
MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN AUF
NATIONALER WIE AUCH AUF INTERNATIONALER
EBENE ZU FÖRDERN UND DARAUf
HINZUWIRKEN.“

ART. 1, UN-ERKLÄRUNG ÜBER MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER*INNEN

DIE FINCA LA PRIMAVERA: KRIMINALISIERUNG, LANDKONFLIKTE UND DAS KOLONIALE ERBE IN ALTA VERAPAZ

Alta Verapaz ist die Region Guatemalas mit der höchsten Anzahl an Land- und Agrarkonflikten sowie der höchsten Anzahl von Zwangsräumungen der ansässigen, meist indigenen Kleinbauernbevölkerung.⁵⁴ Heute prägen Wirtschaftsvorhaben diese Konflikte, die weit in die Geschichte des Landes zurückreichen.



Justino Xollim (rechts) mit Gemeindemitgliedern auf dem Weg zur Feldarbeit. Foto: PBI Guatemala

DIE HISTORISCHEN WURZELN DER KONFLIKTE

Die Region Alta Verapaz wird mehrheitlich von Maya-Q'eqchi' (86,7 Prozent der heutigen Bevölkerung) sowie Maya-Poqomchi' (11,4 Prozent) bewohnt, die von der kollektiven Landwirtschaft lebten. Nach der Unabhängigkeit Guatemalas im Jahr 1821 wandelte sich das Land zu einer Agrarexportnation. Insbesondere durch die sogenannten liberalen Reformen der 1870er Jahre eigneten sich die spanisch-amerikanische Elite und angeworbene europäische Einwanderer*innen große Landgebiete an und verpflichteten die indigene Bevölkerung zur Zwangsarbeit in der Agrarproduktion. In Alta Verapaz waren es vor allem deutsche Einwanderer*innen, die durch den großflächigen Anbau von Kaffee zu einer tiefgreifenden gesellschaftlichen Transformation beitrugen. Zu jener Zeit entstand die Figur des so genannten *mozo colono*, der Diener des Großgrundbesitzers: Indigene Familien lebten und arbeiteten auf dem Land der Großgrundbesitzer*innen und erhielten dafür entweder eine kleine Entlohnung oder ein Stück Land zur eigenen Bewirtschaftung. Das System der Zwangsarbeit diente auch zur Kontrolle der Maya-Bevölkerung. Es wurde erst mit der guatemaltekenischen Revolution von 1944 und den danach gewählten demokratischen Regierungen 1944-1954 abgeschafft.

1950 wurde in einer ersten offiziellen Erfassung der Landverteilung in Guatemala festgestellt, dass Tausende von kleinbäuerlichen Familien kein eigenes Land besaßen. Im Zuge der Landreform des liberal gesinnten

54 PBI Guatemala: „We Defend Life! The Social Struggles in Alta Verapaz“, Mai 2020, https://pbi-guatemala.org/sites/pbi-guatemala.org/files/We%20defend%20Life_cL.pdf

Präsidenten Jacobo Árbenz (1951-54) wurde Großgrundbesitz teilweise enteignet und an kleinbäuerliche Familien ausgehändigt. Die darauffolgenden Militärregierungen machten diese Reformen rückgängig. Die Vertreibungen indigener Bevölkerung während des Bürgerkriegs führten zu einer weiteren Konzentration von Landbesitz in wenigen Händen.

RELEVANZ DES FRIEDENSVERTRAGES UND DER GESETZLICHE RAHMEN

Im Dezember 1996 endete der Bürgerkrieg in Guatemala, ein Friedenspakt aus zwölf Teilabkommen wurde zwischen der Regierung und der Guerillagruppe *Unidad Nacional Revolucionaria Guatemalteca* (URNG) unterzeichnet. Diese Teilabkommen greifen die historisch bedingten, strukturellen Konfliktursachen des Bürgerkriegs auf und versuchen, sie zu transformieren. Zwei dieser Abkommen haben direkte Relevanz für die hier beschriebene Problematik: Zum Einen wurden im Abkommen über Identität und die Rechte der indigenen Völker sowohl individueller als auch kollektiver Landbesitz anerkannt, und der besondere Schutz von indigenem und kollektiv bewirtschaftetem Land erhielt Verfassungsrang.⁵⁵ Zum Anderen wurde im Abkommen über sozioökonomische Fragen und die Situation in der Landwirtschaft festgestellt, dass ein stabiler Frieden nur mit einer an den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung ausgerichteten sozioökonomischen Entwicklung entstehen kann und dass eine integrale Strategie vonnöten ist, um der verarmten Bevölkerungsmehrheit Zugang zu Land zu gewährleisten (Art. 32).⁵⁶

Institutionen zur Regelung der Landfrage wurden ebenfalls eingerichtet: Das Büro für Agrarangelegenheiten (SAA – *Secretaría de Asuntos Agrarios*) ist für die Vermittlung in Konfliktfällen, der Fonds FONTIERRAS (*Fondo de Tierras*) für die Land- und Kreditvergabe zuständig. Die Gründe, warum die Landfrage trotzdem bis heute ein ungelöstes Problem ist, sind vielfältiger Natur: Erstens existiert kein einheitliches Katastersystem und es sind über lange Zeiträume zahlreiche Doppeleintragungen mit widersprüchlichen Angaben vorgenommen worden. Zweitens entspricht die individuelle Vergabe von Landtiteln nicht unbedingt indigenen Vorstellungen von Landbesitz und -nutzung. Es hat sich erwiesen, dass diese Vergabeart erheblich dazu beigetragen hat, dass Kleinbauern und -bäuerinnen auf individueller Grundlage ihr Land verkaufen, wenn sie sich einen Gewinn davon versprechen oder versprochen bekommen, und dass dadurch Konflikte innerhalb von Lokalgemeinschaften entstehen. Drittens fehlt in Guatemala trotz der Auflagen im Friedensabkommen immer noch eine gesetzliche Grundlage für eine gerechtere Landverteilung, die auf den Rechten und Bedürfnissen der breiten Bevölkerung fußt. So werden Forderungen nach Land und die damit verbundenen Konflikte grundsätzlich in der Strafjustiz behandelt.⁵⁷

DAS PROBLEM DER ZWANGSRÄUMUNGEN IN ALTA VERAPAZ

Im Lauf der vergangenen Jahrzehnte verließen viele Großgrundbesitzer*innen in Alta Verapaz wie auch anderswo in Guatemala ihre Fincas, da der Kaffeeanbau kein lukratives Einkommen mehr bot. Die ehemaligen „*mozos colonos*“ dagegen blieben und bewirtschafteten das Land wie eh und je, jedoch ohne, dass Besitzverhältnisse neu geregelt wurden. Trat in der Folge der Fall ein, dass Großgrundbesitzer*innen das Land zu verkaufen suchten, sei es für Viehzucht, Bergbau oder Infrastrukturprojekte, erklärten sie die Nutzung durch die ansässige Kleinbauernbevölkerung als illegal, was in der Folge zu Zwangsräumungen und Strafanzeigen wegen Diebstahl oder vorsätzlicher Besetzung von Land führte.

Diese Praxis wird durch eine 1996 dekretierte und weiterhin gültige Änderung des Strafgesetzbuches untermauert: Jede Person, die sich selbst als Eigentümerin von Grund und Boden bezeichnet, kann unmittelbar Strafanzeige wegen illegaler Landbesetzung erstatten, ohne zuerst außergerichtliche Schlichtungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen zu müssen. Die Anzahl der Strafanzeigen und Zwangsräumungen ist seitdem sprunghaft angestiegen.⁵⁸ Die Delikte, welche bei Strafanzeigen meist zu Grunde gelegt werden, sind vorsätzlicher Landraub, Nötigung, Androhung von Gewalt, Anstiftung zu einer Straftat, Diebstahl und Unterschlagung sowie die unerlaubte Bildung einer Vereinigung.⁵⁹ Ein zusätzliches, gravierendes Problem ist, dass den vertriebenen kleinbäuerlichen Familien in der Regel keine staatliche Unterstützung angeboten wird und keine Umsiedlungsprogramme existieren.

55 Die Landfrage wird in Abschnitt IV.F behandelt, siehe *Acuerdo sobre Identidad y Derechos de los Pueblos Indígenas*, http://www.lacult.unesco.org/docc/oralidad_o8_70-79-anales.pdf (auf spanisch).

56 Siehe *Acuerdo sobre Aspectos Socioeconómicos y Situación Agraria*, https://es.wikisource.org/wiki/Acuerdo_sobre_aspectos_socioecon%C3%B3micos_y_situaci%C3%B3n_agraria (auf spanisch).

57 PBI Guatemala 2020 op.cit., S. 19

58 Information des unabhängigen Anwaltsbüros für Menschenrechte (*Bufete Jurídico de Derechos Humanos de Guatemala*) in Ebd. S. 20.

59 Ebd. S 19

In Alta Verapaz befinden sich heute zahlreiche indigene und andere kleinbäuerliche Gemeinden in permanenter Gefahr der Zwangsräumung. Fordern sie ihre Rechte ein, setzen sie sich zusätzlichen Bedrohungen und Repressalien von Seiten staatlicher sowie privater Akteur*innen aus. Das Büro des OHCHR in Guatemala stellt in einem Bericht über eine Zwangsräumung im Jahr 2011 folgende Mängel fest: „das Fehlen einer vorherigen Bekanntmachung über die Räumung, die Teilnahme nicht-staatlicher Akteure an dieser (u.a. private Sicherheitsdienste), die Zerstörung sowie Verbrennung von Wohnungen und Ernteerträgen, das Fehlen von Alternativen und Lösungen für die Umsiedlung der betroffenen Gemeinden, eine ausbleibende Kontrolle der nationalen Polizei in Fällen von Gewaltanwendung und die einseitige Vorgehensweise der lokalen Behörden“.⁶⁰ Die Vereinten Nationen haben Zwangsräumungen und -vertreibungen als eine Verletzung des Rechts auf angemessenes Wohnen (Artikel 11, Sozialpakt) bezeichnet und definieren sie als „the permanent or temporary removal against their will of individuals, families and/or communities from the homes and/or land which they occupy, without the provision of, and access to, appropriate forms of legal or other protection“⁶¹. Auch stellen sie fest, dass Zwangsräumung oft bereits diskriminierte Bevölkerungsgruppen betrifft, und auch dieses Vorgehen selbst zu Diskriminierung führt.⁶²

DIE FINCA LA PRIMAVERA

Die *mozos colonos* auf der Finca La Primavera erhielten traditionell für ihre Arbeit ein Stück Land zur eigenen Nutzung. Das Recht zu bleiben wurde im Arbeitsvertrag festgelegt; außerdem besagt das guatemalteckische Arbeitsrecht, dass dieses Recht durch einen Wechsel des Landbesitzums nicht erlischt.⁶³ Die Finca wurde Ende der 60er Jahre von ihren Besitzer*innen, der Familie Azurdia, verlassen; die *mozos colonos*, insgesamt rund fünfhundert Familien der Maya-Poqomchi', blieben jedoch dort, wo sie seit zwei Jahrhunderten gelebt hatten. Sie begannen sich in der Kleinbauernorganisation UVOC (*Unión Verapacense de Organizaciones Campesinas*) zu organisieren und beantragten einen Kredit bei FONTIERRAS, um die Finca käuflich zu erwerben. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch an dem zu hohen Preis, den die Familie Azurdia verlangte. Stattdessen verkaufte sie 2011 den Besitz an die Unternehmen Maderas Filitz Díaz S.A., an dem auch Familienangehörige Anteile besitzen, sowie Ecotierras. Das Land ist fruchtbar und waldreich, sodass es sich ausgezeichnet für die Agrar- und Holzwirtschaft eignet. Die Arbeitsbeziehung der Kleinbäuer*innen zu diesem Land und ihr daraus abgeleitetes Bleiberecht wurde von Filitz Díaz und Ecotierras nicht anerkannt. Die Dokumente, welche diese historische Beziehung belegen, liegen nicht mehr vor und es besteht der Verdacht, dass sie absichtlich beseitigt wurden.⁶⁴

Nach dem Verkauf nahmen Zwangsräumungen sowie die Drohungen und Repressalien insbesondere durch private Sicherheitskräfte gegen diejenigen, die ein Bleiberecht einforderten, zu. Auch die Anzahl der Strafanzeigen gegen Gemeindemitglieder, meist wegen illegaler Landbesetzung, Landraub oder Aggressionen gegen Arbeiter*innen der beiden Unternehmen, stieg merkbar an. 2014 lagen 48 Haftbefehle vor, weswegen sich Betroffene nicht mehr aus den Dörfern wagten. Angesichts des organisierten Eintretens der Gemeinden für ihre Rechte wurde einigen Familien zwar der individuelle Besitz ihrer Parzelle zugesagt, jedoch unter der Bedingung, dass sie für Filitz Díaz oder Ecotierras arbeiteten. Auf diese Weise entstanden Spannungen und offene Konflikte innerhalb der Gemeinden. Kenner*innen der Situation bezeichnen das Vorgehen des Unternehmens als bewusste Strategie, um die organisierte Bewegung zu schwächen.⁶⁵

Nach jahrelangen Verhandlungen mit den Unternehmen und mit der Vermittlung des Büros für Agrarangelegenheiten SAA⁶⁶ wurde 2015 ein Teil der Finca La Primavera an die kleinbäuerlichen Gemeinden

60 Eigene Übersetzung: „[...] la falta de notificación previa de las comunidades, la participación de agentes no estatales (cuadrillas y guardias de seguridad), la destrucción y/o quema de las viviendas y de las cosechas, la falta de alternativas y soluciones de reubicación para las comunidades, la falta de controles de la PNC [Policía Nacional Civil] en el uso de la fuerza y la manera parcial de proceder de las autoridades a nivel local“, in: Los desalojos den el Valle del Polochic. Una mirada a la problemática agraria y a la defensa de los derechos humanos de las comunidades q'eqchi's (2013), https://www.oacnudh.org.gt/images/CONTENIDOS/Documentos/Estudio_desalojos_Polochic_2013lr.pdf.

61 Siehe Factsheet No. 25 (2014) von OCHCR und UN Habitat, S. 3, <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FS25.Rev.1.pdf>

62 Ebd. S. 7

63 Artikel 23: „La sustitución del patrono no afecta los contratos de trabajo existentes, en perjuicio del trabajador.“ Siehe <http://biblioteca.oj.gob.gt/digitales/36036.pdf>.

64 Aussage von Jorge Luis Morales der UVOC, Anwalt der Familien in La Primavera, in einem Interview mit PBI im Dezember 2013, siehe https://pbi-guatemala.org/fileadmin/user_files/projects/guatemala/files/english/BOLETIN_ingles_PBI_final.pdf, S. 2-6.

65 Vertrauliche Mitteilung eines Kenners der Situation in La Primavera gegenüber PBI. Sein Name wird aus Sicherheitsgründen nicht genannt.

66 Im Juli 2020 kündigte Präsident Giammattei die Einrichtung einer neuen Friedens- und Menschenrechtskommission (COPADEH - *Comisión por la Paz y Derechos Humanos*) an, womit die SAA sowie auch die Präsidiale Menschenrechtskommission (*Comisión Presidencial de Derechos Humanos* - COPREDEH) und das Friedenssekretariat (*Secretaría de la Paz* - SEPAZ) aufgelöst würden, siehe <https://lahora.gt/ejecutivo-elimina-la-sepaz-saa-y-copredeh-seran-sustituidas-por-la-copadeh/>.

als Schenkung ausgehändigt. Das in die SAA gesetzte Vertrauen ist jedoch begrenzt, da die Gemeinden sie nicht als unparteilichen Schlichter betrachten. UVOC-Mitglied Justino Xollim vertrat fast dreihundert Familien bei der Entgegennahme eines Anteils an diesem Land. Die restliche Fläche wurde an andere Familien verteilt, deren Vertreter für Filitz Díaz arbeitet. Der zweite Schritt der Schenkung, nämlich das an beide Gruppen jeweils ausgehändigte Land auszumessen und die Grenze festzulegen, ist bis heute trotz zahlreicher Petitionen von UVOC nicht durchgeführt worden. Dies hat zu zahlreichen Konflikten zwischen beiden Gruppen geführt. Sie beschuldigen einander, auf dem Gebiet der jeweils anderen Partei unerlaubter Weise Bäume zu fällen. Es ist auch zu einigen gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Waffeneinsatz gekommen.

DIE KRIMINALISIERUNG VON JUSTINO XOLLIM

Anfang 2019 erstatteten Vertreter*innen der unternehmensnahen Gruppe Strafanzeige gegen Justino Xollim wegen illegalen Holzeinschlags. Die UVOC kritisierte das Vorgehen der involvierten Behörden: die Festnahme durch die Polizei, die Anklageerhebung durch die örtliche Staatsanwaltschaft ohne eigene Ermittlungen sowie die Ausstellung des Haftbefehls durch einen Richter, ohne dass eine ausreichende Beweislage für einen fundierten Verdacht vorlag. Im Februar wurde Justino Xollim festgenommen, drei Tage in Haft gehalten und nur durch die Zahlung einer Kautions wieder freigelassen.⁶⁷

Im August 2019 fand eine Anhörung bei Gericht statt. Bei dieser wurde die Anklage bestätigt, ohne dass neue Ermittlungserkenntnisse vorlagen. Die Staatsanwaltschaft wurde angewiesen, binnen eines halben Jahres Beweise zu finden. Diese wurden jedoch auch bis zu einer weiteren Anhörung im Februar 2020 nicht erbracht. Eine weitere Anhörung fand aufgrund der Corona-Krise erst im September 2020 statt: Der Anklage gegen Justino Xollim wegen illegalen Holzeinschlags wurde endgültig stattgegeben.

Jorge Luis Morales, Anwalt der UVOC, beklagt die ausbleibenden Ermittlungen, da ihm mittlerweile bekannt ist, dass die Kläger*innen in einem Fall selbst auf ihrem eigenen Land Bäume gefällt hatten. Im zweiten Fall handelt es sich um ein steiles und schwer zugängliches Gelände und es ist unwahrscheinlich, dass Justino Xollim dort in der Regenzeit von dreihundert Personen, die als Zeug*innen aufgetreten sind, gesehen wurde. Seine Situation ist weiterhin ungeklärt und er muss jederzeit mit einer neuerlichen Verhaftung rechnen. Das Prinzip der Unschuldsvermutung wird in seinem wie auch vielen anderen Fällen nicht angewendet. Haftbefehle liegen zurzeit gegen fünf weitere UVOC-Mitglieder aus La Primavera vor. Die Frage, ob Justino Xollim und die Gemeinden Hoffnung auf eine Lösung durch einen Freispruch hegen, beantwortet Anwalt Jorge Luis Morales mit einem bitteren Nein: „Die indigenen Völker in Guatemala haben noch nie Gerechtigkeit erfahren. Deswegen erwarten sie auch nichts Gutes von der Justiz“.⁶⁸

Justino Xollim beschreibt, auf welche Weise sein Leben und das seiner Familie durch den drohenden Strafprozess beeinträchtigt worden ist: „Neben der Enttäuschung, dass wir trotz der Zurückgewinnung des Landes nicht in Frieden leben können, leben wir in ständiger Angst: Angst davor, das Dorf zu verlassen, Angst vor den Gerichtsverhandlungen, denn ich könnte wieder im Gefängnis landen. Die Fahrten zu den Verhandlungen kosten uns viel Geld und ohne die Unterstützung der UVOC könnten wir uns das nicht leisten. Oft kann ich nicht essen oder verbringe schlaflose Nächte. Einmal wollte ich sterben, aber dann wusste ich wieder, dass ich leben und für unser Recht auf ein würdiges Leben weiterkämpfen möchte.“⁶⁹

Nachsatz:

Am 5. November 2020 verloren etwa zweihundert Familien aus der Siedlung Justinos durch einen durch Hurrikan Eta ausgelösten Erdbeben ihre Häuser und ihr Land. Laut Presseberichten sind 75 Häuser unter den Erdmassen begraben und es wird befürchtet, dass mindestens hundert Menschen umgekommen sind. Noch gibt es keine genauen Informationen, da die Zufahrtswege nicht passierbar sind und die telefonische Kommunikation stockt.⁷⁰ Auch Justino hat sein Land verloren, für das er so hart gekämpft hat.

Annette Fingscheidt, pbi

67 Siehe PBI: „We defend life! The social struggle in Alta Verapaz“ (Mai 2020), S. 26, https://pbi-guatemala.org/sites/pbi-guatemala.org/files/We%20defend%20Life_cL.pdf.

68 Persönliches Gespräch am 18.06.2020

69 Persönliches Telefongespräch mit PBI am 03.09.2020 (eigene Übersetzung der Gesprächsnotizen)

70 Siehe u.a. Prensa Libre: „Alud cae sobre casas de San Cristóbal Verapaz y ayuda se complica por derrumbes“ (05.11.2020), <https://www.prensalibre.com/ciudades/alta-verapaz/conred-reporta-varias-casas-soterradas-en-san-cristobal-verapaz-breaking/>.

DIE UN-ERKLÄRUNG FÜR DIE RECHTE VON KLEINBAUERN UND -BÄUERINNEN UND ANDEREN MENSCHEN, DIE IN LÄNDLICHEN REGIONEN ARBEITEN

Die circa zwei Milliarden Kleinbauern und -bäuerinnen sowie andere Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, sind weltweit systematischen Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Insbesondere im globalen Süden wird diesen Bevölkerungsgruppen durch die Ausbeutung und Privatisierung von Naturgütern wie Land, Wasser oder Saatgut zunehmend ihre Lebensgrundlage entzogen. Setzen sie sich für ihre Rechte ein, werden sie kriminalisiert oder gar ermordet.

Aus diesen Gründen wurde auf Initiative des internationalen Kleinbäuerinnen- und -bauernbündnisses *La Via Campesina*, unterstützt von den Organisationen *FIAN* und *Tiers Monde*, jahrelang über ein internationales Abkommen für ihre Rechte verhandelt, das schließlich von der UN-Vollversammlung am 17. Dezember 2018 als „Erklärung für die Rechte von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten“ angenommen wurde. Diese fasst zum ersten Mal die Rechte von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, in einem Menschenrechtsinstrument zusammen und stellt sie so unter besonderen Schutz. Die Pflichten für Staaten zum menschenrechtlichen Schutz von kleinbäuerlichen Erzeuger*innen und anderen auf dem Land arbeitenden Menschen werden in 28 Artikeln klar definiert.

Erstmals formulieren die UN hier in einem Menschenrechtsstandard kollektive Rechte. Dies entspricht der spezifischen Lebenssituation vieler auf dem Land lebender Bevölkerungsgruppen, die ihren Lebensunterhalt aus gemeinschaftlich bewirtschafteten Ländereien, Wäldern und Fischgründen beziehen. Diese kollektive Form der Verwaltung natürlicher Ressourcen erfolgt oftmals ohne offizielle Anerkennung und steht dann in Konflikt mit nationaler Gesetzgebung.

In der Erklärung wird eine Reihe neuer Rechte etabliert, wie zum Beispiel das Recht auf Land (Art. 17) und das dazugehörige Recht auf Schutz vor willkürlicher und rechtswidriger Vertreibung (Art. 17.4), das Recht auf die Erhaltung und Schutz der Umwelt und der Böden sowie der Ressourcen, die diese Gruppen nutzen und bewirtschaften (Art. 18), das Recht auf Saatgut (Art. 19), das Recht auf Zugang zu Wasser für die Landwirtschaft (Art. 21) und das Recht auf Ernährungssouveränität (Art. 15). Für die Verwirklichung von Menschenrechten wird anerkannt, dass neben den materiellen Rechten, auch transparente Verfahrensrechte zur Beteiligung an politischen Entscheidungen nötig sind (Art. 2.3, 10 und 11), besonders, wenn dies die Ausbeutung natürlicher Ressourcen betrifft, die diese Gruppen traditionell besitzen oder nutzen (Art. 5.2)

Rechtlich bindend ist die Erklärung nicht; ebenso wenig sind die darin formulierten Rechte einklagbar. Als erster Schritt für eine internationale Anerkennung der Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen ist sie jedoch ein wichtiger Referenzrahmen und auf die darin enthaltenen Rechte kann hingewiesen werden. Auch Gerichte können sie in juristischen Konflikten zur Auslegung und Urteilsbegründung nutzen.

Bedauerlicherweise hat diese Erklärung bislang sehr wenig Unterstützung bei den Mitgliedsstaaten der EU erfahren. Die meisten, so wie auch Deutschland, enthielten sich bei der Abstimmung in der UN-Vollversammlung der Stimme.

WENN WASSERVERSORGUNG ZUM VERBRECHEN WIRD

*Sauberes Wasser für tausende Familien: In einem selbstorganisierten Gemeinschaftsprojekt haben die Menschen im salvadorianischen Tacuba erreicht, woran die Regierung vielerorts scheitert. Doch ein Bürgermeister reißt das Projekt an sich und die Initiator*innen werden seit Jahren strafverfolgt. Mithilfe öffentlicher Aufmerksamkeit schaffen sie es, sich zu wehren.*



Im Juni 2015 erließ die salvadorianische Menschenrechtsombudsstelle besondere Schutzmaßnahmen für die verfolgten Gemeindemitglieder in Tacuba. Foto: Alfredo Carias

KONTEXT UND ENTSTEHUNG DES KONFLIKTS

Die Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen findet in diesem Fall auf lokaler Ebene statt und spielt sich innerhalb eines Systems ab, in dem Amtsmissbrauch in der Munizipalverwaltung, Korruption und die Beeinflussung der Justiz einem immer wiederkehrenden Muster folgen. Ein Bericht,⁷¹ der im Dezember 2019 von der Plattform *Foro del Agua El Salvador* (Wasserforum El Salvador) bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission vorgestellt wurde, stellt die Vorgänge als einen von drei emblematischen Fällen von Verletzung des Menschenrechts auf Wasser vor.

Im Jahr 1996 gründeten Mitglieder aus den Gemeinden El Rodeo I, El Rodeo II, San Francisco, La Pandadura, Loma Larga, San Rafael und La Puerta die Organisation für kommunale Entwicklung ADESCOBD (*Asociación de Desarrollo Comunal Bendición de Dios*). Mit Hilfe von internationalen Projektgeldern, vor allem aus den USA, einem finanziellen Eigenbeitrag und körperlicher Arbeitskraft hunderter Frauen und Männer, hatten sie zuvor ein Jahr lang unter großen Anstrengungen in dem sehr zerklüfteten Gebiet ein 18 Kilometer langes Wasserleitungssystem installiert und ermöglichten damit zweitausend Familien Zugang zu sauberem Wasser. Bei der Registrierung als eingetragener Verein vertrauten die ursprünglichen Initiator*innen dem Rat einiger Gemeindevertreter*innen zu einem vereinfachten, schnellen Anerkennungsverfahren. Dieses Verfahren sieht die Registrierung mit einer zunächst beschränkten Anzahl an vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedern vor, schließt aber eine spätere Erweiterung des Vereinsvorstands nicht aus. Mit dieser Perspektive wurde im Schnellverfahren ein vorläufiger

71 Für die folgende Beschreibung (sofern keine weitere Quelle angegeben) Siehe *Foro del Agua El Salvador*: „Injusticia Hídrica y Responsabilidad del Estado ante Violaciones al Derecho Humano al Agua, el derecho a defenderlo y otros derechos fundamentales“, <http://forodelagua.org.sv/wp-content/uploads/2019/12/INFORME-CIDH-Derecho-Humano-al-Agua-caso-Tacuba-Puerto-de-La-Libertad-y-Valle-el-%C3%81ngel-1.pdf>.

Vorstand des Vereins ernannt. Dieser ignorierte dann aber die anschließenden Anträge für Vorstandsämter jahrelang. Nur der Antrag des damaligen Bürgermeisters Joel Ramírez Acosta, der sich ebenfalls als Anwohner einer der beteiligten sieben Gemeinden um eine leitende Funktion im Verein bemühte, wurde berücksichtigt. Der Unmut über die Verwaltung der ADESCOBD wuchs, als in der Bevölkerung die Vermutung aufkam, dass der Verein für den Wahlkampf des Bürgermeisters Gelder veruntreute und immer weniger Transparenz über die Geldflüsse herrschte.

Am 12. März 2007 gelang es den Mitgliedern, den Vorstand in einer außerordentlichen Vollversammlung in einer demokratischen Wahl abzusetzen und neu zu bilden. Die amtliche Bestätigung dieses Wahlergebnisses wurde jedoch trotz seiner Rechtmäßigkeit vom zuständigen Gemeindesekretär von Tacuba, vermutlich auf Anweisung des Bürgermeisters, nie vollzogen. Die Gewählten erstatteten daher am 3. September 2007 Anzeige bei der entsprechenden Kammer für Rechtsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs.⁷² Sie erhielten aber erst gut fünf Jahre später, am 21. November 2012, recht.

In der Zwischenzeit, am 10. August 2009, hatte aber der abgewählte Vorstand per Beschluss die gesamte Organisation aufgelöst. Das Vermögen und der Besitz von ADESCOBD sollte zum Ausgleich von ausstehenden kommunalen Steuerzahlungen und Gebühren an den Gemeinderat übertragen werden. Damit eskalierte der Konflikt endgültig und der neue Vorstand reichte eine Klage zur Aufhebung dieses Beschlusses ein, solange der Oberste Gerichtshof kein abschließendes Urteil in ihrem Berufungsantrag gefällt hatte. Gegen den Bürgermeister hielt sich der Verdacht der Veruntreuung von Geldern des Vereins, aber auch trotz Anzeigen gegen ihn, unter anderem sogar seitens des staatlichen Wasserversorgungsunternehmens Anda im Jahr 2013 wegen betrügerischer Verwaltung des Wassersystems, eröffnete die Staatsanwaltschaft nie ein Verfahren gegen ihn.

BEGINN DER KRIMINALISIERUNG VON SIEBEN GEMEINDEVERTRETERN

Am 22. Juli 2016 wurden sechs von sieben Gemeindevertretern, die eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Trinkwasserverteilung für ihre Gemeinden hatten, ohne jede Voruntersuchung von der Polizei festgenommen, um sie wegen angeblicher Gesetzesverstöße, dem Diebstahl von Energie und Flüssigkeiten, schweren Diebstahls und der widerrechtlichen Aneignung einer Immobilie vor Gericht zu bringen. David Elías Aguirre, Marco Antonio Jiménez González, Celedonio Martínez Santos, Tomás Humberto Zúñiga González, Wilfredo Aguilar Rivera, Luis Álvarez Cabezas und Héctor Antonio Sánchez Zaldaña waren zuvor mehrfach vom damaligen Bürgermeister angezeigt worden, seit dieser in einem Beschluss die Nutzung des Wassersystems durch die Gemeindemitglieder verboten hatte. Bereits seit 2015 sollten ihnen eigentlich nach einer Resolution der salvadorianischen Menschenrechtsombudsstelle (*Procuraduría para la Defensa de los Derechos Humanos* – PDDH) aufgrund anhaltender Verfolgung besondere Schutzmaßnahmen gewährt werden. Die zuständige Staatsanwaltschaft ignorierte dies jedoch und verhinderte die Verhaftung der sieben Gemeindevertreter nicht.⁷³ Die Männer wurden überraschend im Morgengrauen aus ihren Häusern geholt und in Untersuchungshaft gebracht, aus der sie aber aufgrund fehlender Beweise und mithilfe des Protests sozialer Organisationen nach einer Woche freigelassen wurden.

Am 13. Dezember 2017 stufte die PDDH die Strafanzeigen als Kriminalisierung legitimer Menschenrechtsarbeit ein. Das stärkte die Stimme der anwaltlichen Verteidigung der Betroffenen deutlich.⁷⁴

Nach einem schleppend verlaufenden Verfahren wurden die kriminalisierten Gemeindevertreter drei Jahre später, am 22. Juli 2019, durch ein Urteil der Strafkammer des Obersten Gerichtshofs, gegen die Klage der Staatsanwaltschaft, von den ersten zwei Anklagepunkten freigesprochen. Unter Begleitung der PDDH fand ein konstruktiver Dialogprozess zwischen der Munizipalverwaltung von Tacuba mit ihrem neuen Bürgermeister Luis Carlos Milla García und den sieben Gemeinden statt. Es wurde vereinbart, dass ihnen das Wasserversorgungssystem offiziell zurückgegeben und auch zukünftig von weiteren Anzeigen abgesehen werden würde. Die Staatsanwaltschaft hielt trotzdem am dritten und schwersten Vorwurf des schweren

72 Als entsprechende Instanz für Rechtsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofes ist in El Salvador die *Sala de lo Contencioso Administrativo de la Corte Suprema de Justicia* (wörtliche deutsche Übersetzung: Verwaltungskammer für Rechtsstreitigkeiten des Obersten Gerichtshofs) verantwortlich.

73 Procuraduría de los derechos humanos: „Informe de labores de la Procuraduría para la defensa de los derechos humanos. Junio 2015-Mayo 2016“, S.54, <https://www.pddh.gob.sv/portal/wp-content/uploads/2017/09/Informe-Anual-2015-2016-con-analisis-situacional.pdf>.

74 ARPAS: „PDDH reconoce criminalización de defensores del agua de Tacuba que enfrentan proceso penal en caso de Juntas de Agua“ (13.12.2017), <https://arpas.org.sv/2017/12/pddh-reconoce-criminalizacion-de-defensores-del-agua-de-tacuba-que-enfrentan-proceso-penal-en-caso-de-juntas-de-agua/>.

Diebstahls fest. Das Verfahren gegen die Gemeindemitglieder wird somit bis heute fortgesetzt – allerdings mit starken Verzögerungen durch wiederholte Terminverschiebungen geplanter Gerichtssitzungen.⁷⁵

Um die Annullierung der Sitzung mit der Urteilsverkündung über den dritten Vorwurf, die am 19. August 2019 stattfand, zu erwirken, reichte die Verteidigung einen Antrag bei Gericht ein. Die Richterin hatte ausschließlich die Beweisdarlegung für eine Schuld der Angeklagten durch den Staatsanwaltschaft zugelassen, nicht aber den Unschuldsbeweis der Verteidigung. Außerdem hatte die Verteidigung keine Informationen darüber erhalten, was für Beweise für die Schuld vorgelegt werden würden. Ein folgender Gerichtstermin im Januar 2020 wurde zunächst auf April 2020 verschoben,⁷⁶ fand aber aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Ein neuer Gerichtstermin ist bislang nicht bekannt.⁷⁷

ERFOLGREICHER WIDERSTAND



Solidaritätsaktion der Bevölkerung am 26. Juli 2016 für die kriminalisierten Gemeindevertreter in Tacuba: „Todos somos la voz de Tacuba- Wir alle sind die Stimme Tacubas“. Foto: Alfredo Carias

Eine bislang erfolgreiche Strategie zur Verteidigung der Betroffenen ist die Erzeugung hoher öffentlicher und medialer Aufmerksamkeit: Nationale zivilgesellschaftliche Organisationen und Zusammenschlüsse, aber auch internationale Nichtregierungsorganisationen⁷⁸ begleiten den Fall seit über zehn Jahren. Hervorzuheben ist dabei die *Asociación Humanitaria Provida* (Humanitäre Vereinigung „Für das Leben“), die in Tacuba arbeitet, Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit zum Fall durchführt und die Verteidigung der Angeklagten vor Gericht anwaltlich berät. Außerdem die multimediale Nachrichtenplattform ARPAS und insgesamt die Arbeit des

Foro del Agua El Salvador, einer Lobby-Allianz aus über 100 Organisationen, die den Fall unter anderem bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission angezeigt hat. Die Video-Dokumentation des Falls namens *“Retratos de dignidad: La historia de los defensores del agua”*⁷⁹, in der die Angeklagten und Angehörige zu Wort kommen, wurde und wird weiterhin in den sozialen Medien geteilt und auf verschiedenen Youtube-Kanälen veröffentlicht.

In Briefen, Video-Botschaften und E-Mails aus dem In- und Ausland, unter anderem an die Kommunikationsabteilung der Staatsanwaltschaft und den Staatsanwalt selbst, wird bis dato das Fallenlassen der Klage gefordert.

Auch die Tatsache, dass die PDDH mehrfach Position bezog und einen Dialogprozess angestoßen hat, trug bisher maßgeblich zur Schlichtung des Falls bei.

UNKLARE RECHTSLAGE IN EL SALVADOR ZUR VERTEILUNG VON WASSER: EINE GESETZLICHE REGULIERUNG FEHLT

Ein gesetzliches Vakuum ermöglicht und forciert Wasserkonflikte in El Salvador. Obwohl es ein regenreiches Land ist, haben Entwaldung und massive Wassernutzung durch die Agrarindustrie, wie zum Beispiel Zuckerrohrplantagen, stark zur Verminderung und Verunreinigung der Süßwasserquellen beigetragen. Zudem ist die Bevölkerungsdichte hoch und ein defizitäres Wassermanagementsystem verschärft die Probleme. So gelten in den urbanen Regionen mehr als 95 Prozent der Gewässer als verschmutzt.⁸⁰

⁷⁵ ARPAS: „FGR insiste en criminalizar a defensores del agua de Tacuba“ (22.11.2019), <https://arpas.org.sv/2019/11/fgr-insiste-en-criminalizar-a-defensores-del-agua-de-tacuba/>

⁷⁶ ARPAS: „FGR actúa con «saña» contra defensores del agua de Tacuba, señala defensa“ (07.01.2020), <https://arpas.org.sv/2020/01/fgr-actua-con-sana-contra-defensores-del-agua-de-tacuba-senala-defensa/>

⁷⁷ Stand: Oktober 2020

⁷⁸ Aus dem Ausland unterstützte z.B. die US-amerikanische Kampagnenorganisation Cispes in Washington: <http://cispes.org/section/drop-all-charges-against-water-defenders-tacuba> oder die baskische Organisation Mundubat aus Bilbao <https://www.mundubat.org/la-defensa-del-agua-implica-lucha/>

⁷⁹ Deutsch: „Portraits der Würde: Die Geschichte der Wasser-Verteidiger*innen“, <https://www.youtube.com/watch?v=H-PAtamzIE4>

⁸⁰ Nur siebzehn von 121 Flüssen haben eine gute Wasserqualität. Für die Trinkwassergewinnung allein durch die konventionelle Anwendung von Chlor ist allerdings gar keins der Gewässer geeignet, dafür sind auf Grund der starken Verunreinigung weitere Aufbereitungsprozesse notwendig, Siehe <https://www.elsalvador.com/eldiariodehoy/anda-contaminacion-del-agua-escasez-de/687588/2020/>

Aber auch in ruralen Gebieten lassen Qualität und Quantität des Wassers zu wünschen übrig und das Absinken des Grundwasserspiegels beeinträchtigt die Versorgung. In ländlichen Gebieten ist nur etwa die Hälfte der Haushalte an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Angesichts der Unfähigkeit seitens des salvadorianischen Staates, das Menschenrecht auf Wasser zu garantieren, organisiert die Bevölkerung sich in vielen Gegenden selbst, um an das dringend benötigte Trinkwasser zu kommen. Insgesamt erreichen über 2.300 selbstorganisierte Genossenschaften⁸¹ ca. 260.000 Familien, das entspricht knapp der Hälfte der ländlichen Bevölkerung. Die gemeinschaftlich für die Verteilung des Wassers organisierten Komitees der Genossenschaften funktionieren ehrenamtlich und werden selbstbestimmt verwaltet. Einige Genossenschaften sind von den Kommunalregierungen als Vereine für kommunale Entwicklung akzeptiert und die Mitglieder beziehen gegen eine Gebühr Wasser.

Genossenschaften bauen und verwalten aber nicht nur die Infrastruktur der Wasserversorgung, sie bilden in El Salvador auch die politische Basis einer breiten Bewegung, die sich für ein Wassergesetz einsetzt. Ein solches Wassergesetz soll die Möglichkeit einer Privatisierung der Wasserversorgung ausschließen und die Wasserverteilung rechtlich regulieren. Ein Gesetzesvorschlag liegt der Legislative derzeit zur Diskussion vor. Ein Urteil gegen die Gemeindemitglieder hätte negative Signalwirkung für den Kampf der Menschen in El Salvador um Selbstbestimmung und das Menschenrecht auf Wasser.

Kirsten Clodius, CIR

81 Asamblea Legislativa: Exoneran de pago a más de 2 mil juntas administradoras de agua, <https://www.asamblea.gob.sv/node/8527>.

KRIMINALISIERUNG IM JUSTIZWESEN; DAS BEISPIEL DER RICHTERIN ERIKA LORENA AIFÁN DÁVILA

Erika Lorena Aifán ist für die großen Fälle zuständig: Korruption und Delikte auf hoher politischer Ebene. Weil sie hier konsequent vorgeht, wird sie schikaniert, angezeigt und bedroht.



Seit siebzehn Jahren Richterin, seit vier Jahren an einem Strafgericht für Hochrisiko-Fälle in Guatemala-Stadt: Erika Aifán ist systematischen Attacken auf ihre richterliche Unabhängigkeit ausgesetzt. Foto: Erika Aifán

Mitarbeiter*innen staatlicher Institutionen können von Kriminalisierung betroffen sein, wenn sie innerhalb dieser Institutionen gegen Straflosigkeit und Korruption kämpfen. Dies betrifft aktuell auch Mitglieder der guatemaltekischen *Fiscalía Especial contra la Impunidad* (Sonderstaatsanwaltschaft gegen die Straflosigkeit; FECI), des Verfassungsgerichtshofs und zahlreiche weitere Richter*innen.⁸²

Nachdem es bis 2015 gelungen war, mit Hilfe der *Comisión Internacional Contra la Impunidad en Guatemala* (Internationale Kommission gegen die Straflosigkeit in Guatemala; CICIG) rechtsstaatliche Strukturen in Guatemala zu stärken, sind nun genau jene Personen, die diese Bemühungen mitgetragen haben und sich weiterhin als nicht bestechlich erweisen, Strategien der Kriminalisierung ausgesetzt. Dies betrifft zum Beispiel die Richterin Erika Lorena Aifán Dávila, die seit 2016 dem *Tribunal de Mayor Riesgo D* (Strafgericht für Hochrisikofälle D) vorsitzt. Sie begann ihre berufliche Laufbahn als Richterin in San Marcos Ixchigüán, wo sie drei Jahre lang tätig war. Darauf folgten zwölf Jahre in Santa Rosa in der Region Jutiapa, wo sie auch am lokalen Standort der staatlichen Universität USAC unterrichtete.

82 Der Beitrag beruht auf den angeführten Quellen sowie Interviews mit der Richterin Erika Lorena Aifán Dávila am 19. Juni 2020 und am 30. August 2020.

DIE INTERNATIONALE KOMMISSION GEGEN STRAFLOSIGKEIT IN GUATEMALA (CICIG)

Die CICIG begann ihre Arbeit 2007 auf Grundlage eines Abkommens zwischen der Regierung Guatemalas und den Vereinten Nationen. Die Kommission sollte illegale und geheime Strukturen innerhalb von staatlichen Institutionen aufdecken, die Menschenrechte bedrohten und Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaats untergruben. Außerdem sollte sie staatliche Institutionen unterstützen und ermächtigen, diese Aufgabe schrittweise selbst wahrnehmen zu können. Dafür beriet sie die Regierungen dabei, die nötigen politischen, rechtlichen und institutionellen Maßnahmen zu entwickeln, um die neuerliche Bildung solcher illegalen Strukturen zu verhindern. Das Abkommen war nach dem 36-jährigen internen bewaffneten Konflikt entstanden und beruhte auf der Einsicht, dass diese so genannten *Cuerpos Ilegales de Seguridad y Aparatos Clandestinos* (illegale und klandestine Sicherheitsapparate; CIACS), trotz der Friedensverträge, weiterhin die Handlungsfähigkeit staatlicher Institutionen unterminierten und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begingen.

Während ihres zwölfjährigen Bestehens konnte die CICIG mehr als 70 kriminelle Strukturen identifizieren, die die Charakteristika von CIACS aufwiesen.⁸³ Zahlreiche dieser Fälle sind nun vor unterschiedlichen Gerichten des Landes anhängig.

Zum Erbe der Arbeit der CICIG zählen unter anderem die Sonderstaatsanwaltschaft gegen die Straflosigkeit FECI sowie die Strafgerichte für Hochrisikofälle. Die FECI begann ihre Arbeit im Jahr 2008 und ermittelte gemeinsam mit der CICIG in mehr als 100 Fällen.⁸⁴ Für die gerichtliche Untersuchung von Delikten, bei der Beteiligte eines besonderen Schutzes bedürfen, schlug die CICIG die Schaffung einer spezialisierten Gerichtsbarkeit vor. Diese ist für Fälle von Genozid, gewaltsamem Verschwindenlassen, Folter, Mord, Menschenhandel, organisierter Kriminalität oder Finanzierung von Terrorismus bzw. Taten mit einem Strafraum von mehr als fünfzehn Jahren Haft zuständig. So entstanden die sogenannten Strafgerichte für Hochrisikofälle,⁸⁵ die aktuell sechs erstinstanzliche und zwei Berufungsgerichte umfassen.⁸⁶

Die CICIG und die Generalstaatsanwaltschaft informierten ab April 2015 in den Medien über mehrere weitreichende Fälle von Korruption, in die Mitglieder der Wirtschaftselite, der organisierten Kriminalität und der Regierung involviert waren. Dies löste große Protestbewegungen aus, die zum Sturz des damaligen Staatspräsidenten Otto Pérez Molina führten. Er wurde beschuldigt, Schlüsselfigur in mehreren Fällen von Korruption auf höchster Ebene zu sein. Angesichts dieser Erfolge reorganisierten sich die CIACS mit ihren Verflechtungen in die wirtschaftliche Elite und die organisierte Kriminalität. Auf Einschüchterungen, Ausweisungen des internationalen Personals und die Nichtverlängerung des Abkommens 2019 folgte die Kriminalisierung von Funktionär*innen der CICIG ebenso wie der FECI durch Regierungsmitglieder.⁸⁷ Die große Zahl offener und weitreichender Fälle führen aktuell zu besonderem Druck auf die zuständigen Mitglieder der Justiz.

83 CICIG: „Guatemala: Un Estado capturado. Informe temático. Guatemala “ (2019), S. 8, https://www.cicig.org/wp-content/uploads/2019/08/Informe_Captura_Estado_2019.pdf

84 CICIG: „Informe de cierre. El legado de justicia en Guatemala. #juntos lo hicimos“ (2019), S. 52, https://www.cicig.org/cicig/informes_cicig/informe-de-labores/informe-final-de-labores/

85 CICIG: „El papel de la CICIG en la promoción de reformas jurídicas contra la impunidad“ (2019), S. 5, https://www.cicig.org/wp-content/uploads/2019/06/Informe_ReformasLegales.pdf

86 *Impunity Watch*: „Jueces en Mayor Riesgo: Amenazas a la Independencia Judicial en Guatemala“ (2019), S. 3, <https://www.impunitywatch.org/post/jueces-en-mayor-riesgo-amenazas-a-la-independencia-judicial-en-guatemala>.

87 Ebd. S. 91

Als Vorsitzende des Strafgerichts für Hochrisikofälle D ist Erika Aifán zur Zeit für 52 solcher Fälle zuständig, die aus Recherchen der CICIG hervorgingen. Diese betreffen teilweise mehr als hundert Personen, umfassen tausende Seiten Anklageschriften und Beweismaterialien, und verweisen auf enge Verflechtungen zwischen kriminellen Organisationen, hochrangigen Politiker*innen und Mitgliedern der mächtigsten und wohlhabendsten Familien des Landes.

Einer dieser Fälle ist der Fall Fénix: Es geht darin um Korruption im staatlichen Gesundheitssystem, die unter anderem zum Tod von Dialysepatient*innen führte. Der Fall *Caja de Pandora* (Büchse der Pandora) umfasst unter anderem beinahe zwei Jahrzehnte Korruption im Rathaus von Guatemala-Stadt, illegale Wahlkampffinanzierung und illegale Geschäfte mit Byron Lima Oliva, ehemaliger Oberstleutnant, für die Ermordung von Bischof Juan José Gerardi verurteilt und bekannt als geheimer „König“ im Gefängnisystem. *Construcción* und *Corrupción* 1 und 2 sind weitverzweigte Korruptionsfälle bei der Vergabe und Durchführung von Infrastrukturprojekten. Sie erhielten im Herbst 2020 besondere Aktualität, als sich der ehemalige zuständige Minister Alejandro Sinibaldi Aparicio nach über vier Jahren Flucht der Justiz stellte. Er ist auch Angeklagter im Fall *Odebrecht*, ebenfalls unter Zuständigkeit von Erika Aifán. Aus den Untersuchungen zu diesem Fall folgten weitere Fälle von Netzwerken und Korruption bei der Besetzung von Richter*innen des Obersten Gerichtshofs und der Berufungsgerichte im Jahr 2019. Dies ist ebenfalls von höchster Aktualität, da die Aufdeckung dieser Netzwerke vorerst verhinderte, dass Richter*innen in den Obersten Gerichtshof gewählt werden, die selbst zahlreicher Strafdaten verdächtigt werden.⁸⁸ Erika Aifán ist auch für den Fall von illegalen Netzwerken und Korruption bei der vorangegangenen Wahl der Richter*innen des Obersten Gerichtshofs und der Berufungsgerichte im Jahr 2014 zuständig. In beiden Fällen zielen illegale Netzwerke darauf ab, Positionen in der Justiz so zu besetzen, dass sie sich der Straffreiheit für ihre Taten sicher sein können.⁸⁹

FORMEN DER KRIMINALISIERUNG

2019 stellte *Impunity Watch* fest, dass von allen Richter*innen der Strafgerichte für Hochrisikofälle die Richterin Erika Aifán die meisten Anzeigen erhalten hatte.⁹⁰ Mit sieben Anträgen auf Aufhebung der Immunität zwischen 2016 und 2019 führt sie auch diese Statistik an.⁹¹

Die vergangenen und aktuellen Anzeigen gegen die Richterin Erika Aifán umfassen:

- 74 Anzeigen bei der für Disziplinarverfahren zuständigen *Junta Disciplinaria Judicial*, von denen sechs oder sieben offen sind;
- fünf Anzeigen beim Ehrengericht der Rechtsanwalts- und Notarkammer von Guatemala,⁹² welches in drei Fällen Sanktionen gegen die Richterin verhängte. Eine Sanktion bestand in einer sechsmonatigen Suspendierung im Jahr 2014. In drei der fünf Fälle wurde in Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen des Verfassungsgerichts entschieden, dass das Ehrengericht nicht die Befugnis hat, über Richter*innen zu urteilen. Trotz dieser Entscheide und einer Empfehlung des Ombudsmanns für Menschenrechte weist das Ehrengericht solche Anzeigen gegen Richter*innen nicht als unzulässig ab. Aktuell (Oktober 2020) ist über zwei Anzeigen gegen Aifán noch nicht entschieden worden;
- zehn Anzeigen bei der Menschenrechtsombudsstelle seit 2018, davon sind fünf oder sechs offen;
- fünfzehn Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft, von denen acht offen sind;
- acht Anzeigen beim Nationalen Büro zur Folterprävention;⁹³
- eine Anzeige bei der UNO in Genf, die gegen die Strafgerichte für Hochrisikofälle A und D eingebracht wurden, und deren Inhalt noch nicht bekannt ist;
- eine Anzeige in den USA im *Caso Migración* auf Grundlage des Magnitsky Act, die sich auch gegen die CICIG und Sonderstaatsanwalt Juan Francisco Sandoval der FECCI richtete, und die zu einem vorübergehenden Einfrieren von Geldern der CICIG geführt hatte;
- drei Anzeigen vor dem Obersten Gerichtshof, in denen psychologische Untersuchungen der Richterin gefordert werden.

88 Trotz eines entsprechenden Urteils des Verfassungsgerichts führt der Kongress allerdings bis heute (Stand Oktober 2020) keine korrekte Wahl durch.

89 Ausführliche Informationen zu diesen und weiteren Fällen sind unter <https://www.ricig.org/casos-de-corrupcion-e-impunidad/> einsehbar.

90 Impunity Watch, S. 17

91 Ebd., S. 77f.

92 Tribunal de Honor del Colegio de Abogados y Notarios de Guatemala

93 *Oficina Nacional de Prevención de la Tortura*; eine Institution, die bekannt dafür ist, Straferleichterungen und Strafflosigkeit für hochrangige Angeklagte und Verurteilte anzustreben.

Der Erfindungsreichtum der Anzeigenden ist enorm: So wurde Erika Aifán zum Beispiel vorgeworfen, Schlüssel eines Autos gestohlen zu haben, das von der Polizei beschlagnahmt worden war und sich auf einem Polizeigrundstück befand. Die Mehrheit der Anzeigen steht im Zusammenhang mit von Erika Aifán verhängter Untersuchungshaft oder der Eröffnung von Gerichtsverfahren. So beschuldigte ein Häftling die Richterin der psychologischen Folter, da seine Söhne seine Inhaftierung gesehen hatten. In einem anderen Fall behauptete ein Inhaftierter, sie hätte ihn auf dem Weg vom Gerichtssaal ins Gefängnis entführen und foltern lassen. Die Person wurde nachweislich in einem Wagen des Strafvollzugs direkt ins Gefängnis gebracht. Im Oktober 2020 wurde ein Antrag auf Aufhebung der Immunität der Richterin wegen versuchten Genozids zurückgewiesen. Erika Aifán hatte die Durchsuchung eines Gefängnisses autorisiert und der Anzeigenerstatter beschuldigte die Richterin und die Staatsanwälte, die die Durchsuchung durchführten, COVID-19 als biologische Waffe einzusetzen, um die politische Klasse des Landes auszulöschen.

Gegen Entscheidungen zu Gunsten der Richterin werden in der Regel weitere Rechtsmittel eingelegt.

DROHUNGEN UND BEHINDERUNG DER ARBEIT

Die Anzeigen gegen die Richterin werden von weiteren Einschüchterungen begleitet. Drohungen und Verfolgungen erreichten im Juni 2018 ein Ausmaß, das Erika Aifán veranlasste, um besondere Schutzmaßnahmen bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission zu ersuchen. Diese wurden im Oktober 2019 „mit Dringlichkeit“ gewährt, doch der Staat Guatemala setzt sie bis heute nicht um und verweigert Aifán die für die Umsetzung vorgesehenen Gespräche (zuvor real, nun virtuell). Im Widerspruch zu den gewährten Schutzmaßnahmen entzog ihr das zuständige Innenministerium⁹⁴ vorübergehend polizeiliche Sicherheitspatrouillen an ihrem Wohnort.

Trotz der überproportionalen Arbeitsbelastung des Strafgerichts D verfügt dieses über weniger Hilfspersonal als die anderen Strafgerichte für Hochrisikofälle.⁹⁵ Am Arbeitsplatz finden Datenschutzverletzungen statt und Unterlagen werden manipuliert. So sah sich die Richterin gezwungen, rechtlich gegen Mitarbeiter*innen vorzugehen, die sie der Weitergabe von internen Unterlagen an beschuldigte Parteien verdächtige. Ein Mitarbeiter wurde dafür zuerst an ein anderes Gericht versetzt und nach Einspruch der Richterin im Oktober 2020 für sechzehn Tage vom Dienst suspendiert.

Die aktuelle COVID-19-Pandemie beeinträchtigt das gesamte Justizsystem Guatemalas. Zahlreiche Richter*innen, unter ihnen auch ein Richter des Verfassungsgerichtshofs, sind bereits an COVID-19 verstorben. Die Hygienemaßnahmen sind durchgehend unzureichend. Das Strafgericht für Hochrisikofälle D erhielt später als andere Strafgerichte für Hochrisikofälle Materialien wie Masken für die Sicherheitsbediensteten, Desinfektionsmittel, Schutzglas für den Publikumsverkehr etc. Seine Räume wurden nicht desinfiziert. Ein Minimum an Schutz vor Infizierungen konnte nur durch zusätzliche Beschwerden erreicht werden.

Die Richterin Erika Aifán berichtet darüber, dass die Tatsache, dass sie eine Frau ist, zu persönlicheren Angriffen gegen sie führt. Das betrifft sowohl die regelmäßigen Schmierkampagnen gegen sie in sozialen Medien als auch Anzeigen, bei denen psychologische Gutachten über sie gefordert werden, sowie Kommentare über ihr Äußeres oder ihren Familienstand.

Der Fall Erika Aifán veranschaulicht, wie die Kriminalisierung von Akteur*innen in der Justiz auf deren Zermürbung abzielt. Dies liegt an mehreren Faktoren: So verursacht die rechtliche Verteidigung laufend Kosten, die privat beglichen werden müssen – sei es für die anwaltliche Vertretung, die benötigten Materialien (so kosteten in einem Fall allein die Kopien umgerechnet etwa 235 Euro) oder sonst anfallende Ausgaben. Zudem nimmt die rechtliche Verteidigung viel Zeit in Anspruch. Die Drohungen, Verfolgungen und Beschränkungen des Bewegungsradius aus Sicherheitsgründen belasten sowohl die betroffene Person selbst als auch ihre Familie.

94 Ministerio de Gobernación

95 FADS & Madres angustiadas: „Sinopsis del informe Casos complejos: un análisis de los retos jurídicos e institucionales en el sistema de mayor riesgo“, <http://www.movimientoprojusticia.org.gt/images/archivos%202018/Sinopsis%20informe%20casos%20complejos.pdf>.

UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Unterstützung gegen die Kriminalisierung und ihre Folgen erfolgten durch die Zivilgesellschaft. Außerdem machen Veröffentlichungen in Zeitungen und in sozialen Medien, die Problematik sichtbar. So ist Erika Aifán vermehrt zu digitalen Seminaren und Online-Diskussionen über Rechtsstaatlichkeit und ähnliche Themen eingeladen. Dies bedeutet aber auch zusätzliche Arbeitsbelastung. Nationale Fachverbände wie die Richter*innenvereinigung *Asociación Guatemalteca Jueces por la Integridad*, internationale Fachverbände, NRO wie das *Center for Justice and International Law* (CEJIL) oder supranationale Institutionen wie die Interamerikanische Menschenrechtskommission leisten auf unterschiedlichen Ebenen Unterstützung. Öffentlichkeitswirksame Treffen mit Botschafter*innen der USA, Deutschlands und anderer Staaten der EU verdeutlichen die Dringlichkeit der Situation und vermitteln Interesse an der Aufrechterhaltung demokratischer Rechtsstaatlichkeit in Guatemala. Die einzige nationale staatliche Institution, die Unterstützung leistet, ist die Menschenrechtsombudsstelle PDH, die selbst Ziel ähnlicher Angriffe ist.

Im aktuellen Kontext des Landes ist die Kriminalisierung der Richterin Erika Aifán beispielhaft als ein Versuch der CIACS zu sehen, sich von jenen Akteur*innen zu befreien, die den Kampf gegen die Korruption und die Straflosigkeit auch nach dem Ende der CICIG in Guatemala weiter vorantreiben.

Prof. Dr. Eva Kalny, Hochschule Esslingen

CENIDH UND DIE VERHINDERUNG UNABHÄNGIGER MENSCHENRECHTSARBEIT

CENIDH begleitet seit 1990 Opfer von Menschenrechtsverletzungen und ist die älteste unabhängige Menschenrechtsorganisation in Nicaragua. Am 12. Dezember 2018 beschloss das nicaraguanische Parlament, dem Menschenrechtszentrum Centro Nicaragüense de Derechos Humanos (CENIDH) die Rechtsperson zu entziehen.⁹⁶ Weitere Repressalien, darunter das willkürliche Eindringen in die Büroräume durch Polizei, das Einfrieren von Projektmitteln und Hetzkampagnen gegen CENIDH-Mitarbeitende folgten.



Bei einer Demonstration in Managua am 12. Juli 2018 forderten viele Menschen unter anderem ein Ende der Repression und die Freilassung politischer Gefangener, "porque las calles son del pueblo -denn die Straßen gehören dem Volk". Foto: Jorge Mejia Peralta, CC-BY 2.0

GEWALTESKALATION UND REPRESSIONEN GEGEN DIE ZIVILGESELLSCHAFT 2018 IN NICARAGUA

Im April 2018 reagierte die Regierung in Nicaragua auf Massenproteste gegen Sozialreformen mit unverhältnismäßiger Gewaltanwendung. Geschützt durch staatliche Polizeieinheiten attackierten Schlägertrupps Teilnehmende von Kundgebungen in den Städten León und Managua. Während der Übergriffe riegelte die Polizei die Straßen ab, leitete den Verkehr um und sicherte den Angreifenden Rückzugsmöglichkeiten. In den darauf folgenden Tagen solidarisierte sich die Bevölkerung in weiteren Städten mit den Demonstrant*innen. Die Teilnehmenden forderten neben einer Abkehr von den geplanten Sozialreformen auch ein Ende der Repression und den Rücktritt von Präsident Daniel Ortega. Allein zwischen dem 18. April und dem 30. Mai 2018 wurden im Kontext der Proteste 109 Personen getötet, über 1.400 Menschen verletzt und mehr als 690 Personen willkürlich festgenommen.⁹⁷

CENIDH dokumentierte die Vorfälle und veröffentlichte Anfang Dezember 2018 einen Bericht über die Lage der Menschenrechte in Nicaragua im Jahr 2018 und insbesondere zum Zeitpunkt der Protestwelle, sowie über die staatliche Repression.⁹⁸ In diesem Bericht differenziert CENIDH zwischen verschiedenen Phasen der Repression. Während der ersten Phase dokumentierte CENIDH Fälle von willkürlichen Verhaftungen, Folter und Tötungen.

⁹⁶ Decreto de Cancelación de la Personalidad Jurídica de la Asociación Centro Nicaragüense de Derechos Humanos (CENIDH). Decreto Legislativo A.N.NO. 8509, Aprobado el 12 de Diciembre del 2018.

⁹⁷ GIEI: "Informe sobre los hechos de violencia ocurridos entre el 18 de abril y el 30 de mayo de 2018 "(2018), S.16, https://gieinicaragua.org/giei-content/uploads/2019/02/GIEI_INFORME_PRINT_07_02_2019_VF.pdf.

⁹⁸ Mehrere Publikationen und Pressemitteilungen von CENIDH zwischen Mai und Dezember 2018. Darunter die zusammenfassende Dokumentation: „Derechos Humanos en Nicaragua 2018. Seis meses de resistencia cívica frente a la represión gubernamental" (2018), https://www.cenidh.org/media/documents/docfile/Informe_DH_2018.pdf.

Im gleichen Zeitraum ordnete die Regierung an, verletzte Regierungskritiker*innen nicht zu versorgen. Weitere Elemente, darunter der Einsatz von parastaatlichen bewaffneten Gruppen in der zweiten Phase, zeugten, so CENIDH, von einer Entwicklung in Richtung Staatsterrorismus. Die dritte Phase ist durch die repressiven Maßnahmen des Justizapparates in Zusammenarbeit mit der Regierung gekennzeichnet. Es folgt schließlich die Phase des Ausnahmezustandes und damit das Ende der Ausübung legaler, demokratischer zivilgesellschaftlicher Aktivitäten.

Trotz zahlreicher Bild- und Videoaufnahmen sowie Aussagen von Zeug*innen wird weder gegen Mitglieder der Sicherheitskräfte noch gegen Vertreter*innen anderer staatlicher Institutionen wegen möglicher Beteiligung an den schweren Menschenrechtsverletzungen ermittelt. Mutmaßliche Verantwortliche für Verbrechen wurden stattdessen von Vertreter*innen der Regierung öffentlich gelobt und befördert. Hingegen wurden Mitarbeitende in staatlichen Krankenhäusern, die während der Konflikte Verletzte medizinisch versorgten, anschließend entlassen. Mindestens vierhundert Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen erlitten solche Repressalien.⁹⁹ 88.000 Menschen sind aus Nicaragua geflüchtet und leben nun unter prekären Bedingungen in den Nachbarländern, überwiegend in Costa Rica.¹⁰⁰ Darunter befinden sich auch ehemalige Mitarbeitende von CENIDH, die aufgrund der massiven Bedrohungssituation flüchteten und nun als Exilorganisation *Colectivo de Derechos Humanos Nicaragua Nunca Más* Menschenrechtsarbeit leisten.¹⁰¹

DIE KRIMINALISIERUNG VON CENIDH UND DEN MITARBEITENDEN



Vilma Núñez, Vorsitzende des CENIDH, bei einer Konferenz in Berlin (April 2019).
Foto: Tilman Vogler

CENIDH thematisiert die Einschränkungen des zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraumes seit vielen Jahren – und ist selbst wiederholt Opfer entsprechender Übergriffe geworden. 2018 spitzte sich die Situation massiv zu. Im August 2018 wählte CENIDH ordnungs- und turnusgemäß einen neuen Vorstand. Trotz wiederholter Versuche verweigerten die Behörden die Aktualisierung der Daten im Vereinsregister. Entweder wurden die Dokumente wegen angeblicher Formfehler abgelehnt oder die Akte konnte nicht aktualisiert werden, da sie sich angeblich außerhalb des Registers zur Digitalisierung befand. Im Dezember 2018 entzog die nicaraguanische Regierung acht renommierten Nichtregierungsorganisationen, darunter auch CENIDH, die Rechtspersönlichkeit. Einer weiteren Organisation war die Rechtspersönlichkeit bereits vorher entzogen worden.

Die Behörden begründeten den Entzug des legalen Status von CENIDH mit dem Vorwurf der Führungslosigkeit der Organisation. Hintergrund waren die vorab durch die Behörden selbst unterbundenen Bemühungen der ordnungsgemäßen Registrierung des neu gewählten Vorstandes. Am Tag nach dem Entzug der Rechtsperson drangen Polizeikräfte in die Büroräume in Managua und Juigalpa ein und beschlagnahmten Buchhaltungs- und Projektdokumente.¹⁰² Zusätzlich wurden Kommunikations- und Videoüberwachungssysteme zerstört und das Mobiliar stark beschädigt. Die Büros wurden geschlossen und der Zutritt den Mitarbeitenden polizeilich untersagt. Die Polizei legitimierte ihr Vorgehen als „Hausdurchsuchung zwecks Sicherstellung von Beweisen wegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“. Diese Situation ist bis heute (Stand Oktober 2020) unverändert. Am 14. Dezember 2018 veröffentlichte die Direktion für Registrierung und Kontrolle gemeinnütziger Organisationen einen Beschluss, demzufolge die Vermögenswerte von CENIDH an ein „Institut für Opfer des Terrorismus“ transferiert werden. Zu diesem Zweck wurden die Institutions- und Projektkonten eingefroren. CENIDH hat seitdem keinen Zugriff auf seine finanziellen Ressourcen und kann daher zum Beispiel auch keine Gehälter mehr bezahlen.

99 Boletín MESENI (September 2019), <https://www.oas.org/es/cidh/actividades/visitas/2018Nicaragua/Boletin-MESENI-Septiembre2019.pdf>

100 UNHCR: „Nicaragua: Un año después del inicio de la crisis, más de 60.000 personas se han visto forzadas a huir del país“ (16.04.2020), <https://www.acnur.org/noticias/briefing/2019/4/5cb5eb1c4/nicaragua-un-ano-despues-del-inicio-de-la-crisis-mas-de-60000-personas.html>.

101 Vgl.: <https://colectivodhnicaragua.org/>

102 República de Nicaragua, Policía Nacional, Dirección de Auxilio Judicial, Departamento de Crímenes Violentos: Recibo de Ocupación; 13.12.2018.

CENIDH und vor allem seine Präsidentin Dr. Vilma Nuñez werden regelmäßig in den nicaraguanischen sozialen Medien diffamiert. Unter anderem wurden Fotos von Nuñez mit verleumdenden Texten auf Facebook veröffentlicht. Auch weitere Mitarbeiter*innen von CENIDH sahen sich falschen Anschuldigungen seitens der Regierung und Hetzkampagnen ausgesetzt. Beinahe die gesamte Rechtsabteilung von CENIDH hat Nicaragua inzwischen verlassen.

Im Februar 2019 erarbeitete CENIDH einen Notfallplan im Fall von Festnahmen oder anderweitigen Übergriffen durch staatliche Akteure, der sowohl die Lage im Land als auch die Situation der Organisation selbst berücksichtigt, und der unterschiedliche Handlungsoptionen vorsieht. Die aktuellen Tätigkeiten umfassen unter anderem das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Repressalien, die die Arbeit der Organisation beeinträchtigen. Dazu zählt auch, dass CENIDH wiederholt und bisher erfolglos die Bank aufgefordert hat, die richterliche Anordnung zur Schließung der Projektkonten vorzulegen.

Gleichzeitig hat CENIDH begonnen, enger mit anderen Menschenrechtsorganisationen wie der Familienangehörigen von Getöteten *Asociación de Madres de Abril* (AMA) zusammenzuarbeiten und hält auch engen Kontakt zur Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK) und zur Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), um sowohl die Situation im Land, als auch die eigene prekäre Situation öffentlich anzuprangern.

Am 21. Januar 2019 forderte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten der Europäischen Union die nicaraguanische Regierung auf, die Anti-Terrorismusgesetze nicht missbräuchlich anzuwenden. Bislang ist die prekäre Situation von CENIDH unverändert.

Dr. Christiane Schulz, Brot für die Welt

FRIEDLICHER WIDERSTAND GEGEN WASSERKRAFTWERKE: DIE KRIMINALISIERUNG DER RESISTENCIA PACÍFICA DE IXQUISIS

In der Mikroregion Ixquisis im Departement Huehuetenango bedroht der Bau dreier Wasserkraftwerke seit 2007 die Lebensgrundlage der lokalen indigenen Bevölkerung.¹⁰³ Die Widerstandsbewegung Resistencia Pacífica de Ixquisis wird diffamiert, bedroht und kriminalisiert und seit Beginn des Konflikts wurden drei Mitglieder der Resistencia erschossen.¹⁰⁴ Zwei der Kraftwerke werden von der deutschen KfW-Entwicklungsbank über einen Krisen-Infrastruktur-Fonds mitfinanziert.



Entschlossen in der Verteidigung ihrer Lebensgrundlagen: Frauen aus dem guatemalteckischen Dorf Yulchen Frontera, nahe der Grenze zu Mexiko, sind Teil des friedlichen Widerstandes gegen drei Kraftwerksprojekte. Foto: James Rodríguez / mimundo.org

Ixquisis ist ein wasserreiches, abgelegenes Gebiet auf etwa 400 Metern Höhe. Es liegt im Bezirk San Mateo Ixtatán im Westen Guatemalas, durch den sich mehrere Flüsse wie Lebensadern ziehen. Ixquisis ist dabei nicht nur ein geographischer Ort, an dem die Gemeinden ihre Lebensmittel anbauen, sondern auch ein spiritueller Ort, an dem die Vorfahren der indigenen Chuj, Mam und Q'anjob'al gelebt haben.

2007 begannen die Kraftwerksbetreiber PDH SA (heute Energía y Renovación SA) erstmals Werbung für die Wasserkraft-Projekte in der Region zu machen und versprachen der Bevölkerung kostenlose Elektrizität. Über das genaue Vorhaben der Unternehmen wurden die ansässigen Gemeinden weder vom Staat noch von den Unternehmen informiert. Der Bau, samt der benötigten Infrastruktur, also Kanäle, Rückhaltebecken und Turbinenhäuser, Straßen und Stromleitungen, begann 2011 – ohne, dass alle für die Baulizenzen notwendigen Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudien korrekt durchgeführt wurden.¹⁰⁵ Die Kanalisierung und Umleitung der Flüsse verursachten bereits schwere Schäden: Wasserknappheit und Umweltverschmutzung gefährden

103 Die in diesem Artikel verwendeten Interviewabschnitte entstanden während mehrerer Forschungsaufenthalte der beiden Autor*innen in Ixquisis, Guatemala, von April 2019 bis Januar 2020.

104 Respondek, Manuel (2019): „Staudamm in Guatemala – KfW-Beschwerde eingereicht“. In: FIAN Food First. 4/2019.

105 Anne Bordatto: „Irregularidades e impunidad ambiental en los tres proyectos hidroeléctricos en San Mateo Ixtatán, norte de Huehuetenango“ (2016), <http://www.albedrio.org/hm/otrosdocs/comunicados/ElObservado-IENo.3-%20SanMateoIxtatan2016.pdf>

Fischfang, Landwirtschaft und somit die Ernährungssicherheit¹⁰⁶ der ansässigen Bevölkerung, es wird eine Senkung des Grundwasserspiegels befürchtet und das Risiko für Überschwemmungen hat zugenommen. Der Staat kam seiner Verpflichtung einer Konsultation der betroffenen Gemeinden hinsichtlich des Baus der Wasserkraftwerke nicht nach, wie eine Bewohnerin aus Ixquisis beklagt: „Das Unternehmen hat die ILO-Konvention 169, das heißt das Recht auf eine Konsultation der indigenen Völker, völlig verletzt.“ Und dies, obwohl die ILO-Konvention 169 – das Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern – in Guatemala Verfassungsrang besitzt.¹⁰⁷ So organisierten die Gemeinschaften (Comunidades) in Ixquisis im Jahr 2009 eine eigene Befragung, bei der 25.646 Menschen, und somit 99 Prozent der Befragten, ihre Ablehnung gegenüber Wasserkraft- und Bergbauprojekten aller Art kundtaten.¹⁰⁸ Das Ergebnis dieser Konsultation wurde jedoch vom Staat und der damaligen Betreibergesellschaft PDH SA nicht respektiert und die ersten Lizenzen für den Bau der Kraftwerke wurden noch im selben Jahr erteilt.¹⁰⁹

Infolgedessen formte sich die friedliche Widerstandsbewegung von Ixquisis – die *Resistencia Pacífica de Ixquisis*. Eine Betroffene beschreibt ihre Motivation: „Wir werden unsere Mutter Erde weiter verteidigen, weil wir von ihr leben. Wir bauen unseren Kaffee, unser Obst, einfach alles selbst an. Wir leben auf der Erde und daher werden wir nicht zulassen, dass das Unternehmen unser Land weiterhin ausbeutet.“

REPRESSION ALS REAKTION AUF DEN WIDERSTAND

Ixquisis wurde mit dem Ausflammen der Proteste militarisiert: Mehrere Hundertschaften von Polizei und Militär sind verfassungswidrig, auf den Grundstücken des Kraftwerkunternehmens stationiert.¹¹⁰ Eine Bewohnerin von Ixquisis beschreibt: „Als das Unternehmen anfang zu arbeiten, gab es immer zwanzig bis vierzig Polizisten. Derzeit sind mehr als 250 Polizisten im Einsatz, die das Unternehmen schützen.“ Die Militarisierung zielt darauf ab, bei den Mitgliedern der Widerstandsbewegung Angst, Misstrauen und eingeschränkte Handlungsfähigkeit hervorzurufen und so die Teilnahme an den Protesten zu verhindern.¹¹¹

Immer wieder kam es zwischen Gemeindemitgliedern und Arbeiter*innen des Unternehmens sowie den Sicherheitskräften zu Konfrontationen, bei denen auch Menschen getötet wurden. Eine Menschenrechtsverteidigerin erzählt von einer solchen Konfrontation: „Bei der Demonstration am 17. Januar 2017 wurde einer der Demonstranten, Sebastián Alonso,¹¹² getötet. Er war ein Mann fortgeschrittenen Alters und ging zu einer friedlichen Demonstration, um die natürlichen Ressourcen zu verteidigen. Es waren die Mitarbeiter dieser Firma, die ihn mit Schusswaffen ermordeten.“ Solche Ereignisse waren traumatisch für viele Menschen in Ixquisis und führten zu einem Verlust des Vertrauens in den Rechtsstaat.

VERWICKLUNG DER KfW ENTWICKLUNGSBANK

Zwei der drei Kraftwerke in Ixquisis erhielten über den Krisen-Infrastruktur-Fonds *ICF Debt Pool* finanzielle Unterstützung von der deutschen KfW Entwicklungsbank. Der Fonds investierte 15 Millionen US-Dollar¹¹³ in die Kraftwerksprojekte Pojom II (GSM) und Generadora San Andrés (GSA).¹¹⁴ Die Gesamtinvestitionen an die Kraftwerkprojekte GSM und GSA belaufen sich auf 118,5 Millionen US-Dollar. Neben dem *ICF Debt Pool* sind *IDB Invest* – der private Arm der Interamerikanischen Entwicklungsbank – und die Zentralamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration (CABEI/BCIE) die Hauptinvestoren. Die Finanzierung des dritten Wasserkraftwerks ist noch Gegenstand von Recherchen. Eine Vertreterin der Widerstandsbewegung aus Ixquisis reichte im Oktober 2019 zusammen mit Carea e.V. bei der KfW in Frankfurt am Main offiziell Beschwerde wegen Verstoßes gegen

106 Respondek, Manuel: „Formen der Macht und Widerstand in (Un)Sicherheitsdiskursen. Eine Analyse von Hegemonie, Identität und Intersektionalität am Fallbeispiel der Resistencia Pacífica de Ixquisis, Guatemala“ (2020). Masterarbeit in Kultur- und Sozialanthropologie, Philipps-Universität Marburg. Siehe auch: Piedrasanta Herrera, Ruth: „Los Chuj. Unidad y rupturas en su espacio“ (2009).

107 Siehe <https://www.business-humanrights.org/es/%C3%BAltimas-noticias/guatemala-incluye-en-su-constituci%C3%B3n-el-convenio-169-de-la-oit/>.

108 Prensa Comunitaria: „Pojom, la historia de una agresión: la consulta comunitaria“, <https://comunitariapress.wordpress.com/2016/05/12/pojom-la-historia-de-una-agresion-la-consulta-comunitaria/>. El Peridico: „Solidaridad con el pueblo y el territorio de Ixquisis“ (20.10.2018) <https://elperiodico.com.gt/opinion/2018/10/20/solidaridad-con-el-pueblo-y-el-territorio-de-ixquisis/>

109 Anne Bordatto (2016) a.a.O.

110 Siehe Acoguate <https://acoguate.org/microregion-de-ixquisis-un-escenario-de-violaciones-de-derechos-humanos/>

111 Aluna Acompañamiento Psicosocial: „Psychosocial impacts of human rights defense work in women defenders“ (2019), <https://pbi-mexico.org/news/2019-03/psychosocial-impacts-human-rights-defense-work-women-defenders>.

112 Prensa Comunitaria: „Crónica del asesinato de Sebastián Alonso Juan“ (17.01.2018), <https://medium.com/@PrensaComunitaria/cr%C3%B3nica-del-asesinato-de-sebasti%C3%A1n-alonso-juan-1eeb908d6d36>

113 Siehe die Webseiten von Cordiant: <http://intranet.cordiantcap.com/investment-program/icf-debt-pool/>; http://cordiantcap.com/en/icf_debpt/gsm-gsa.

114 Siehe <http://intranet.cordiantcap.com/investment-program/icf-debt-pool/> und http://cordiantcap.com/en/icf_debpt/gsm-gsa.

interne Standards¹¹⁵ und Weltbankstandards¹¹⁶ ein. Hauptbestandteil der Beschwerde sind die Nichteinhaltung der Überprüfungen zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Investitionsprojekten sowie eine mangelnde Sorgfaltspflicht von Seiten der KfW. Im direkten Gespräch mit der Aktivistin wies die Entwicklungsbank jegliche Verantwortung von sich, da die Hauptverantwortung bei *IDB Invest*, beziehungsweise beim Management des *ICF Debt Pool* läge. Die Menschenrechtsverteidigerin aus Ixquisis beklagt: „Eine Bank muss verantwortlich sein für die Konsequenzen ihrer Projekte, für die indigenen Gemeinden und die Natur. Sie [die KfW] müssen wissen, was vor Ort passiert und wer darunter leidet. Das ist auch zu ihrem eigenen Wohl, denn dieses Geld bringt nur Leid über uns und zerstört die Flüsse als unsere Lebensgrundlage. Das sind keine nachhaltigen Projekte. Es ist auch schlecht investiertes Geld.“¹¹⁷

Auch bei der *IDB Invest* hat die *Resistencia Pacífica de Ixquisis* am 4. August 2018 in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen den unabhängigen Beschwerdemechanismus offiziell dazu aufgefordert, die Investitionen in GSM und GSA auf Verletzungen der Sorgfaltspflicht zu untersuchen. Einen Untersuchungsbericht zu den beklagten Verletzungen wird der unabhängige Beschwerdemechanismus voraussichtlich Ende 2020 veröffentlichen.

KRIMINALISIERUNG DER FÜHRUNGSPERSONEN ALS STRATEGIE

Die Reaktion des guatemaltekischen Staates und des Unternehmens *Energía y Renovación* auf den Widerstand der Bevölkerung umfasst vor allem die Kriminalisierung der Führungspersonen der *Resistencia* – eine in Guatemala häufig angewandte Strategie. Eine Bewohnerin beschreibt: „Wenn das Volk sich erhebt, schicken sie [der Staat und die Firmen] ihre Leute, um die Leader zu verhaften.“

Vor den Verhaftungen fand eine öffentliche Diffamierung der Widerstandsbewegung und ihrer Führungspersonen statt. Über soziale Netzwerke wurden Mitglieder der *Resistencia* als Terrorist*innen und Kriminelle bezeichnet und bedroht. Die Verleumdungen gingen meist von Angestellten des Unternehmens aus.¹¹⁸ Auch in landesweiten Tageszeitungen wird der Konflikt häufig aus der Perspektive des Unternehmens *Energía y Renovación* dargestellt.¹¹⁹ Julio Gómez, einer der Anführer der *Resistencia*, berichtete im Mai 2019: „Wenn du merkst, dass sie in den Zeitungen diese Dinge über dich berichten, dass sie dich diffamieren, indem sie sagen, du seist ein Guerillero, ein Verbrecher, dann ist es Zeit aufzupassen. Denn in den darauf folgenden Wochen werden sie dich verfolgen und sie werden dich bei der Staatsanwaltschaft anklagen. Und wenn sie dich nicht verhaften, dann bringen sie dich um. Es gleicht einem Theater: Sie konstruieren dir eine neue Version deines Lebens, eine abstruse Realität. Warum? Damit sie dich unter dem Applaus der Gesellschaft verhaften oder erschießen können. Damit niemand erfährt, was gerade passiert.“ Julio Gómez wurde am 26. Januar 2020 während einer Reise nach Huehuetenango wegen illegaler Versammlung, versuchten Mordes und Sachbeschädigung verhaftet.¹²⁰

In Gesprächen mit Menschenrechtsorganisationen und der Anwaltskanzlei für Indigene Gemeinschaften, *Bufete de los Pueblos Indígenas*, stellte sich heraus, dass es für mindestens 27 Mitglieder der Widerstandsbewegung Ixquisis direkte Haftbefehle gibt. Bei einer Festnahme dieser Personen würden andere Beschuldigte ohne Haftbefehl ebenfalls zur Fahndung ausgeschrieben. Organisationen wie das *Bufete de los Pueblos Indígenas* gehen daher von bis zu 63 kriminalisierten Mitgliedern der *Resistencia* in Ixquisis aus. Oftmals sind nur Gerüchte um Haftbefehle bekannt, sie genügen jedoch, um Angst zu verbreiten und das Auftreten in der Öffentlichkeit zu verhindern. Von der juristischen Verfolgung einzelner Personen ist öffentlich meist wenig bekannt, oft erfahren Betroffene erst bei der Verhaftung von den Ermittlungen gegen sie. Wer Anzeige, zum Beispiel wegen eines Angriffs oder einer Morddrohung, erstatten möchte, muss sich zum nächsten Polizeiposten begeben, läuft dabei aber Gefahr, sofort selbst verhaftet zu werden.

115 Siehe <https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Group/Sustainability/Strategie-Management/Umwelt-Sozialvertr%C3%A4glichkeitspr%C3%BCfungen/>.

116 IFC Performance Standards on Environmental and Social Sustainability, siehe https://www.ifc.org/wps/wcm/connect/Topics_Ext_Content/IFC_External_Corporate_Site/Sustainability-At-IFC/Policies-Standards/.

117 Mangelnde Rentabilität: Die für die Lizenzvergabe erbrachten Berechnungen von Fließ- und Restwassermengen stammen laut den Recherchen von Anne Bordatto beispielsweise von Fließgewässern aus anderen Gegenden Guatemalas, die betroffenen Flüsse in Ixquisis weisen deutlich geringere Messdaten auf. Die projizierten Produktionsleistungen der Kraftwerke in Ixquisis waren laut unabhängigen Studien nie zu erreichen. Siehe dazu: Anne Bordatto 2016 und <http://www.albedrio.org/hm/otrosdocs/comunicados/ElObservado-IENo.3-%20SanMateoIxtatan2016.pdf>.

118 Acoguate: <https://acoguate.org/criminalizacion-a-traves-de-la-desinformacion-y-difamacion-el-caso-de-ixquisis/>.

119 Prensa Libre: „Huehuetenango: Tensión en Ixquisis por ataque contra la PNC“ (13.11.2017), <https://www.prensalibre.com/ciudades/huehuetenango/tension-en-ixquisis-san-mateo-ixtatan-huehuetenango-por-ataque-a-la-pnc/>; siehe auch: <https://www.guatevisión.com/historico/urgente-manifestacion-ixquisis-se-sale-control-disparan-pnc>.

120 Siehe <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/julio-g%C3%B3mez-resistencia-pac%C3%ADfica-de-la-microregi%C3%B3n-de-ixquisis-peaceful-resistance-of-the-microregion-of-ixquisis/>. Julio Gómez wurde nach Angaben der *Resistencia Pacífica* nach wenigen Wochen gegen Kaution wieder freigelassen. Das Verfahren gegen ihn ist jedoch noch nicht abgeschlossen und er muss in regelmäßigen Abständen in die weit entfernte Kleinstadt Santa Eulalia reisen, um sich dort bei der Polizei zu melden.

Welchen Einfluss diese Strategie auf Einzelpersonen und soziale Bewegungen hat, wird am Fall von S. ¹²¹, einem weiteren Mitglied der *Resistencia*, deutlich: Gegen S. liegt ein Haftbefehl wegen angeblicher Entführung und Brandstiftung vor. Im Oktober 2018 wurde er von Unbekannten in den Rücken geschossen, seither ist seine linke Körperhälfte gelähmt. Da das feststeckende Projektil eine Entzündung hervorgerufen hatte, benötigte er dringend medizinische Betreuung, wagte sich jedoch nicht aus dem Haus. Neben den extrem hohen Kosten einer Behandlung schreckten ihn die Polizeisperren ab, an denen ihm auf dem Weg ins nächstgelegene Krankenhaus eine Verhaftung drohte.

KRIMINALISIERUNG DURCH DIE JUSTIZ



Als „konfliktive“ Personen diffamiert: Die widerständigen Bewohner*innen der Mikroregion Ixquisis wollen vom Ertrag ihres Landes leben und nicht auswandern. Foto: CAREA e.V.:

Die Kriminalisierung erreicht ihren Höhepunkt meist dann, wenn die Regierung für die betroffenen Regionen einen militärischen Ausnahmezustand „estado de sitio“ ausruft. Eine Strategie, die schon in vielen Teilen Guatemalas angewandt wurde, um Proteste der indigenen Bevölkerung zu verhindern – meist unter dem Vorwand, die allgemeine Drogenkriminalität bekämpfen zu wollen.¹²² Bürgerrechte werden dann außer Kraft gesetzt, darunter das Versammlungsrecht und das Recht auf Freizügigkeit. Auch in Ixquisis verlangten mit *Energía y Renovación* paktierende Politiker*innen ein solchen Ausnahmezustand.¹²³

Die Kriminalisierung betrifft die Menschenrechtsverteidiger*innen auch auf ganz persönliche Weise: Zu den Folgen der Kriminalisierung für die Betroffenen und ihre Familien gehören Ungewissheit, Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation und Marginalisierung. Auch wenn kriminalisierte Menschenrechtsverteidiger*innen aus den Gefängnissen entlassen werden, werden sie als „konfliktträchtige Personen“ oder als „Bedrohung des sozialen Friedens“ stigmatisiert und haben in Folge Probleme Arbeit zu finden, eine Wohnung zu mieten oder einen Kredit zu bekommen.

Eine Menschenrechtsverteidigerin aus Ixquisis sagt im Interview: „Wenn wir kämpfen und für unsere Rechte demonstrieren, unsere Ressourcen und unser Territorium verteidigen, dann werfen sie uns vor, wir seien Kriminelle, wir seien Terroristen, Guerillas, Mörder und Straftäter, sie erzählen endlos Dinge über uns, obwohl das in Wirklichkeit nicht so ist. Im Gegenteil, wir werden mit Gewalt angegriffen, damit sie [die Unternehmen] in unserem Territorium ihre Interessen durchsetzen können.“ Die *Resistencia Pacífica de Ixquisis* hat mit Hilfe von Menschenrechtsorganisationen offiziell eine Reihe Anzeigen wegen Gewalttaten erstattet, beispielsweise wegen der Morde an Mitgliedern der Gemeinschaft, mehrerer versuchter Attentate, Überwachung und Drohungen. Alle Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft entweder nicht bearbeitet oder verschleppt. Informationen über die juristische Bearbeitung der Fälle werden verwehrt.

FINGIERTE FRIEDENSVERHANDLUNGEN

Ähnlich wie im Fall von anderen lokalen Konflikten in Guatemala riefen Führungspersonen aus Politik und Wirtschaft für Ixquisis im November 2018 einen Runden Tisch *mesa de diálogo* ins Leben, um „Frieden und Regierbarkeit“ in Ixquisis wiederherzustellen und die „wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben“.¹²⁴ Die Verhandlungen, die der Runde Tisch führte, wurden in den Medien als bedeutender Fortschritt gewertet und das Ergebnis, die sogenannten „*Acuerdos para la paz y el desarrollo*“ (Vereinbarungen für Frieden und

121 Der komplette Name wird aus Sicherheitsgründen nicht genannt.

122 Jüngstes Beispiel ist der im Juli 2020 verhängte Ausnahmezustand in Izabal. Auslöser ist der Konflikt um eine Nickelmine: <https://nomada.gt/pais/entender-la-politica/estado-de-sitio-en-izabal-y-alta-verapaz-amparos-amapola-y-miedo-a-la-represion/>.

123 Prensa Libre: „Exigen estado de Sitio en Ixquisis“ (28.01.2017), <https://www.prensalibre.com/ciudades/huehuetenango/exigen-estado-de-sitio-en-ixquisis/>, siehe auch: Anne Bordatto 2016.

124 Siehe Website des Runden Tisches <http://dialogo.gt/san-mateo-ixtatan/>.

Entwicklung)¹²⁵, als „wegweisend“ betitelt.¹²⁶ Am Runden Tisch und an den Vereinbarungen nahmen neben dem Unternehmen *Energía y Renovación* eine ganze Reihe von Organisationen teil, die die Partizipation der Lokalbevölkerung bezeugen sollten. Alle diese Organisationen weisen finanzielle sowie personelle Verbindungen zu *Energía y Renovación SA* und zum guatemaltekischen Unternehmerverband CACIF (*Comité Coordinador de Asociaciones Agrícolas, Comerciales, Industriales y Financieras*) auf. Einige ihrer Vertreter*innen sind wegen Mord, Vergewaltigung und Korruption vorbestraft.¹²⁷ Offizieller Beobachter des Friedensdialogs war der damalige Bischof Álvaro Ramazzini. Auch der deutsche Botschafter Harald Klein begleitete die Unterzeichnung der abschließenden Verträge.¹²⁸ Die *Resistencia Pacífica* hingegen nahm an dem Dialog nicht teil. Einer ihrer Anführer¹²⁹ erklärt dazu: „Warum wir an den Dialogen nicht teilnehmen? Erstens würde ich nicht zu einer Versammlung wie dieser gehen wegen des Risikos verhaftet zu werden. Zweitens wurden wir nicht persönlich eingeladen, den Aufruf haben sie [die Unternehmen] erst drei Tage vorher gestartet. Wie sollen wir uns da auf Verhandlungen vorbereiten? [...] Aber es gibt noch einen weiteren Grund: Zweck dieses Runden Tisches war nie der Dialog. Von Anfang an war klar, was die Ergebnisse aus den Verhandlungen sein sollen. Nämlich, dass das Unternehmen die Bauarbeiten fortführen kann und dass die Sicherheitskräfte, die nur für das Unternehmen da sind, die volle Legitimität für ihr Handeln haben.“

Tatsächlich werden die Friedensvereinbarungen auch als eine weitere Art der Diffamierung angesehen, da die scheinbare Akzeptanz der Abkommen (und damit auch der Wasserkraftwerke) durch die lokale Bevölkerung die Mitglieder der *Resistencia Pacífica* wie kriminelle Krawallmacher*innen aussehen lässt. Die Widerstandsbewegung wird in den Texten der Vereinbarungen für die „Rückständigkeit, Konfliktrichtigkeit, Unterentwicklung, Unregierbarkeit und Kriminalität“¹³⁰ in der Region verantwortlich gemacht. Staat und Unternehmen verpflichten sich dort, gemeinsam „gewaltsame Proteste“ gegen die Kraftwerke zu verhindern sowie „Normalität und Arbeit wiederherzustellen“.¹³¹

ERFOLGE UND AUSBLICK

Eine Strategie der *Resistencia Pacífica de Ixquis* gegen die Kriminalisierung besteht vor allem in der Öffentlichkeitsarbeit. Die Kooperation mit internationalen NRO und Journalist*innenkollektiven ist für die Widerstandsbewegung eine der wenigen Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen und die Menschenrechtsverletzungen durch Staat und private Akteur*innen sichtbar zu machen. Eine Bewohnerin und Aktivistin unterstreicht das: „Während unserer Besuchsreise in Europa habe ich immer gebeten, dass die Leute die Informationen über die Menschenrechtsverletzungen in Ixquis verbreiten, sie an die Botschaften ihrer Länder schicken, die diese Unternehmen finanzieren, Damit sie Druck ausüben können, damit sie ihnen sagen können, dass es sich nicht lohnt, ihr Geld in diese Firma zu investieren, [...] dass das Geld, das sie investieren, nicht für Entwicklung ist, denn Entwicklung gibt es nicht, wenn Menschen dafür ermordet werden, wenn Menschenrechte verletzt werden.“

Im Mai 2018 wurde die *Resistencia Pacífica de Ixquis* mit dem *Frontline Defenders Award* für ihre kollektiven Anstrengungen und den friedlichen Protest für ihre Landrechte sowie für den Einsatz für Umweltgerechtigkeit ausgezeichnet. Die Diffamierung und Kriminalisierung der Widerstandsbewegung gehen indessen weiter. Die andauernde Repression führt vermehrt zu Auswanderung Richtung Norden. Eine ältere Bewohnerin der *Comunidad Bella Linda* in Ixquis erzählt: „Was sie eigentlich wollen, ist die Menschen nach und nach zu vertreiben. Und es scheint zu funktionieren! Die Frauen haben Angst davor zum Markt zu gehen, die Kinder können nicht in die Schule, weil die Polizei die Wege blockiert. Hier gibt es fast keine Jugendlichen mehr. Sie gehen alle, wandern aus in die Vereinigten Staaten. Aber wer wird dann das Land bestellen? Wir Alten können bald nicht mehr.“

Manuel Respondek und Charlotta Sippel, Carea e.V

125 Siehe Webseite des *Acuerdo para la paz y el desarrollo*: <http://acuerdosmi.gt/>.

126 Prensa Libre: „Firman acuerdo para la paz en San Mateo Ixtatán“ (08.11.2018), <https://www.prensalibre.com/ciudades/huehuetenango/firman-acuerdo-para-la-paz-en-san-mateo-ixtatán/>.

127 Avispa Midia: „Guatemala, ironía a granel: exguerrilleros operadores políticos de las hidroeléctricas“ (14.11.2018). <https://avispa.org/guatemala-ironia-a-granel-exguerrilleros-operadores-politicos-de-las-hidroelectricas/>.

128 Prensa Libre: „Firman acuerdo para la paz en San Mateo Ixtatán“ (08.11.2018), <https://www.prensalibre.com/ciudades/huehuetenango/firman-acuerdo-para-la-paz-en-san-mateo-ixtatán/>.

129 Die *Líderes* sind alle männlich, was innerhalb der *Resistencia* zu Spannungen und Konflikte führt.

130 Siehe S. 46 und 54 der Vereinbarungen *Acuerdo para la paz y el desarrollo*: <http://acuerdosmi.gt/>

131 Ebd.

INTERNATIONALER SCHUTZ FÜR INDIGENE RECHTE – ILO-KONVENTION 169

Die Rechte indigener Gemeinschaften werden auf internationaler Ebene durch die Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (*International Labour Organisation* - ILO) und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) besonders geschützt. Bedeutsam ist aber auch die Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die modernere internationale Standards setzt. **Bis heute ist die ILO Konvention 169¹³² allerdings das einzige verbindliche Abkommen.** Die Bundesregierung beschloss erst im Dezember 2020 die Ratifizierung des Abkommens.

Herzstück der ILO-Konvention 169 sind die Konsultations- und Partizipationsverfahren in den Artikeln 6 und 7, um Beteiligung und Mitsprache indigener Völker an Projekten zu gewährleisten, die sie betreffen: „Die in Anwendung dieses Übereinkommens vorgenommenen Konsultationen sind in gutem Glauben und in einer den Umständen entsprechenden Form mit dem Ziel durchzuführen, Einverständnis oder Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erreichen.“ (ILO 169 Art 6.2) Dies gilt für staatliche Maßnahmen (zum Beispiel Gesetzesvorhaben, Bildungspläne etc.) ebenso wie beispielsweise für Energie-, Tourismus- oder Bauprojekte, deren Auswirkungen sie betreffen.

In den vergangenen 25 Jahren zeigte sich in den zentralamerikanischen Ländern, aber auch weltweit, dass Konsultationen, wenn diese überhaupt stattfinden, häufig erst nach einer bereits erteilten und mitunter illegalen Genehmigung von Projekten gemacht werden. Dabei handelt es sich zumeist auch nicht um Konsultationen, wie sie in der Norm festgelegt sind, sondern um Veranstaltungen mit Informationscharakter oder Abstimmungen mit ausgewählten Gemeindevertreter*innen.

Um unmittelbar anwendbar zu sein, ist eine Übertragung der Normen der ILO Konvention 169 in nationales Recht nicht notwendig. Dennoch gibt es staatliche und supranationale Initiativen, die eine Umsetzung in nationale Konsultations-Gesetze vorangetrieben haben wie zum Beispiel in Guatemala oder in Honduras. Die ehemalige UN-Sonderberichterstatterin über die Rechte von indigenen Völkern Victoria Tauli-Corpuz, wies mehrfach daraufhin, dass auch die Verfahren mit den indigenen Bevölkerungsgruppen nach deren Kriterien und traditionellen Vorgehensweisen konsultiert und gestaltet werden müssten.¹³³ Kritiker*innen bemängeln zudem, dass die Gesetze den indigenen Gemeinden keine Möglichkeit geben, Projekte abzulehnen oder gegen sie zu klagen.¹³⁴ Wirtschaftsinteressen und politischen Kreisen würden dadurch bedeutende Vorteile verschafft, indigene Selbstbestimmungsrechte untergraben.¹³⁵

132 Text der ILO Konvention 169 auf Deutsch: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c169_de.htm.

133 Tauli-Corpuz, Victoria: „Comentarios de la Relatora Especial de las Naciones Unidas sobre los derechos de los pueblos indígenas en relación con el Anteproyecto de Ley Marco de consulta libre, previa e informada a los pueblos indígenas y afrohondureños (Honduras)“ (2016), http://unsr.vtaulicorpuz.org/wp-content/uploads/2017/01/images_docs_special_2016-honduras-unsr-comentarios-anteproyecto-ley-consulta-sp.pdf Tauli-Corpuz, Victoria (2017): „Observaciones adicionales de la Relatora Especial sobre los derechos de los pueblos indígenas sobre el proceso de regulación de la consulta previa en Honduras“, http://unsr.vtaulicorpuz.org/wp-content/uploads/2017/07/images_docs_special_2017-06-09-honduras-unsr-additional-observations.pdf.

134 Siehe <https://www.oeku-buero.de/details-28/honduras-hat-es-sinn-konsultationen-durchzufuehren-wenn-wir-kein-recht-haben-selbst-ueber-unsere-territorien-zu-bestimmen.html>.

135 Siehe <https://www.business-humanrights.org/es/%C3%BAltimas-noticias/guatemala-consejo-del-pueblo-maya-se%C3%B1ala-que-proyecto-de-ley-de-consulta-ind%C3%ADgena-favorece-al-sector-privado-y-viol%C3%ADgenas/>.

KÄMPFE FÜR NATURSCHUTZ UND ZUGANG ZU SAUBEREM TRINKWASSER ENDEN IM GEFÄNGNIS

*Nach fünf Jahren vergeblichen juristischen Engagements gegen zwei Eisenerztagebaue mitten in der Kernzone eines Wasserschutzgebietes errichten Anwohner*innen ein Protestcamp, um den Bau zu blockieren. Seither werden sie verstärkt diffamiert, kriminalisiert und von Bewaffneten terrorisiert.*



Der Fluss Guapinol: Gemeingut oder Gebrauchswasser für die Eisenerzgewinnung? Militär marschiert vor dem Betriebsgelände von *Inversiones Los Pinares* auf, Bewohner*innen protestieren auf der anderen Flußseite. Foto: Peg Hunter (CC BY-NC 2.0)

7. September 2018: Eine staubige Schotterstraße im Bezirk Tocoa (Departement Colón) im Nordosten von Honduras. Unten das Flusstal des Rio Aguán, wo sich Kilometer für Kilometer Palmölplantagen erstrecken, weiter oben die grünen Hügel des Nationalparks *Montaña de Botaderos Carlos Escaleras*. Am Rand der Straße ein provisorischer Unterstand, Männer, Frauen und Kinder: Das Protestcamp „Für das Wasser und das Leben“. Die Einwohner*innen der Gemeinden Guapinol und Sector San Pedro haben es errichtet, um den Bau eines Eisenerztagebaus im Naturschutzgebiet aufzuhalten. Sie fürchten um ihre Flüsse, ihr Trinkwasser und den Bergwald. Mehrere Dutzend Bewaffnete – Arbeiter und Wachmänner einer privaten Sicherheitsfirma – rücken an. Das Unternehmen *Inversiones Los Pinares*¹³⁶ hat sie geschickt, sie sollen die Protestierenden offenbar einschüchtern und zum Aufgeben zwingen. Aber sie haben keine Chance: Aus den umliegenden Siedlungen strömen immer mehr Menschen herbei und zeigen lauthals ihre Solidarität mit den Camp. Die Wachmänner geben auf und steigen auf ihre Fahrzeuge. Einer dreht sich um und feuert in die Menge. Die Kugel trifft Rigoberto Hernández López, einen jungen Mann aus dem Camp, in den Rücken und bleibt in seiner Lunge stecken. Dorfbewohner*innen bringen ihn rasch ins Krankenhaus. Eine Notoperation wird sein Leben gerade noch retten.

136 *Inversiones Los Pinares S.A. de C.V.* (https://www.dnb.com/business-directory/company-profiles/inversiones_los_pinares_sa_de_cv.8fab3fc8d2f579b71e1ce6d566d67658.html) gehört dem honduranischen Unternehmerehepaar Lenir Pérez und Ana Facussé, der Tochter des verstorbenen Palmöl-Magnaten Miguel Facussé, der als einer der reichsten und mächtigsten Männer Zentralamerikas galt. Ebenfalls im Besitz von Lenir Pérez und Ana Facussé ist die Unternehmensgruppe EMCO. Zu ihr gehören EMCO Mining, Alutech und PIA, das Unternehmen, das den neuen honduranischen Flughafen Palmerola International Airport baut und betreibt. Partner und Knowhow-Lieferant der EMCO/PIA ist eine Tochterfirma des Flughafens München. Eine Fallstudie von Global Witness 2018 beschreibt die Methoden, die mit der Durchsetzung von Pérez' Eisenerzmine Buena Vista I in Verbindung gebracht werden: Bestechung, Drohungen, Attacken und die Entführung internationaler Beobachter*innen. Lenir Pérez selbst wurde nie juristisch zur Rechenschaft dafür gezogen und gilt deshalb als unschuldig. Siehe <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/honduras-deadliest-country-world-environmental-activism/>.

Am Tatort hat der Chef des Sicherheitsunternehmens indes ein Problem. Er hat offensichtlich seine Schlüssel im nahen Bürocontainer von *Inversiones Los Pinares* liegen lassen und geht zurück, um sie zu holen. Die Leute vom Camp lassen ihn nicht mehr weg. Sie argumentieren, er müsse als Vorgesetzter des Wachmanns, der geschossen hat, auf die Polizei warten.¹³⁷

Juli 2020: Gegen den Wachmann wurde niemals ermittelt. Acht Gegner*innen der Eisenerzmine sitzen seit zehn, respektive 19 Monaten in Untersuchungshaft.

DIE VORGESCHICHTE: BERGBAULIZENZ IM NATURSCHUTZGEBIET

Der Konflikt wegen des Eisenerztagebaus in der geschützten Kernzone des Nationalparks *Montaña de Botaderos Carlos Escaleras* beginnt 2013.¹³⁸ Im Dezember 2013 billigt der honduranische Kongress das Dekret 252-2013, wodurch die Kernzone des Naturschutzgebiets um gut 217 Hektar verkleinert wird. Den Abgeordneten wird erklärt, das Dekret diene der Verbesserung der Schutzmaßnahmen, indem die ökologische Pufferzone rund um die Kernzone erweitert werde. Was die Abgeordneten nicht wissen oder nicht wissen wollen: Diese tatsächliche Erweiterung ist mit einer irregulären Reduzierung der Kernzone verbunden. Sie ermöglicht es, die Konzessionen ASP und ASP2 für den Abbau von eisenerzhaltigem Gestein zu erteilen. Irregulär deshalb, weil nach honduranischem Recht Änderungen an Naturschutzgebieten nicht in dieser Weise vorgenommen werden dürfen. Parlamentspräsident ist damals der heutige Präsident von Honduras, Juan Orlando Hernández von der rechtskonservativen Nationalen Partei. Das Unternehmen EMCO Mining hatte die Konzessionen am 22. April 2013 beantragt.

Das Gesetzesdekret tritt am 28. Dezember 2013 in Kraft. Am 20. Januar 2014 stellt der Bezirk Tocoa die Betriebserlaubnis für die Eisenerzmine aus – ohne Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Genehmigungen des Bergbauministeriums folgen am 27. Januar. Im April und Mai 2014 erklären die staatliche Forstbehörde *Instituto de Conservación Forestal* ICF und die Umweltkontrollbehörde *Dirección General de Evaluación y Dictamen Técnico* DECA, das Projekt sei unter Wasserschutzgesichtspunkten undurchführbar und nicht genehmigungsfähig. Am 29. Dezember 2014 stellt das Ministerium für Energie, Ressourcen, Umwelt und Bergbau dennoch eine Umweltgenehmigung für fünf Jahre aus.

Einwohner*innen der höher gelegenen Siedlungen des Sector San Pedro protestierten schon 2013 spontan gegen Abholzungen und den Bau einer Straße im empfindlichen Bergwald. Nun fangen sie an, sich zu organisieren, während Hubschrauber das Naturschutzgebiet überfliegen und offenbar Vermessungen durchführen. 2016 beginnen weitere Bauarbeiten: Der San Pedro-Fluss wird zu einer unbrauchbaren braunen Brühe. Die Gemeinde Las Mangas beschließt in einer Versammlung, dass sie „frei von Bergbau“ bleiben will. Die Einwohner*innen des Sector San Pedro organisieren einen Protestmarsch in die Bezirkshauptstadt Tocoa. Das „Gemeindekomitee zur Verteidigung der Gemeingüter von Tocoa“ wird gegründet.¹³⁹

2018 werden die Schäden durch die Bauarbeiten immer spürbarer. Auch der Guapinol-Fluss wird verschmutzt. Die Gemeinden des Sektors Guapinol schließen sich dem Widerstand an. Dreizehn Gemeinden beantragen eine Vollversammlung für den ganzen Bezirk Tocoa, um grundsätzlich über Bergbauprojekte abstimmen zu lassen. Der Bürgermeister von Tocoa, Adán Fúnez, der der linksliberalen Oppositionspartei *Libertad y Refundación* (LIBRE) angehört, weigert sich. Die Bürger*innen besetzen das Rathaus von Tocoa. Fúnez verspricht eine Gemeindeversammlung, hält sein Versprechen aber nicht. Das Gemeindekomitee reicht Klage gegen den Staat wegen der irregulär erteilten Bergbaukonzessionen und gegen Bürgermeister Fúnez und seinen Amtsvorgänger wegen der Umweltschäden ein. Nichts passiert. Am 1. August errichten die betroffenen Einwohner*innen ein Protestcamp an der Zufahrtsstraße in Guapinol, um keine Baumaschinen mehr durchzulassen. Die

137 Schilderung nach: <https://movimientom4.org/2018/09/comunicado-copa-empresa-inversiones-los-pinares-con-capital-financiero-nacional-e-internacional-y-familia-facusse-contrata-grupos-armados-y-derrama-sangre-en-tocoa-colon/>; und: Tabora, Edy; Informe actualizado para incidencia en el caso Guapinol 23 de abril de 2012. Ref. Caso Guapinol. Exp. 85-2020 Corte de Apelaciones.

138 Die folgende Zusammenfassung beruht im Wesentlichen auf: Comité Municipal de Defensa de los Bienes Comunes y Públicos CMDBCP/Coalición contra la Impunidad CCI: „Cronología de la Criminalización del Campamento Guapinol“, (August 2019), <http://www.oeku-buero.de/files/docs/Laender/Honduras/Cronologi%CC%81a%20Caso%20Guapinol%20Final.pdf>; und: Centro de Estudio para la Democracia CESPAD: „En el caso de Guapinol y San Pedro: ¿Funciona el Mecanismo de Protección de DDHH, salvaguarda la vida de las y los defensores de la tierra, bosque y ríos?“ (Junio 2019), <https://cespad.org.hn/2019/08/21/en-el-caso-de-guapinol-y-san-pedro-funciona-el-mecanismo-de-proteccion-de-ddhh-salvaguarda-la-vida-de-las-y-los-defensores-de-la-tierra-bosque-y-rios/>.

Nach Redaktionsschluss erschien ein umfassendes Dossier der *Alianza Centroamericana Frente a la Minería* – ACAFREMIN zu den Ursprüngen des Konfliktes: https://www.acafremin.org/images/documentos/Guapinol_ESP_Baja_Res.pdf

139 Das *Comité Municipal de Defensa de los Bienes Comunes y Públicos* (CMDBCP) setzt sich aus verschiedenen Organisationen zusammen, die in Bezirk Tocoa Land- und Umweltrechte verteidigen: Den Umweltkomitees der 13 Gemeinden des Sector San Pedro und der 14 Gemeinden des Sector Abisinia, der *Coordinadora de Organizaciones Populares del Aguán* (COPA); der Stiftung *Fundación San Alonso Rodríguez* (FSAR) und der Pfarrei San Isidro de Tocoa.

Camp-Aktivist*innen wollen die Umweltgenehmigungen sehen - erfolglos. Am 15. August 2018 kommt es zu einem Dialog mit verschiedenen staatlichen Stellen. Es wird vereinbart, dass das Gemeindegemeinschafts- und die Bewohner*innen der Region die geforderten Informationen bekommen und dass eine Gemeindevollversammlung über Bergbau im Bezirk Tocoa abstimmen soll. Drei Wochen später rücken, wie eingangs geschildert, private Wachleute und bewaffnete Arbeiter von *Inversiones Los Pinares* gegen das Protestcamp vor.

DIE KRIMINALISIERUNG



Freiheit für die Verteidiger des Naturschutzgebietes Carlos Escaleras: Angehörige demonstrieren mit Fotos der acht Inhaftierten. Foto: Leonel George

Anfang September 2018 beginnt die Kriminalisierung von 32 Mitgliedern des Gemeindegemeinschafts und des Protestcamps.¹⁴⁰ Sie werden beschuldigt, das Gelände besetzt zu haben, das dem Bergbau-Unternehmen gehört. Später wird die Anzeige erweitert auf Diebstahl, Freiheitsberaubung, schwere Brandstiftung, Blockade öffentlicher Wege und Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Anwälte des Gemeindegemeinschafts fordern Einsicht in die Akten über die Konzessionsvergabe und stellen ihrerseits Strafanzeige gegen Funktionär*innen der Bergbau- und der Forstbehörde und gegen das Unternehmen *Inversiones Los Pinares*. Ende Oktober 2018 versuchen sie mit juristischen Mittel einen Räumungsbefehl gegen das Protestcamp aufzuhalten. Vergeblich. Am 27. Oktober räumen etwa tausend Soldaten und Polizisten das Camp gewaltsam.¹⁴¹ Das Gemeindegemeinschaft stellt Strafanzeige. Ende November bekommt es einen Teil der angeforderten Akten zur Bergbaukonzession und zur Umweltgenehmigung. Eine Woche später, am 5. Dezember 2018, wird der Aktivist Jeremías Martínez Díaz verhaftet. Der Haftrichter ordnet Untersuchungshaft gegen den über Sechzigjährigen an. Er sitzt bis heute (Oktober 2020) im Gefängnis der Stadt La Ceiba. Gegen ihn wurde Anklage, unter anderem wegen Sachbeschädigung und widerrechtlicher Inbesitznahme von Eigentum des Bergbauunternehmens, erhoben.

Am 20. Februar 2019 stellen die Anwalt*innen des Komitees erneut eine Strafanzeige gegen die an den Bergbaulizenzen und dem Umweltschaden der Verschmutzung der Flüsse Guapinol und San Pedro beteiligten staatlichen Stellen. Kurz darauf werden zwölf Umweltschützer*innen, elf Männer und eine Frau, festgenommen. Die Staatsanwaltschaft hatte Strafanzeige gestellt, *Inversiones Los Pinares* ist Nebenkläger. Das Verfahren zieht viel internationale Aufmerksamkeit auf sich. Mehrere ausländische Botschaften schicken Beobachter*innen. Die Anwalt*innen der Beschuldigten können nachweisen, dass die Staatsanwaltschaft falsche Beweise gegen ihre Mandant*innen fabriziert hat. Am 4. März 2019 wird das Verfahren eingestellt, die zwölf Beschuldigten werden wenig später freigelassen.¹⁴² Grund genug für sieben Männer aus Guapinol und San Pedro (Kevin Alejandro

140 CESPAD (2019) nennt insgesamt vier Komponenten der Kriminalisierung im Fall Guapinol: 1. Die politische Kriminalisierung sozialen Protestes (Repression, Militär-, Polizei- und Geheimdienstoperation; Überwachung, Einschüchterung, Spaltung der Gemeinden, Drohungen, selektive Morde) 2. Desinformation, Stigmatisierung und Herabwürdigung 3. Mediale Kriminalisierung: Aufstacheln zu Hass und Gewalt 4. Juristische Verfolgung und Gefängnis. Siehe <http://cespad.org.hn/2019/09/17/coyuntura-desde-los-territorios-que-estrategias-utiliza-la-empresa-minera-para-criminalizar-a-las-y-los-defensores-del-agua-en-guapinol-y-san-pedro/>. Auf diese strategischen Aspekte und ihr Zusammenspiel wird im Kapitel „Was ist Kriminalisierung? Definition, involvierte Akteur*innen, Rolle der Justiz und Auswirkungen auf die Betroffenen“ näher eingegangen.

141 In der gesamten Region wird die Präsenz des Militärs verstärkt, es gibt zahlreiche Personenkontrollen, die Baustellen von *Inversiones Los Pinares* werden von Militär und Polizei abgesichert.

142 Im August 2020 wurde das Verfahren gegen fünf der zwölf, allesamt Führungspersönlichkeiten aus der Region, wieder aufgenommen: <https://amerika21.de/2020/08/242689/honduras-gericht-gegen-umweltaktivisten>.

Romero, José Daniel Márquez, Porfirio Sorto Cedillo José Abelina Cedillo, Ewer Alexander Cedillo, Orbin Nahum Hernández und Arnol Javier Aleman Soriano), gegen die noch Haftbefehle in gleicher Sache laufen, sich am 21. August 2019 freiwillig der Justiz zu stellen.¹⁴³ Mit dabei ein Sarg, der einen weiteren Beschuldigten symbolisiert, der allerdings bereits 2015 verstorben ist. Die sieben sind überzeugt, dass sie nach Hause zurückkehren und sich in Freiheit verteidigen werden. Doch diesmal kommt alles anders. Eine Richterin lässt alle minderschweren Anklagepunkte und die Anzeige wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung fallen, hält aber eine Anklage wegen schwerer Brandstiftung und Freiheitsberaubung für gerechtfertigt. Sie ordnet ohne weitere Begründung Untersuchungshaft an. Die Männer landen im für Schwerstkriminelle geschaffenen Hochsicherheitsgefängnis *La Tolva*.¹⁴⁴ Eine Rechtsgrundlage für diese Maßnahme gibt es nicht. Ein Offizier der honduranischen Armee soll den Befehl für diese Aktion erteilt haben.

Nun muss eine Menge internationaler Druck aufgebaut werden und ein Anwaltsteam kämpft darum, dass die Männer in ein reguläres Gefängnis überstellt werden, was am 31. Oktober 2019 mit dem Transfer in das Gefängnis von Olanchito (Departement Yoro) gelingt. Seither kämpfen Angehörige, das Gemeindegemeinschafts- und seine Anwalt*innen unermüdlich für die Freilassung der sieben und von Jeremías Martínez. Die Chronologie, der wegen der Irregularitäten des Verfahrens eingelegten Rechtsmittel und Anträge, füllt viele Seiten.¹⁴⁵ Das *Center for Justice and International Law* (CEJIL) verfasst ein Rechtsgutachten, das im Detail aufzeigt, dass rechtsstaatliche Standards nicht beachtet wurden und die Untersuchungshaft unangemessen ist.¹⁴⁶ Abgeordnete aus den USA und Europa schreiben Briefe und Tweets. Über 100 Institutionen und NROs setzen sich weltweit für die Freilassung der Gefangenen ein.¹⁴⁷ Mitte Juli 2020 steht eine Entscheidung der Berufungskammer beim Obersten Gerichtshof noch immer aus.

In Honduras ist indes eine neuerliche Schmutzkampagne in digitalen Medien gegen das Gemeindegemeinschafts- von Tocoa im Gange: Es wolle sich mit Geld aus dem Ausland bereichern. Komplementiert wird die Kampagne durch Lobbyarbeit in den USA und Europa: Die Gefangenen von Guapinol seien nichts weiter als gewöhnliche Kriminelle. Dem widersprechen selbst Dokumente honduranischer staatlicher Stellen, die die Männer klar als Menschenrechtsverteidiger ausweisen.¹⁴⁸

Am 24. April 2020 beantragen mehrere Organisationen Schutzmaßnahmen bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission für die Untersuchungshäftlinge, die inmitten der COVID-19-Pandemie in überfüllten Zellen und ohne ausreichende Möglichkeit für Hygienemaßnahmen ausharren müssen.¹⁴⁹ Auch die staatliche Kommission zur Vorbeugung von Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung MNP-CONAPREV empfiehlt nach Besuchen am 15. und 16. April 2020 die dringliche Umwandlung der Untersuchungshaft in eine weniger schädliche Maßnahme.¹⁵⁰

Augenzeug*innen berichten, dass während der COVID-19-Pandemie 2020 die Bauarbeiten an einem der beiden Eisenerztagebaue von *Inversiones Los Pinares* weitergehen. Unmittelbar neben dem Ort Guapinol wird nun auch die nach Aussage des Betreibers *Ecotek*¹⁵¹ größte Pelletieranlage für Eisenerz in ganz Zentralamerika gebaut. Von ihr aus soll, laut honduranischen Medienberichten, Eisenerz im Wert von jährlich 70 Millionen US-Dollar vor allem in die USA und nach Europa geliefert werden.¹⁵² Die Rechtmäßigkeit der Genehmigung für die Anlage ist umstritten.¹⁵³ Ginge es nach der honduranischen Gemeindeordnung, so eines der Argumente des

143 Ein weiterer beschuldigter Aktivist, Roberto Antonio Argueta, wird am 28. August 2019 auf offener Straße von schwer Bewaffneten erschossen. Insgesamt gab es in dem Konflikt bisher mindestens acht Tote. Die Fälle blieben alle unaufgeklärt und straflos. Siehe <https://www.thenation.com/article/world/honduras-mine-conflict/>.

144 Zur Problematik der Untersuchungshaft in Hochsicherheitsgefängnissen siehe den Fall Edwin Espinal und Raul Álvarez in dieser Publikation.

145 Zusammenfassung in Red EU LAT: „Legal Process Guapinol Case“ (29.5.2020). Nach Redaktionsschluss wurde eine ausführliche juristische Analyse des Falles durch die *University of Virginia School of Law* veröffentlicht. Siehe https://b1a501fb-3f8e-48a7-bodo-3542e4773ca8.filesusr.com/ugd/80c925_ac70d3a378a643b48a889a77420fd902.pdf.

146 CEJIL: „Ante la Honorable Corte de Apelaciones de Honduras. Amicus Curiae en Audiencia de revisión de medida cautelar de prisión preventiva en contra de José Daniel Márquez Márquez y otros“ (27 de febrero de 2020), https://www.cejil.org/sites/default/files/amicus_curiae_guapinol.pdf.

147 Eine Liste der Aktionen und Appelle findet sich hier: <https://www.cejil.org/en/search/node/guapinol>.

148 Gobierno de la República de Honduras, Secretaría de Derechos Humanos Oficio DGSP-234-2019, 28 de agosto 2019; Comunicado Comisión Nacional de los Derechos Humanos CONADEH, 7 sept 2019

149 <https://cejil.org/es/guapinol-solicitan-medidas-cautelares-cidh-protoger-vida-e-integridad-defensores-del-agua>

150 <https://www.facebook.com/103453093117525/posts/2667954750000667/?sfnsn=mo>

151 *Ecotek S.A.* de C.V. gehört Lenir Perez und Ana Facussé sowie US-amerikanischen Investor*innen. https://www.dnb.com/business-directory/company-profiles/inversiones_ecotek_sa_de_cv.c05401ae7d278021a5cbc603dbecffeg.html.

152 La Prensa: „Honduras tendrá la primera planta procesadora de pellets de óxido de hierro de Centroamérica“ (22.10.2019), <https://www.laprensa.hn/honduras/1328929-410/honduras-procesadora-pellets-oxido-hierro-centroamerica-estados-unidos-europa>.

153 Diario Colón Hn. 7. März 2020, abrufbar über <https://www.facebook.com/page/109922596356173/search/?q=ecotek>.

Gemeindekomitees, müsste das Votum der Bürger*innenversammlung (*cabildo abierto*) vom 20. Januar 2020 umgesetzt werden, dem zufolge der gesamte Bezirk Tocoa als „frei von Bergbau“ sein soll.

Bewohner*innen des Ortes Guapinol berichten seit Juni 2020 von einer bewaffneten Gruppe, die gezielt versucht, Bergbaugegner*innen in der Gemeinde Guapinol, darunter vor allem auch Mütter, Ehefrauen und Töchter der Gefangenen, einzuschüchtern. Organisationen, Zusammenhalt und gegenseitiger Schutz der Menschenrechtsverteidiger*innen in der ganzen Region werden durch Ausgangssperren und Versammlungsverbote aufgrund der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt. Hinzu kommen Einschränkungen durch die Präsenz eines aus der Haft entlassenen ortsbekannten Auftragsmörders, sowie verstärkte Präsenz parastaatlicher Gruppen sowie von Polizei und Militär.

Andrea Lammers, Ökumenisches Büro für Frieden und Gerechtigkeit

DAS ABKOMMEN VON ESCAZÚ – BAHNBRECHER ODER LEERE WORTE?

Im Anschluss an den Weltgipfel über Nachhaltige Entwicklung 2012 (Rio +20) vereinbarten die Staaten Lateinamerikas und der Karibik ein Abkommen über das Recht auf Zugang zu umweltbezogener Information. Es wurde im März 2018 verabschiedet. In der Region ist es das erste Umweltabkommen und das erste völkerrechtliche Instrument weltweit, das verbindliche Auflagen über Menschenrechtsverteidiger*innen enthält.

Grundlage des Abkommens ist das Prinzip 10 der Rio-Erklärung: Es bekräftigt das Recht jeder Person, angemessene Informationen über Umweltbelange durch die staatlichen Behörden eines Landes einzusehen. Dies betrifft unter anderem Informationen über potenzielle Risiken bestimmter Maßnahmen, Umweltverträglichkeitsüberprüfungen (zum Beispiel in Verbindung mit Konzessionsvergaben) Umweltauflagen in bi- und multilateralen Abkommen sowie auch Informationen, die sich in den Händen privater Akteur*innen (zum Beispiel Unternehmen) befinden.

Das Recht auf Zugang zu Informationen umfasst auch die öffentliche Teilhabe aller interessierten Personen an Entscheidungen über Umweltbelange sowie das Recht auf Zugang zur Justiz (Art. 2). Nach dem Motto „leave no-one behind“ ist der Staat dafür verantwortlich, dass dieses Recht auch besonders vulnerablen und marginalen Gruppen zu Gute kommt, beispielsweise durch aktive Unterstützung und die Ausarbeitung von Informationen in indigenen Sprachen. Außerdem sollen Staaten Konsultationsverfahren einrichten, die eine Teilhabe an Entscheidungen gewährleisten (Art. 7.13).

Die Staaten werden dazu verpflichtet, ein sicheres und förderliches Umfeld für Menschenrechtsverteidiger*innen zu schaffen, die sich für Umweltbelange einsetzen,¹⁵⁴ ihre Arbeit öffentlich anzuerkennen und dafür Sorge zu tragen, dass Übergriffe gegen sie strafrechtlich geahndet werden (Art. 4.6 und 9.1-3).

Administrativ ist das Abkommen bei CEPAL (*Comisión Económica para América Latina y el Caribe*) angesiedelt. Diese Kommission soll auch Staaten bei der Umsetzung des Abkommens überwachen und unterstützen. Im Zeitraum von September 2018 bis September 2020 konnten Staaten ihre Unterschrift hinterlegen. In Kraft treten soll das Abkommen neunzig Tage nach dem elften Beitritt (Art. 22.1). „Mit elf Ratifizierungen, darunter Panama und Nicaragua, wird das Abkommen im Januar 2021 in Kraft treten“.

Guatemala hat unterzeichnet,
El Salvador und Honduras hingegen nicht.¹⁵⁵

154 Im Abkommen wird explizit der Begriff „defensores de los derechos humanos en asuntos ambientales“ beziehungsweise „human rights defenders in environmental matters“ verwendet (u.a. in Art. 9).

155 Eine komplette Liste aller Unterschriften und Beitritte ist unter <https://observatoriop10.cepal.org/en/treaties/regional-agreement-access-information-public-participation-and-justice-environmental> einzusehen.

LANGE ERKÄMPFTER FREISPRUCH FÜR SONIA SÁNCHEZ IM WIDERSTAND GEGEN EIN BAUPROJEKT

Die Umweltschützerin Sonia Sánchez klagte gegen ein Wohnbauprojekt, das ohne gültige Genehmigung von einem der größten Unternehmen El Salvadors in einem Naturgebiet in die Wege geleitet wurde. Ein ungleicher Kampf, in dem sie mehrfach kriminalisiert wurde, am Ende aber Recht bekam.



Sonia Sánchez im Dezember 2020. Sie engagiert sich gegen die Wasserprivatisierung in ihrem Land. "El Agua es un derecho, no una mercancía" - Wasser ist ein Recht, keine Handelsware, steht auf ihrer Trinkflasche. Foto: Alfredo Carías

In Santo Tomás, einem Munizip südlich der Hauptstadt San Salvador im gleichnamigen Department San Salvador, gibt es seit 2015 große Konflikte in Zusammenhang mit Industrie- und Bauprojekten, die die Einwohner*innen in ihren Lebensgrundlagen empfindlich treffen. Insgesamt wird die Bevölkerung von Santo Tomás auf 35.000 Einwohner*innen geschätzt.

Der Streitfall, um den es bei der Kriminalisierung von Sonia Jeannette Sánchez Pérez (Sonia Sánchez) geht, bezieht sich insbesondere auf ein Wohnungsbauprojekt in El Porvenir. El Porvenir liegt in einer ursprünglich bewaldeten Gegend im Munizip Santo Tomás, mit reichem Wasserreservoir und einem für die Landwirtschaft wertvollen Boden. El Porvenir gilt deshalb auch als die grüne Lunge der Hauptstadt San Salvadors. Bedroht wird das Naturgebiet durch städtische Bauprojekte, denn die Lage ist attraktiv zum Wohnen.

2015 initiierte die Unternehmensgruppe Roble das Wohnbauprojekt *las Brisas de Santo Tomás*, das später unter dem Namen *Sierra Verde* fortgesetzt wurde. Bereits über zehn Jahre zuvor hatte Roble das Land dafür erworben, bekam aber keine Genehmigung für die Durchführung des Vorhabens. 2009 gelang dies schließlich, als der Umweltminister Carlos Guerrero, noch unter Präsident Elías Antonio Saca, am Ende seiner Amtszeit die Bebauung der bewaldeten Gebiete in Santo Tomás durch eine Veränderung des Flächennutzungsplans autorisierte. Eine Auflage legte fest, dass das Projekt innerhalb eines Jahres begonnen werden müsse.

Als Roble dann 2015 mit der Rodung des Gebietes begann, gab es längst keine gültige Autorisierung mehr und das Unternehmen hätte erst eine neuerliche Erlaubnis einholen müssen, die zudem eine aktualisierte Umweltverträglichkeitsstudie vorgesehen hätte. Stattdessen bekam die Firma informell grünes Licht des Ministeriums, um nun den Bau von 416 Wohnhäusern in Angriff zu nehmen.

Das Projekt betrifft eine Fläche von 28 Quadratkilometern, ein großes, terrassiertes Gelände mit vielen Bachläufen und Quellen. Insgesamt wurde ein Bestand von mehr als 1.300 über hundert Jahre alten Bäumen gefällt sowie tausende Obstbäume und Buschhölzer.¹⁵⁶

Die Roble Unternehmensgruppe (*Grupo Roble*) ist ein sehr einflussreiches, transnationales Unternehmen, das in El Salvador und in anderen zentralamerikanischen Ländern auf den Bau von Wohnungen und Einkaufszentren spezialisiert ist. Roble ist eins von fünf Tochterunternehmen der Poma-Gruppe, einem der größten Unternehmen El Salvadors mit hundertjähriger Geschichte. In rentablen Gebieten investiert Roble systematisch in Großbauprojekte für die Mittelschicht. Das Unternehmen besitzt außerdem die größte Kette von Einkaufszentren in der Region.

MANGELNDE TRANSPARENZ UND AUSBLEIBENDE KONSULTATION BEFEUERN DEN WIDERSTAND DER BEVÖLKERUNG

Die Bevölkerung von El Porvenir wurde über das Bauvorhaben nicht informiert, geschweige denn konsultiert. Es traf die Gemeinde völlig unvermittelt, als die Rodungsmaschinen und Bauwagen eintrafen. Angesichts der gravierenden Bedrohung organisierten sich die Bewohner*innen so gut es ging, um zunächst Anzeige zu erstatten und sich öffentlich gegen das Vorhaben, unter anderem durch Straßenproteste, zu wehren.

Die Menschen in El Porvenir leben hauptsächlich von Subsistenzwirtschaft: dem Anbau von Kaffee, Obst und Gemüse. Zugang zu formeller Arbeit gibt es für sie kaum. Durch das Aufstauen und die Entnahme von Wasser durch das Bauunternehmen kam es zu einer Wasserverknappung für die dort lebenden Menschen. Die Wasserversorgung der Haushalte wurde rationiert, teilweise gab es nur jeden dritten Tag Wasser in den Leitungen derer, die über einen Anschluss verfügten. Der Grundwasserspiegel in den Brunnen sank stark ab, und die Bewässerung der Anbauflächen war nur eingeschränkt möglich.

Die Proteste der Bevölkerung wurden von der Polizei recht bald niedergeschlagen und gleichzeitig begann die Verfolgung von Aktivist*innen, die sich dem Projekt öffentlich widersetzen. Zudem kam es zu einer Spaltung der Bevölkerung, wie sie auch in ähnlichen Konfliktfällen provoziert wird, um zivile Widerstände zu schwächen. Grupo Roble warb intensiv mit „Ausgleichsarbeiten“ und versprach den Wiederaufbau des Schulzentrums von El Porvenir, Straßenverbesserungen und Ausbau von Transportwegen, Zugang zu Trinkwasser und Reparaturen von Trinkwassertanks, Wiederaufforstungskampagnen sowie die Schaffung von mindestens 500 direkten Arbeitsplätzen. Keines dieser Versprechen wurde eingelöst.

VERFOLGUNG UND KRIMINALISIERUNG

Es waren am Ende vor allem Mitglieder aus Frauenorganisationen, die in der ersten Reihe des Widerstands standen. Sie gehörten unter anderem der feministischen Frauenbewegung von Santo Tomás (*Momujest*) und der Gruppe junger Feministinnen *Ameyalli* an. Unterstützung erhielten sie von landesweit agierenden Organisationen. Die Umweltorganisation UNES (*Unidad Ecológica Salvadoreña*) und *Tutela Legal* zum Beispiel begleiteten sie unter anderem mit juristischer Beratung. Viele von ihnen waren Diffamierungen und Angriffen seitens der Arbeiter*innen des Bauprojekts ausgesetzt. Diese bedrohten außerdem die Bewohner*innen des Ortes und Menschenrechtsverteidiger*innen.¹⁵⁷ Bewaffnete Angestellte der Sicherheitsfirma der Roble Gruppe riefen Sonia Sánchez und anderen Umweltschützer*innen zu, sie hätten „eine Ladung Blei verdient“.¹⁵⁸ Obwohl die Geschehnisse angezeigt wurden, untersuchte die Generalstaatsanwaltschaft der Republik die Einschüchterungen, Drohungen und andere verbale Misshandlungen seitens des Unternehmens nicht zielführend.

156 El Salvador Times: „Grupo Roble busca que ambientalista que los acusó de tala de árboles pida perdón“ (22.08.2016), <https://www.elsalvadortimes.com/articulo/sucesos/grupo-roble-busca-ambientalista-pida-perdon-acusaciones-tala-indiscriminada-arboles-santo-tomas/20160819170402006234.html>.

157 Cuartopoder: „Sonia Sánchez, defensora medioambiental en El Salvador: Nos oponemos al mal llamado desarrollo“ (01.07.2019), <https://www.cuartopoder.es/internacional/america/2019/07/01/sonia-sanchez-defensora-medioambiental-en-el-salvador-nos-oponemos-al-mal-llamado-desarrollo/>.

158 Zu lesen in einem Interview mit Sonia Sánchez im Anhang einer universitären Abschlussarbeit von Journalismus-Student*innen über Kommunikationsformen organisierter Frauen im Widerstand gegen das Bauprojekt von *Los Robles* in Santo Tomás: „Formas de comunicación de las mujeres organizadas del Municipio de Santo Tomás, que se oponen al proyecto urbanístico implementado en la zona por el Grupo Roble en octubre del año 2015“, <http://ri.ues.edu.sv/id/eprint/14617/>.

Parallel begann die Kriminalisierung durch falsche Anschuldigungen vor Gericht. Eine der am stärksten von dieser Kriminalisierung betroffenen vier Frauen ist Sonia Sánchez. Zusätzlich zur Kriminalisierung wurde Sánchez von der Gemeindeverwaltung gezielt als Person diskreditiert und als Entwicklungsgegnerin bezeichnet, die von der internationalen Zusammenarbeit dafür bezahlt werde und so ihren Lebensunterhalt bestreite. Ihr Engagement als Umweltschützerin sollte durch ihre Kriminalisierung vor Gericht unterbunden werden.

ZWEIMAL STAND SONIA SÁNCHEZ VOR GERICHT

Am 29. September 2015 erstattete die Roble Gruppe eine Anzeige gegen Sonia Sánchez und bezichtigte sie für ihre Aussagen gegenüber drei Fernseh- und Radiosendern der Verleumdung und Diffamierung. Dort hatte sie über die Folgen für die Umwelt durch das Bauprojekt gesprochen und kritisiert, dass das Unternehmen *Roble* rechtswidrig handle. Außerdem beschuldigten die Roble-Mitarbeiter*innen sie der Nötigung, da sie ihnen den Zugang des Baugebiets durch eine Straßensperre unmöglich gemacht habe. Sonia Sánchez wurde in diesem Prozess freigesprochen und zusammen mit anderen Umweltschützer*innen wieder aus der Untersuchungshaft entlassen.

2016 erstattete die Roble Gruppe erneut Anzeige wegen Verleumdung und Diffamierung. Auch diesen Fall gewann Sánchez, jedoch ging die Roble Gruppe in Berufung. Das Unternehmen bot eine außergerichtliche Streitschlichtung an und forderte dafür von Sánchez eine Entschädigung von 25.000 US-Dollar sowie eine öffentliche Entschuldigung, was sie jedoch ablehnte. Nach mehreren Anhörungen wurde Sonia Sánchez am 19. August 2016 endgültig freigesprochen.¹⁵⁹

Auch nach den gewonnenen Gerichtsprozessen¹⁶⁰ ist Sonia Sánchez noch immer Verfolgung, Bedrohung und Gewalt¹⁶¹ ausgesetzt. Ihre gesamte Familie ist davon betroffen. Für eine Weile unterzutauchen und die Gemeinde zu verlassen, ist aus finanziellen und sozialen Gründen sehr kompliziert und stellt für sie keine Lösung dar.

ERFOLGREICHE STRATEGIEN IM WIDERSTAND GEGEN DAS BAUPROJEKT UND GEGEN DIE KRIMINALISIERUNG DER MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER*INNEN

Schutz durch Öffentlichkeit

Seit den Anschuldigungen gegen Sonia Sánchez gab es in Santo Tomás, zusätzlich zu dem Widerstand gegen das Projekt durch Teile der Bevölkerung, auch viel sichtbaren Protest gegen die Verletzung der Rechte von Menschenrechtsverteidiger*innen.¹⁶²

Die Zusprechung von Schutzmaßnahmen durch die Ombudsstelle zur Verteidigung der Menschenrechte¹⁶³ (*Procuraduría para la Defensa de los Derechos Humanos PDDH*) seit dem 5. November 2015 und ihre Kritik an den mangelnden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft trugen entsprechend zur Erreichung eines Freispruchs bei.

Eine Öffentlichkeitskampagne zu Sánchez' Verteidigung fand unter anderem in den sozialen Medien statt, und umfasste Kommunikés¹⁶⁴ und internationale Stellungnahmen. Vor allem alternative Medien berichteten darüber. Nationale und internationale NROs halfen, das Medieninteresse zu wecken, Interviews zu vermitteln und Informationen zur Verfügung zu stellen.

159 Diario Colatono: „Ambientalista gana batalla judicial al Grupo Roble“ (26.08.2016), <https://www.diariocolatino.com/ambientalista-gana-batalla-judicial-al-grupo-roble/>.

160 Dokumentation der Gerichtsverhandlung unter: <http://www.jurisprudencia.gob.sv/DocumentosBoveda/D/1/2010-2019/2016/09/BF785.PDF>.

161 Siehe <https://im-defensoras.org/2017/06/alertadefensoras-el-salvador-allanan-domicilio-de-la-defensora-sonia-sanchez/>. Siehe auch: <https://www.frontlinedefenders.org/en/profile/sonia-jeannette-sanchez-perez>.

162 Für einen bildlichen Eindruck siehe Fotodokumentation einer Protestaktion der Organisation *Las Dignas* gegen die Verfolgung von Sonia Sánchez und anderen https://www.lasdignas.org.sv/las_dignas_apoyan_a-ambientalista_sonia_sanchez/.

163 *Gato Encerrado* „PDDH dicta medidas de protección ambientalista perseguida por grupo Roble“ (06.11.2015), <https://gatoencerrado.news/2015/11/06/pddh-dicta-medidas-de-proteccion-a-ambientalista-perseguida-por-grupo-roble/>.

164 Ein Kommuniké, das von 26 Organisationen unterzeichnet wurde, richtete klare Forderungen an die Staatsanwaltschaft, Polizei und zuständige Behörden, <https://www.unes.org.sv/wp-content/uploads/2017/01/Demanda-por-grupo-Roble-Sonia-Sanchez.pdf>.

Sonia Sánchez gehört zur Frauenbewegung *Momujest* (*Movimiento de Mujeres Santo Tomás*) in Santo Tomás und hat sich weiteren Netzwerken angeschlossen. Diese sind jederzeit bereit, aktiv zu werden, sollte ihr erneut etwas passieren oder erneute Anschuldigungen vor Gericht gebracht werden. So wie am 7. Juni 2017, als die Polizei ohne Grund und Berechtigung über eine Mauer auf ihr Grundstück gelangte und in ihr Haus eindrang, um sie einzuschüchtern.¹⁶⁵ Derselbe Vorfall wiederholte sich drei Wochen später. Das Netzwerk *IM-Defensoras*¹⁶⁶ veröffentlichte die Ereignisse auf nationalen und internationalen Kommunikationskanälen und forderte in einem Aufruf die Staatsanwaltschaft auf, die Schutzmaßnahmen für Sánchez zu garantieren und Übergriffe dieser Art zu verhindern. *Cesta*, ein salvadorianisches Mitglied der internationalen Bewegung *Friends of the Earth* unterstützte Sánchez durch massive Presse- und Kampagnenarbeit gegen die illegale Abholzung in Santo Tomás. Auch die international agierende Organisation zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen *Frontline Defenders* begleitete den Fall durch Öffentlichkeitsarbeit.

2019 wurde der Fall von Sonia Sánchez außerdem in einen für das UPR-Verfahren¹⁶⁷ angefertigten Schattenbericht über die Situation der Menschenrechte in El Salvador aufgenommen.

Kirsten Clodius, CIR

165 <https://im-defensoras.org/2017/06/alertadefensoras-el-salvador-allanan-domicilio-de-la-defensora-sonia-sanchez/>

166 *Iniciativa Mesoamericana de las defensoras de los derechos humanos*: Die IM-Defensoras ist eine mittelamerikanische Vernetzungsstruktur für Frauen, die Menschenrechte verteidigen. Sie entstand bereits 2010 und hat das Ziel, Menschenrechtsverteidigerinnen mit einem ganzheitlichen Ansatz zu verteidigen, wenn sie verfolgt werden. Mehr unter: <https://im-defensoras.org>.

167 Das Allgemeine Periodische Überprüfungsverfahren (englisch: Universal Periodic Review, UPR) ist ein seit 2007 eingeführtes Instrument des UN-Menschenrechtsrats, in dem alle 193 UN-Mitgliedsstaaten auf ihre Menschenrechtssituation hin überprüft werden und auch Nichtregierungsorganisationen mit Berichten beitragen können, https://www.frontlinedefenders.org/sites/default/files/fld_upr34_el_salvador_es.pdf.

UNTERSUCHUNGSHAFT IM HOCHSICHERHEITSGEFÄNGNIS ALS STRAFE FÜR SOZIALEN PROTEST

Anderthalb Jahre saßen die politischen Aktivisten Edwin Espinal und Raúl Álvarez zu Unrecht im Hochsicherheitsgefängnis für Schwerverbrecher La Tolva in Untersuchungshaft. Ein Moment der Schwäche der Regierung und großer internationaler Druck waren ausschlaggebend für ihre Freilassung gegen Kaution. Ihr Mithäftling, der junge Lehrer Rommel Herrera, kam nicht frei und erlitt schließlich einen Nervenzusammenbruch. Seitdem wird er in einer psychiatrischen Klinik festgehalten.



Eine Vielzahl honduranischer und internationaler Organisationen fordert die Freilassung von Rommel Herrera - hier Mitarbeiterinnen des Komitees gegen Folter (Centro de Prevención, Tratamiento y rehabilitación de víctimas de la Tortura y sus Familiares). Foto: Karen Spring

Fünf bis sieben Personen teilen sich eine zwei mal zwei Meter große Zelle. Es gibt kein Fenster. Die Luft ist stickig. Fließendes Wasser steht den Häftlingen an drei Stunden am Tag zur Verfügung, das Trinkwasser reicht fast nie. Es gibt ein Recht auf Tageslicht – für zwei Stunden pro Monat. Besuche von Anwalt*innen sind auf zehn Minuten pro Woche beschränkt, das Wachpersonal hört alle Gespräche mit. Die Anwalt*innen bekommen keinen Zugang zu den Gefängnisakten. Familienbesuche werden ebenfalls streng überwacht, genehmigt oder verweigert nach Gutdünken der Gefängnisleitung. Die früher vorhandenen Telefone sind demontiert, Papier und Stifte sind nicht erlaubt. In der Gefängnisbibliothek stehen zehn Bücher. Eine medizinische Notfallversorgung ist vorhanden, Zugang zu längerfristiger ärztlicher Behandlung haben die Gefangenen aber nicht. Medikamente bekommen sie nur nach langen, bürokratischen Prozeduren. Einige Gefangene leiden an offener Tuberkulose. Die Kontrolle über den Block haben kriminelle Banden.¹⁶⁸ Untersuchungshäftlinge werden zunächst in Einzelhaft

168 Die Schilderung orientiert sich an Recherchen und Beschreibungen der Menschenrechtsaktivistin und Lebensgefährtin von Edwin Espinal, Karen Spring <https://freedwinespinallibertad.blogspot.com/> und der Aussage von Carlos Paz (Caritas San Pedro Sula) bei einer Anhörung der Interamerikanischen (3.10.2018), https://www.youtube.com/watch?v=kQQXNz1pWw&t=0s&index=17&list=PL5QlapyOGhXtxcMOpg35GCazM7dJo_QVh.

Die Interamerikanische Menschenrechtskommission [...] schreibt in ihrem Jahresbericht 2019 dazu: „Monate nach den Wahlen erhielt die IAMRK beständig Informationen über Misshandlungen und Unregelmäßigkeiten in den Verfahren einiger Personen, die wegen Anschuldigungen im Zusammenhang mit Ereignissen, die sich während der Krise nach den Wahlen ereignet hatten, strafrechtlich verfolgt und ihrer Freiheit beraubt wurden. Ebenso ist die Kommission auf die beklagenswerten Haftbedingungen aufmerksam gemacht worden, unter denen diese Personen festgehalten werden. Sie entsprechen bei weitem nicht den internationalen Standards in diesem Bereich und sind mit der Menschenwürde unvereinbar.“ (S.24), Original in Spanisch, Übersetzung d. Verf.

und dann gemeinsam mit zu langjährigen Haftstrafen Verurteilten eingesperrt.¹⁶⁹ Die Kontrolle über das als *La Tolva* bekannte Gefängnis in Morocelí (Departement El Paraíso) hat das Militär. *La Tolva* ist eines von zwei Hochsicherheits-Gefängnissen in Honduras. Es wurde für gefährliche Schwerstkriminelle geschaffen und besteht aus von mehreren Sicherheitszonen umgebenen Neubauten. Die Fertigteile wurden direkt aus den USA importiert und auch das Gefängnisreglement nach dortigem Vorbild¹⁷⁰ übernommen.

Anderthalb Jahre sitzen Edwin Espinal und Raúl Álvarez in *La Tolva* in Untersuchungshaft. Ihr Vergehen: Teilnahme an Protesten gegen Präsident Hernández nach dessen illegaler Kandidatur und seinem höchst umstrittenen Wahlsieg im November 2017. Der Vorwurf gegen die beiden: Sachbeschädigung und schwere Brandstiftung.¹⁷¹ Nach Recherchen des honduranischen Komitees für die Freilassung der Politischen Gefangenen (*Comité para la Liberación de los Presos Políticos en Honduras*) wurden 174 honduranische Oppositionelle allein von Ende 2017 bis Mai 2019 aus politischen Gründen mit Strafanzeigen überzogen. Elf von ihnen saßen mehrere Monate lang im *El Pozo* genannten zweiten Hochsicherheitsgefängnis des Landes.¹⁷²

Edwin Espinal, der durch seine offene Art und sein Charisma viele Menschen für den Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse mobilisieren konnte, ist in Honduras eine bekannte Persönlichkeit. Er war mit der 2016 ermordeten Menschenrechtsverteidigerin Berta Cáceres befreundet und unterstützte Proteste sozialer Bewegungen, die aus ländlichen Gegenden in die Hauptstadt kamen, ebenso wie Jugendliche seines Stadtviertels, die für einen Fußballplatz kämpften, oder Nachbar*innen, die sich gegen das Abholzen von Bäumen durch die Stadtverwaltung wehrten. Seit dem zivil-militärischen Putsch 2009 in Honduras war der Aktivist immer wieder staatlicher Schikane, willkürlichen Verhaftungen mit Folter, illegalen Hausdurchsuchungen und Bedrohungen ausgesetzt. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission hatte deshalb mehrfach (unter anderem 2010 und 2013) Schutzmaßnahmen für ihn angeordnet.¹⁷³

Im Gefängnis lernt Edwin Espinal den ehemaligen Polizisten Raúl Álvarez kennen. Auch er kommt aus einem marginalisierten Stadtviertel und organisierte Straßenblockaden gegen die Wiederwahl des Präsidenten. Edwin und Raúl begegnen sich zum ersten Mal nach tagelanger Isolationshaft in *La Tolva*. Die Staatsanwaltschaft versucht, den beiden die Bildung einer kriminellen Vereinigung unterzuschieben, um so ihre Haft in *La Tolva* zu legitimieren. Am 18. Februar 2019 findet eine erste Anhörung vor einem Gericht statt, das ausschließlich für organisiertes Verbrechen, Terrorismus, Banden- und Schwerstkriminalität zuständig ist (*Uzgado de Letras Penal con Jurisdicción Nacional*). Der Richter gibt Espinals und Álvarez' Verteidigung Recht und erklärt sich für nicht zuständig. Die beiden müssten sich folglich in Freiheit oder zumindest aus einer regulären Untersuchungshaft heraus vor einem normalen, ordentlichen Gericht gegen die Vorwürfe von Sachbeschädigung und Brandstiftung verteidigen können. Dennoch werden sie nicht entlassen und bleiben in *La Tolva*.¹⁷⁴

169 „According to international standards, the use of pre-trial detention should be an exceptional measure and must not exceed what is strictly necessary to prevent a significant risk of flight, harm to others, or interference with the evidence or in the investigation. If it is not proportionate to the risk, then the measure can be considered arbitrary. The UN Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment has urged states to end the use of solitary confinement during pre-trial detention because it exerts psychological pressure on detainees that can lead them to make incriminating statements and, in some circumstances, may amount to torture. Siehe "Protest Prohibited – Use of Force and Arbitrary Detentions to Suppress Dissent in Honduras", S. 14, <https://www.amnesty.org/download/Documents/AMR3782892018ENGLISH.PDF>. Zur Militarisierung der Gefängnisse in Honduras siehe auch: <https://www.cejil.org/es/militarizacion-del-sistema-penitenciario-honduras-incumple-estandares-internacionales-derechos>.

170 2011 stellte die New York City Bar Association fest, dass die Haftbedingungen in US-amerikanischen Supermax-Gefängnissen nach internationalem Recht als Folter und auch nach US-amerikanischem Recht als „grausame und ungewöhnliche Bestrafungen“ anzusehen seien. Siehe <https://www2.nycbar.org/pdf/report/uploads/20072165-TheBrutalityofSupermaxConfinement.pdf>.

171 „At his pre-trial hearing, Edwin was accused of a litany of charges (including terrorism) related to suspicious damages to the Tegucigalpa Marriott Hotel, adjacent to the presidential palace, that occurred during a January 12 anti-Hernández protest this year in Tegucigalpa. The government "evidence" presented against him included the same blurry photographs that were used in the fliers used to criminalize him. Even before the government regime began openly accusing specific opposition leaders of property damage, its members had pointed out concerns about the pro-government media coverage of the damage incurred to the Marriott's damaged ground-floor windows. They pointed to the unprecedented, seemingly intentional absence of police and soldiers guarding the hotel during the march, testimony of hotel guests who were cleared from the first floors of the building well in advance of the arrival of the marchers, and clear photographic and eyewitness evidence of National Party infiltrators throwing Molotov cocktails." Adrienne Pine, <https://www.resumen-english.org/2018/03/serving-time-in-honduras/>.

172 Criterio: „Comité Pro-Liberación de Presos Políticos exige amnistía para 174 encarcelados" (21.05.2019), <https://criterio.hn/comite-pro-liberacion-de-presos-politicos-exige-amnistia-para-174-encarcelados/>.

173 Amerika21: „Honduras: Das Strafrecht als politische Waffe" (24.07.2019), <https://amerika21.de/blog/2019/07/229193/honduras-strafrecht-politische-gefangene>

174 Siehe <https://freedwinespinalibertad.blogspot.com/2019/04/un-pequeno-paso-en-la-direccion.html>.

MORDKOMPLOTT, STRAFZELLE, HUNGERSTREIK UND ENTLASSUNG



Sollte im Gefängnis ermordet werden: Der honduranische Aktivist Edwin Espinal. Foto: Karen Spring

Zwei Monate nach ihrer Ankunft beginnen Edwin Espinal und Raúl Álvarez einen ersten Hungerstreik gegen die Haftbedingungen. Nach vier Tagen müssen sie krank und geschwächt abbrechen. Allerdings: 170 Häftlinge in ihrem Block, von denen viele unter Fieber, Durchfall und Grippe-symptomen leiden, werden nun mit Medikamenten und ausreichend Trinkwasser versorgt. Einige Anführer des Blocks sehen ihre Autorität durch „die Politischen“ untergraben und lassen ihnen mitteilen, Forderungen würden künftig besser durch das Erhängen von zehn Mitgefangenen gelöst.¹⁷⁵ Am 5. August 2019 entschließen sich Edwin Espinal und Raúl Álvarez erneut zu einem Hungerstreik. Angehörige berichten, dass die beiden mehrfach bedroht wurden und erfahren haben, dass ein Komplott im Gang ist: Sie sollen bei einem fingierten Gefängnisaufstand zu Tode kommen. Als sie sich daraufhin weigern, in ihren Zellenblock zurückzukehren, folgt erneut Isolationshaft. Edwin Espinal: „Wir waren in einer Strafzelle, ohne Lüftung, ohne Toilette, ohne Wasseranschluss. Nach einem Monat hielten wir es nicht mehr aus und traten in Hungerstreik. Am fünften Tag ließen sie uns aus der Zelle raus und wir erhielten die gute Nachricht, dass wir vorläufig entlassen würden und uns in Freiheit verteidigen können.“¹⁷⁶

Die nötige Kautions von umgerechnet 16.000 US-Dollar wurde zwischenzeitlich mit Hilfe einer internationalen Spendenkampagne gesammelt. Edwin Espinals Ehefrau Karen Spring, eine kanadische Menschenrechtsaktivistin, bezeichnet die vorübergehende Schwächung der honduranischen Regierung als günstigen Faktor für die Entlassung der beiden Gefangenen. Denn in New York stand damals ein Prozess gegen den Bruder des Präsidenten, Tony Hernández, wegen Drogenhandels in großem Stil bevor. In diesem Kontext spielte, so Spring, die über Monate aufgebaute internationale Solidarität mit Edwin und Raúl „eine große und entscheidende Rolle. Es begann mit meiner Gemeinde in Kanada, meiner Mutter und meinen Nachbar*innen, der Gemeinde, wo ich aufgewachsen bin und die den *Simcoe County Honduras Rights Monitor* gründete, um bei der kanadischen Regierung Druck zu machen. Sie reisten mehrfach nach Ottawa, forderten Treffen mit der Außenministerin, trafen sich mit Abgeordneten. Sie ließen nicht locker mit ihrer Forderung, Edwin müsse mit allen anderen politischen Gefangenen freigelassen werden und Kanada solle seine Unterstützung für das honduranische Regime zurückziehen. In den USA spielten die Basisorganisationen des *Honduras Solidarity Network* ebenfalls eine fundamentale Rolle. Als der Hungerstreik begann, starteten wir eine Eilaktion und hatten innerhalb von zweieinhalb Tagen Rückmeldung von 2.500 Leuten, die E-Mails an die honduranische, die kanadische und die US-Regierung schickten. Auch in Europa gibt es ein Netzwerk, das permanent Aktionen machte und Gelder für anwaltliche und medizinische Kosten sammelte. [...] Ich denke, ohne all dies hätten wir das Thema niemals auf der nationalen und internationalen Agenda halten können.“¹⁷⁷

„ABSOLUTE NEUTRALISIERUNG“ - DAS SCHICKSAL VON ROMMEL HERRERA

In die Freude mischte sich dennoch Bitterkeit: Edwin Espinal und Raúl Álvarez mussten einen Mitgefangenen in *La Tolva* zurücklassen: Der 23-jährige Lehrer Rommel Baldemar Herrera Portillo war am 31. Mai 2019 bei Protesten gegen geplante Privatisierungen im Gesundheits- und Bildungswesen festgenommen worden. Er war mit zahlreichen anderen Demonstrant*innen in der Hauptstadt Tegucigalpa an der US-Botschaft vorbeigezogen. Als er sah, dass vor der Eingangstür der Botschaft einige Reifen in Brand gesteckt wurden, soll er sich zwei weitere, die schon bereitlagen gegriffen und sie ins Feuer geworfen haben. Danach ging er weiter, bis ihn kurz darauf ein großes Polizeiaufgebot umringte und festnahm. Gegen Herrera wurde am 1. Juni 2019 Untersuchungshaft in einem regulären Gefängnis nahe Tegucigalpa angeordnet. Honduranische Sicherheitskräfte brachten ihn jedoch ohne weitere Begründung oder rechtliche Grundlage ins Hochsicherheitsgefängnis *La Tolva*. Seine Eltern werfen

175 Karen Spring berichtete in ihrem Blog <http://freedwinespinallibertad.blogspot.com/> über mehrere Morde in *La Tolva* und *El Pozo* und den Ausbruch eines Gefangenen.

176 NACLA: „Political Prisoners Released as Government's Legitimacy Crumbles in Honduras“ (06.09.2019), <https://nacla.org/news/2019/09/05/political-prisoners-honduras-protests>. Original in Englisch; Übersetz. d. Verf.

177 Ebd.

den Behörden illegale Verschleppung, Misshandlung und Folter vor. Der damalige Vizedirektor des Staatlichen Gefängniswesens (*Instituto Nacional Penitenciario, INP*), German McNeil, bestritt in einer Pressekonferenz alle Vorwürfe und betonte, dass die Menschenrechte der Gefangenen geachtet würden. Auf Nachfrage von Journalist*innen antwortete er, die Untersuchungshaft von Herrera in *La Tolve* entgegen einem richterlichen Beschluss liege im freien Ermessen der Behörden.¹⁷⁸ Gegen Rommel Herrera wurde am 6. Juni 2019, obwohl keine weiteren Beweise gegen ihn vorgelegt wurden, Anklage nicht nur wegen Sachbeschädigung, sondern auch wegen schwerer Brandstiftung erhoben. Ihm drohen bis zu siebzehn Jahre Haft. Die US-Botschaft verlangt Medienberichten zufolge umgerechnet 1,5 Millionen Euro Schadenersatz für die Brandschäden an ihrem Eingang.¹⁷⁹ Menschen kamen bei dem Brand nicht zu Schaden.

Der honduranische Jurist und Menschenrechtsexperte Joaquín Mejía sagte im jesuitischen Sender *Radio Progreso*, das Recht werde in diesem Fall benutzt, um es als Waffe gegen als Feinde klassifizierte Individuen einzusetzen. Die Haft im Hochsicherheitsgefängnis diene der „absoluten Neutralisierung – als handele es sich nicht um Menschen, sondern um einen Virus“¹⁸⁰. Rommel Baldemar Herrera brach vier Monate nach seiner Inhaftierung in *La Tolve* und zwei Monate nach der Entlassung von Edwin Espinal und Raúl Álvarez zusammen. Er wurde im Oktober 2019 mit der Diagnose „schwere Angststörung, Depression und Suizidgefahr“ in das psychiatrische Krankenhaus *Mario Mendoza* in Tegucigalpa gebracht. Dort wird er bis dato (Oktober 2020) festgehalten. Aufgrund der COVID-19-Maßnahmen dürfen ihn seine Eltern seit März 2020 nicht mehr besuchen. Alle Anträge auf Entlassung wurden abgelehnt.¹⁸¹

Andrea Lammers, Ökumenisches Büro für Frieden und Gerechtigkeit

178 Siehe <https://amerika21.de/blog/2019/07/229193/honduras-strafrecht-politische-gefangene>. Die entsprechenden Presseartikel aus *El Tiempo* und *La Tribuna* sind online leider nicht mehr verfügbar.

179 Schilderung des Falles von Rommel Baldemar Herrera nach: <http://www.rel-uita.org/honduras/lo-queremos-libre/und> <https://www.defensoresenlinea.com/se-cumple-un-ano-del-arresto-del-presopolitico-rommel-baldemar-herrera-portillo/>.

180 Mitschrift der Autorin vom 19.7.2019

181 Defensores en línea: „Niegan a Rommel defenderse en libertad“ (24.02.2020), <https://www.defensoresenlinea.com/niegan-a-rommel-defenderse-en-libertad/#respond>

VERBRECHEN: JOURNALISMUS. ERSCHWERTE BERICHTERSTATTUNG IN EL ESTOR

*Im Fall von Carlos Ernesto Choc Chub wird seine journalistische Arbeit als Straftat ausgelegt, obwohl die Dokumentation von aktuellen Geschehnissen und die Verbreitung von Informationen in der Bevölkerung zum Auftrag von Journalist*innen gehört.*



Carlos Choc im März 2019 in El Estor bei der Vorbereitung eines Treffens mit einem Mitglied der Sonderabteilung der Staatsanwaltschaft für Verbrechen gegen Journalist*innen.
Foto: James Rodriguez / mimundo.org

KONTEXT DES KONFLIKTS

Carlos Ernesto Choc Chub (kurz Carlos Choc), 37 Jahre alt und Familienvater, ist Journalist aus El Estor, einer Gemeinde am nordwestlichen Ufer des Izabal-Sees. Dort begann er 2016 für die *Prensa Comunitaria* zu arbeiten, eine investigative, multidisziplinäre Nachrichtenagentur, die in Wort, Ton und Bild über und aus den indigenen Gemeinden in Guatemala berichtet. Die meisten Medienschaffenden der *Prensa Comunitaria* stammen selbst aus indigenen Gemeinschaften: Carlos Choc gehört der indigenen Bevölkerungsgruppe der Maya Q'eqchi' an. Seine Arbeit wurde ihm 2017 zum Verhängnis, als er zusammen mit einem Kollegen an einem Rechercheprojekt¹⁸² über Umweltzerstörung und indigenen Widerstand arbeitete.

In El Estor gibt es eine Nickelmine, die seit vielen Jahren immer wieder für heftige Konflikte zwischen Bergbauunternehmen und der lokalen Bevölkerung sorgt, der durch die Zerstörung der natürlichen Ressourcen kontinuierlich ihre Lebensgrundlage entzogen wird. Früher war das Gebiet der heutigen Mine dicht bewachsen, inzwischen sind die Hügel vollständig entwaldet und abgetragen.

¹⁸² Die Berichterstattung wurde Teil von *Forbidden Stories*, einem gemeinnützigen Projekt für Journalist*innen, an dem Ernesto Choc zusammen mit seinem Kollegen Jerson Antonio Xitumul Morales teilnahm. Außerdem begleiteten eine kanadische und eine französische Journalistin die Geschehnisse in El Estor. Durch die Recherchen in einem internationalen Team sorgt die Plattform dafür, dass die Ergebnisse weltweit veröffentlicht werden - und die daran arbeitenden Journalist*innen nicht um ihr Leben fürchten müssen. Link zum Artikel: <https://forbiddenstories.org/a-damning-photo-holds-a-swiss-russian-mine-accountable-in-guatemala/>. Die Reportage erschien auch in der französischen Zeitung *Le Monde*, welche daraufhin vom Unternehmen *Solway*, das in die Geschehnisse in El Estor involviert ist, wegen diffamierenden Inhalts angezeigt wurde.

2011 hat das Schweizer Unternehmen mit russischem Kapital *Solway Investment Group* die Konzession des Fénix-Projekts gekauft.¹⁸³ 2013 wurde die heutige *Compañía Guatemalteca de Niquel de Izabal S.A.* (Pronico) gegründet.¹⁸⁴

Als im März 2017 ein mysteriöser roter Fleck das Wasser im See verfärbte, wendeten sich die Fischer*innen von El Estor an das Umweltministerium in Izabal, um Anzeige gegen den Bergbaukonzern *Pronico* zu erstatten. Sie befürchteten, dass der Izabal-See durch Chemikalien verseucht werde und die Gesundheit der Bevölkerung in Gefahr sei.¹⁸⁵ Weil ihr Anliegen bei den zuständigen Behörden und auch beim Bürgermeister kaum Gehör fand, blockierten die Fischer*innen die Hauptzufahrtsstraße nach El Estor und behinderten dabei bewusst die Arbeiten in der Fénix-Mine, um die Untersuchung der Ursachen der Verschmutzung zu erwirken und den Nickelabbau zu stoppen. Ihre Sorge war groß, denn sie und ihre Familien lebten von den Fischen im See, die durch die Wasserverschmutzung zu sterben drohten.¹⁸⁶

Carlos Choc berichtete von Beginn an über die Geschehnisse und wurde unfreiwillig zu einem wichtigen Zeugen, als es am 27. März 2017, statt zu einem Dialog,¹⁸⁷ zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Fischer*innen und der Polizei kam. Eigentlich hatten die Fischer*innen an einem Treffen mit dem Umweltministerium und dem Unternehmen teilnehmen wollen. Erst unmittelbar vor dem Termin wurde der Veranstaltungsort in Río Dulce, das über 50 Kilometer von El Estor entfernt ist, bekannt gegeben, sodass die Fischer*innen keine Chance hatten teilzunehmen. Aus ihrer Empörung heraus entstand ein spontaner Protest, während in Río Dulce ein Dialogtreffen zwischen Regierung, Unternehmen, Polizei und der Ombudsstelle für Menschenrechte stattfand. Bei dem Protest wurde der 27-jährige Carlos Maaz von einem Polizisten erschossen. In Deckung am Boden liegend fotografierte und filmte Carlos Choc die entscheidenden Momente mit seinem Handy.¹⁸⁸ Die Behörden stellten keinerlei Untersuchungen über die Ereignisse an. Den Tod des Fischers bestätigten sie nie, sondern versuchten ihn gänzlich zu vertuschen. Den Fischer*innen wurde zudem vorgeworfen, keine Dialogbereitschaft gezeigt zu haben.¹⁸⁹

Die Beweisfotos des Journalisten ignorierten die Verantwortlichen. Allerdings waren schnell andere Schritte geplant, um den unliebsamen Widerstand zu brechen. Erneut war ein Höhepunkt des jahrelangen Konflikts zwischen Bergbauunternehmen und lokaler Bevölkerung erreicht.¹⁹⁰

RECHTLICHE VERFOLGUNG

Im August 2017 wurde Haftbefehl gegen die Journalisten Carlos Choc und Jerson Xitumul erlassen, nachdem das Unternehmen CGN-Pronico sie angezeigt hatte. Die Angeklagten wurden unter anderem der Freiheitsberaubung, der Anstiftung zu einer Straftat, Zugehörigkeit zu einer illegalen Vereinigung sowie der Teilnahme an illegalen Zusammenkünften und Demonstrationen beschuldigt.

Weil Carlos Choc sich keiner dieser Straftaten schuldig fühlte und sich zudem zum Zeitpunkt der angeblichen Straftat nicht einmal in der Nähe des Geschehens befand, nahm er die Gefahr festgenommen zu werden zunächst nicht ernst und ging seiner Arbeit weiter nach. Er besuchte Veranstaltungen zur Berichterstattung in benachbarten Orten und bewegte sich frei. Dann wurde sein Agentur-Kollege Xitumul festgenommen und kam Ende 2017 für 38 Tage in Untersuchungshaft. Die Situation spitzte sich für Choc stark zu, als Unbekannte mehrfach sein Haus aufsuchten und ihn dabei mit Schüssen bedrohten. Von da an wurde er verfolgt und musste versteckt leben. „Es war furchtbar, denn ich musste in ein anderes Haus ziehen. Ich hatte zudem kein Geld, weil ich keine Einkünfte mehr hatte und es ja einen Haftbefehl gegen mich gab. Ich wurde sogar von Autos verfolgt, manchmal von denen des Unternehmens, auf die ich früher nie besonders geachtet hatte, weil mir klar war, niemandem etwas angetan zu haben.“¹⁹¹

183 Siehe <https://solwaygroup.com/our-business/fenix-project-guatemala/>.

184 Siehe <https://www.cgn.com.gt/>.

185 Prensa Comunitaria: „El Estor: el lago de Izabal en serio peligro por la contaminación de las empresas“ (09.05.2017), <https://www.prensacomunitaria.org/el-estor-el-lago-de-izabal-en-serio-peligro-por-la-contaminacion-de-las-empresas/>.

186 Ebd.

187 Prensa Comunitaria: „Izabal: el inventario de la ignominia“ (19.06.2019), <https://medium.com/green-blood/el-inventario-de-la-ignominia-a31f6af2e99a>

188 Siehe https://www.youtube.com/watch?v=LCFJEd_vrY.

189 Siehe <https://multiwatch.ch/fall/konflikt-mit-fischern-wegen-wasserverschmutzung/>.

190 Ebd.

191 Eigene Übersetzung, zitiert aus einem Interview: <http://www.prensacomunitaria.org/despojo-criminalizacion-y-periodismo-comunitario-en-guatemala-entrevista-a-carlos-ernesto-choc/> [„fue terrible, porque ya tuve que cambiar de casa, tuve que cambiar de residencia, y aparte de eso ya no tenía trabajo, ya no generaba, ya tenía la orden de captura. Incluso me seguían carros, algunos carros de la empresa, que yo nunca les puse importancia. Nunca les puse importancia, porque yo me sentía consciente: „no le he hecho daño a nadie“.]

Chocs Kollege Xitumul wurde derweil gegen Kautions in den Hausarrest entlassen und im Juli 2018 wurden die Anschuldigungen vor Gericht gegen ihn fallen gelassen und der Fall geschlossen.¹⁹² Seine journalistische Arbeit stellte Xitumul für immer ein. Gegen Carlos Choc und sieben weitere Fischer*innen und Händler*innen blieb der Prozess mit starken Verzögerungen anhängig. Im Januar 2019 erreichte Choc nach mehrfach verschobenen Terminen endlich in einer ersten Anhörung vor dem Haftrichter Ersatzmaßnahmen in Form von Überwachung anstelle der drohenden Untersuchungshaft. Fortan muss er sich monatlich bei der Staatsanwaltschaft melden und eine Unterschrift leisten.

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Untersuchungen inzwischen abgeschlossen und es liegen keine für eine Verurteilung ausreichenden Beweise gegen Choc vor. Seit Prozessbeginn wurden mit einer offensichtlich bewussten Verzögerungstaktik die Verhandlungstermine ein ums andere Mal verschoben.¹⁹³

Eine schließlich für Januar 2020 angesetzte Gerichtsverhandlung wurde ausgesetzt, weil der Anwalt von Carlos Choc und den anderen Angeklagten einen Befangenheitsantrag gegen den Richter stellte, über den das zuständige Gericht¹⁹⁴ noch nicht entschieden hat.

Am 19. Juni 2020 hatte das Verfassungsgericht ein Urteil¹⁹⁵ zu einer Klage der indigenen Gemeinden und der Fischer*innen aus El Estor gegen das Energie- und Bergbauministerium gefällt, weil dieses dem guatemaltekischen Nickelunternehmen CGN eine Abbaugenehmigung für die Fénix Mine erteilt hatte, obwohl nur teilweise eine Umweltverträglichkeitsstudie vorlag und vor der Inbetriebnahme keine Konsultation der Bevölkerung entsprechend der ILO-Konvention 169 durchgeführt worden war. Das guatemaltekische Verfassungsgericht ordnete die Einstellung aller Bergbautätigkeiten der *Solway Investment Group/CGN* in El Estor an.

Aufgrund dieser Resolution wurde nun wiederum eine gerichtliche Untersuchung gegen vier Richter*innen des Verfassungsgerichtes vorgelegt, die das Urteil unterschrieben hatten. Jetzt ist ein Rechtsstreit entfacht, um die Kriminalisierung der Richter*innen zu verhindern, die die Prinzipien der Verfassung verteidigten. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission äußerte sich besorgt über das Geschehen und den Versuch, den Richter*innen die Immunität zu entziehen.¹⁹⁶

Seit der Resolution gegen *Solway* wurde Carlos Choc erneut stark bedroht. Im Juli 2020 waren außerdem erneut Unbekannte in Chocs Unterkunft eingedrungen und hatten ihm wie bereits in früheren Jahren seine journalistische Ausrüstung und sein Mobiltelefon entwendet. Er entschied, sich schließlich in Sicherheit zu bringen und hält sich seitdem in einem anderen Department versteckt.

Eine erfolgreiche Strategie zur Abwendung einer Verurteilung der Angeklagten und zur Beendigung ihrer Strafverfolgung könnte nach Einschätzung des Rechtsbeistands durch das guatemaltekische Menschenrechtszentrum CALDH¹⁹⁷ nun sein, eine Gegenanklage zu erheben: Zum einen gegen die Staatsanwaltschaft aufgrund falscher Anschuldigungen und zum anderen in Form einer Zivilklage gegen die Zeug*innen des klagenden Unternehmens wegen falscher Aussagen. Dafür bedürfe es allerdings einer intensiven Koordination mit anderen Organisationen und Anwaltskanzleien, die bereits erfolgreich Menschenrechtsverteidiger*innen in Strafprozessen begleitet haben, so die Einschätzung von CALDH. Für die Erhebung einer solchen Gegenklage und einer strategischen Prozessführung bräuchte es außerdem breite internationale Unterstützung, um größtmögliche Aufmerksamkeit zu erzielen und Druck aufzubauen sowie durch die geschaffene Öffentlichkeit einen gewissen Schutz für die vor Ort daran beteiligten Personen zu erzielen.

Kirsten Clodius, CIR

192 Siehe <https://www.frontlinedefenders.org/es/case/jerson-antonio-xitumul-morales-detained#case-update-id-8026>.

193 Siehe <https://prensacomunitaria.org/tag/carlos-ernesto-choc/>.

194 In diesem Fall die Sala Mixta de la Corte de Apelaciones del departamento de Izabál in Puerto Barrios.

195 Siehe https://twitter.com/CC_Guatemala/status/1273963797624041472?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E1273963797624041472%7Ctwgr%5E&ref_url=https%3A%2F%2Fwww.prensacomunitaria.org%2Fcc-la-mina-cgn-no-puede-trabajar-hasta-que-se-realice-consulta-comunitaria-y-delimite-terreno-de-operaciones%2F.

196 Siehe <https://www.oas.org/es/cidh/prensa/comunicados/2020/156.asp>.

197 Caldh: *Centro Para la Acción Legal en Derechos Humanos*. (deutsch: Zentrum für rechtliche Aktionen für Menschenrechte).

MIT DER MACHT DER GESETZE GEGEN DEN INNEREN FEIND: GESPRÄCH MIT ANABELLA SIBRIÁN, DIREKTORIN VON *PROTECTION INTERNATIONAL MESOAMÉRICA* (PI-M)



Anabella Sibrián, guatemalteke Menschenrechtsverteidigerin, gehört auch dem Beirat der *Plataforma Internacional contra la Impunidad* und der Internationalen Referenzgruppe für ACT-Schwedische Kirche an. Foto: Ralf Häußler

In einigen Fällen, die wir in dieser Publikation dokumentieren, beobachten wir, dass Wirtschaftsakteur*innen bei der Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen mitwirken. Welche Rolle nehmen sie dabei ein?

Generell stehen hinter der Kriminalisierung Akteur*innen mit politischer oder wirtschaftlicher Macht. Und natürlich lässt sich in dieser Region ein Zusammenspiel zwischen Staat und wirtschaftlich mächtigen Akteur*innen beobachten. Die Ursachen dafür gehen auf die Gründung der Nationalstaaten Ende des 19. Jahrhunderts zurück, als die wirtschaftlichen Eliten aktiv an der Gestaltung der Staaten mitgewirkt haben. Es entstanden Staaten – und das gilt meiner Meinung nach bis heute – mit einer Fassadendemokratie: Formale Demokratien, die die Interessen dieser Eliten wahren sollten. Aus ihrer Perspektive wird jede Person oder jede Gruppe, die die Macht bedrohen könnte, als Feind angesehen. Und so werden die Gesetze, die die Interessen der Mächtigen schützen, mit Gewalt gegen diejenigen angewandt, die als Bedrohung dieser Macht angesehen werden. Es geht bei der Kriminalisierung darum, wie die Gesetze gegen diejenigen eingesetzt werden, die für die Logik der Macht lästig oder bedrohlich sind.

Welche Gruppen gelten für die Eliten in Zentralamerika als besonders lästig oder bedrohlich?

In Honduras und vor allem in Guatemala, aber auch in Nicaragua, sind das vor allem die indigene Bevölkerung und ihre Forderungen an den Staat. Die indigenen Gemeinschaften haben Lebensweisen, die dem hegemonialen System widersprechen und es in Frage stellen. Sie stellen die Logik des Konsums in Frage, sie stellen sogar die Art und Weise in Frage, wie Macht verwaltet wird. Die indigenen Völker haben ihre eigene Logik der Autorität, wozu sie da ist und welche Rolle sie spielt. Sie leben in enger Verbindung mit der Natur und den Naturgütern. Beispielsweise sehen sie Wasser als kostbares Gemeingut und nicht als auszubeutende

Ressource, und sie sehen sich als Teil der gesamten Natur. Das steht im Widerspruch zu denjenigen, die aus einer extraktivistischen und utilitaristischen Logik heraus natürliche Güter, unabhängig von den mittel- und langfristigen Schäden, die sie verursachen, ausbeuten und nutzen wollen. Die Schlussfolgerung dieser mächtigen Gruppen über die indigenen Sichtweisen lautet also: „Sie sind Narren, sie verstehen nicht, dass wir das Recht haben, diese Ressourcen zu nutzen.“ In ihrer Logik ist es nicht verständlich, dass ihnen ein indigener spiritueller Führer sagt: „Dies sind die Knochen der Erde, dies ist es, was Mutter Erde trägt, es ist ein Teil von ihr, wir können es nicht entfernen.“

Und so werden Menschenrechtsverteidiger*innen als Gegner*innen von Entwicklung, als Kriminelle, sogar als Terrorist*innen gebrandmarkt.

Dies ist der offizielle Diskurs des Konflikts – der oft von internationalen Organisationen reproduziert wird. Dieses Narrativ dominiert in der Region. Es ist die Rede von „Umweltkonflikten“, von „Konfliktivität“, von „konfliktgeladenen Gemeinden“. Aber es geht hier nicht um Konflikte, sondern um das Verteidigen der eigenen Lebensgrundlagen. Das würde jeder von uns tun, wenn unser Leben und das unserer Familien in Gefahr wäre.

Viele Kriminalisierungsprozesse werden von Verleumdungs- und Schmierkampagnen begleitet. Welches Ziel verfolgen sie?

Die Stigmatisierung erinnert mich sehr stark an die Logik, die in Guatemala während des internen, bewaffneten Konflikts dominierte – und ich denke, dass die Logik heute sehr ähnlich ist. Während des internen, bewaffneten Konflikts, wenn jemand gewaltsam durch staatliche Akteure verschwand, war die Reaktion: „Ach, der Arme! Aber wer weiß, in was er verwickelt war...“. In das kollektive Verständnis wurde die Annahme eingeschrieben, dass es einen guten Grund dafür geben musste, wenn einer Person etwas passierte. Und es wurde a priori eine Verbindung zur Guerilla vermutet, wobei bewusst ignoriert wurde, dass es sich um ein Staatsverbrechen handelte, bei dem eine ganze Befehlshierarchie von den höchsten Regierungsebenen und sogar in Absprache mit mächtigen Wirtschaftsgruppen gewirkt hatte.

Und nun wird die gleiche Logik wieder angewandt: „Sie sind konfliktiv, sie sind Terroristen, sie respektieren die Gesetze nicht.“ All diese Behauptungen zielen darauf ab, den Boden für ein anschließendes Gerichtsverfahren vorzubereiten und gesellschaftliche Akzeptanz für Kriminalisierung und Verurteilung zu schaffen. Und wieder tendieren die weniger informierten Leute dazu, genauso wie in der Vergangenheit, zu behaupten, dass, wenn Menschen angeklagt werden, „sie sicherlich etwas Schlimmes getan haben“.

In Honduras gibt es ein staatliches Schutzprogramm für Menschenrechtsverteidiger*innen, Medienschaffende und Justizpersonal, den so genannten *Mecanismo de Protección*. Können solche Instrumente zu mehr Sicherheit für Menschenrechtsverteidiger*innen gegen Kriminalisierung beitragen?

Es existieren nützliche Instrumente oder Protokolle. Aber es fehlt der politische Wille, sie umzusetzen. Der honduranische Staat hat – nach dem Staatsstreich 2009 und insbesondere seit 2015 – viel Energie und Zeit investiert, um den Vorgaben der regionalen und universalen Menschenrechtsmechanismen formal zu entsprechen und den Forderungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen. Teil dieser Bemühungen war es, schnell ein Schutzprogramm für Menschenrechtsverteidiger*innen einzurichten. Das war von der Zivilgesellschaft wiederholt gefordert worden und war insofern natürlich kein großzügiger Schritt, sondern ein hart erkämpftes Zugeständnis. Die Idee und der Gesetzestext des Schutzmechanismus haben viele positive Aspekte. Aber die konkreten Fälle seiner Umsetzung zeigen, dass der politische Wille für ein wirklich funktionierendes Abkommen fehlt. Das Gesetz war noch nicht einmal ein Jahr in Kraft, als die indigene Menschenrechtsverteidigerin Berta Cáceres ermordet wurde. Ich möchte auch die Ermordung von Menschenrechtsverteidiger*innen der indigenen Tolupán und der Bewegung *MASS-Vida* im Süden des Landes erwähnen, sowie das gewaltsame Verschwindenlassen von Garífuna im August 2020, mitten in einem COVID-19 bedingtem Ausnahmezustand, als nur staatliche Sicherheitskräfte volle Bewegungsfreiheit genossen.

Gibt es in Guatemala einen vergleichbaren Schutzmechanismus?

Guatemala hat keinen Schutzmechanismus als solchen. Seit Ende 2007 gibt es die Instanz für die Analyse der Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger*innen, *Instancia de Análisis de Ataques contra defensores de DDHH*. Dieses Gremium vereinte Vertreter*innen der Zivilgesellschaft (sowohl nationaler als auch internationaler Organisationen), des Innenministeriums, der nationalen Zivilpolizei, der Staatsanwaltschaft, der Präsidialkommission zur Koordinierung der Menschenrechtspolitik der Exekutive (*Comisión Presidencial Coordinadora de la Política del Ejecutivo en materia de Derechos Humanos* – COPREDEH) und des Büros des Ombudsmanns für Menschenrechte. Es wurden Angriffe gegen Menschenrechtsverteidiger*innen analysiert und Muster identifiziert, die Rückschlüsse darauf zuließen, dass sie aufgrund ihrer Arbeit angegriffen wurden. Trotz einer Reihe von Schwierigkeiten machte das Gremium Fortschritte bei der Durchführung einschlägiger Analysen. So konnte es der Staatsanwaltschaft bessere Instrumente für ihre Arbeit an die Hand geben. Als dann während der Regierungszeit von Otto Pérez Molina vorgeschlagen wurde, auch das Problem der zunehmenden Kriminalisierung zu untersuchen, wurde die Diskussion systematisch behindert und die Arbeit kam zum Stillstand. Da kein politischer Wille gezeigt wurde, dieses Thema ernsthaft zu bearbeiten, zogen sich die zivilgesellschaftlichen Organisationen aus

diesem Gremium zurück.

Etwas Ähnliches geschah am Ende der Amtszeit von Präsident Jimmy Morales (also im Jahr 2020, Anm. d. Red.) mit der Initiative, eine öffentliche Politik zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen zu formulieren. Guatemala hat sich vor dem Hintergrund des Urteils des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Defensor de derechos humanos y otros vs. Guatemala*¹⁹⁸ vom August 2014 zur Annahme und Umsetzung dieser Politik verpflichtet. Nach Diskussionen zwischen der Zivilgesellschaft und staatlichen Vertreter*innen, war man in der Ausformulierung des Gesetzestextes gut vorangekommen, bis das Thema der Kriminalisierung angesprochen wurde und die politische Diskussion erneut zum Stillstand kam – bis heute. Kurz gesagt, immer wenn wir als Zivilgesellschaft über die Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen sprechen wollten, stießen wir auf eine Blockade. Wir bekamen nicht einmal Raum, um das Problem zu diskutieren.

Warum?

Wahrscheinlich, weil die Kriminalisierung nicht nur von staatlichen Akteuren, sondern auch von mächtigen Wirtschaftsgruppen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen eingesetzt wird. In Zentralamerika folgte auf eine Phase systematischer Staatsverbrechen gegen all jene, die als Bedrohung des Status quo angesehen wurden, eine Phase der angeblichen Rückkehr zur Institutionalität und der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit. In einer solchen Situation ist das Gesetz das Instrument, um diejenigen zu schwächen, die ihre Rechte verteidigen und einfordern. Die Logik der Macht lautet heute: „Wir töten sie nicht, aber wir werden ihre Kämpfe, ihr Leben, das Leben ihrer Familien und Gemeinschaften zerstören, indem wir sie kriminalisieren.“ Dahinter verbirgt sich, wie bei Terrorregimes, der Versuch, andere Gruppen in ihren Kämpfen zu entmutigen.

Trifft Stigmatisierung und Kriminalisierung Frauen und Männer unterschiedlich hart?

Sie trifft Frauen besonders hart. Ein Beispiel, das schon einige Jahre zurückliegt, ist das einer Anwältin aus San Juan Sacatepéquez (Guatemala). Sie trat für die Rechte lokaler Menschenrechtsverteidigerinnen gegen eines der großen Monopol-Unternehmen des Landes ein. Daraufhin wurden eines Nachts im ganzen Ort Flugblätter verteilt, auf denen die Anwältin stigmatisiert und Details über ihr Privatleben preisgegeben wurden. Nach der patriarchalen Logik werden Frauen, die die Menschenrechte verteidigen, dafür kritisiert, dass sie sich in Organisationen engagieren; dass sie nicht zu Hause bleiben, um sich um ihre Familien und Kinder zu kümmern, wie sie es eigentlich tun sollten; dass sie an Treffen teilnehmen, besonders wenn andere Männer daran teilnehmen. Diese Stigmatisierung ist für Frauen sehr schmerzhaft, sie zerstört sie.

198 Am 28. August 2014 wies der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte den Staat Guatemala im Urteil „Caso defensor de derechos humanos y otros vs Guatemala“ an, eine öffentliche Politik zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern einzuführen. Siehe https://corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/resumen_283_esp.pdf.

Es gibt andere äußerst schmerzhafteste Fälle, wie den einer Menschenrechtsverteidigerin, die Teil des Widerstands gegen ein Wasserkraftwerksprojekt im Westen Guatemalas war. Als sie kriminalisiert wurde, verlor sie alles: Ihren ganzen Besitz, ihre finanziellen Mittel um die Anwälte zu bezahlen und auch ihre Familie. Wenn ein Mann ins Gefängnis kommt, ist das natürlich auch eine äußerst schwierige Erfahrung. Aber normalerweise gibt es eine Familie, die wohlgerichtet von einer Frau geführt wird, die ihn unterstützt, besucht, Essen bringt und Geld auftreibt, um Schutzgeld im Gefängnis zahlen zu können. Ich möchte nicht, dass dies missverstanden wird. Natürlich ist es schwierig und traurig für Männer, wenn sie ungerechtfertigterweise ihrer Freiheit beraubt werden, weil sie ihre Rechte verteidigen; aber die meisten von ihnen haben, wenn sie aus dem Gefängnis zurückkehren, eine Familie, die auf sie wartet. Wenn eine Frau ins Gefängnis kommt, kommt es vor, dass sie allein gelassen wird. Dies ist eine schreckliche Strafe, die die Perversität des Patriarchats auf den Punkt bringt. Deshalb müssen wir auch die Situation von kriminalisierten Menschenrechtsverteidigerinnen aus der Perspektive nicht-hegemonialer Männlichkeiten angehen.

Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es gegen Kriminalisierung? Welche haben sich bewährt?

Es ist extrem wichtig, dass die Menschenrechtsverteidiger*innen einerseits den bestehenden internationalen Rechtsrahmen, der sie schützt und der ihre Menschenrechtsarbeit legitimiert, kennen. Andererseits müssen sie auch die nationalen Rahmenbedingungen und den politischen Kontext kennen, damit ihre Tätigkeiten nicht aus dem Kontext gerissen und von den staatlichen Institutionen genutzt werden, um sie zu kriminalisieren. Das ist natürlich kein vollständiger Schutz, denn wir gehen ja von der Prämisse aus, dass Kriminalisierung eine böswillige Nutzung des (Straf-)Rechts ist. Aber wenn man die Gesetzeslage kennt, kann man sich besser schützen.

Es ist außerdem wichtig, einen größeren Fokus auf kollektive Schutzmechanismen und auf lokale Netzwerke zu legen. Die indigenen Völker dieses Kontinents haben eine unendliche Anzahl von Angriffen, von ständigen systematischen Aggressionen, überlebt, weil sie über ihre eigenen Formen des kollektiven Schutzes verfügen. Wir müssen diese Mechanismen besser verstehen und lokale Schutznetzwerke stärken, wo sie existieren. Wir sollten uns die Frage stellen: Wie kombinieren wir all das, was bereits vorhanden ist? Wie lernen wir aus all diesen gesammelten Erfahrungen? Wie können wir eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen lokalen, nationalen und internationalen Akteuren, zwischen lokalen und externen Netzwerken erreichen?

Es gibt bereits eine Reihe von Organisationen, die Menschenrechtsverteidiger*innen und ihre Arbeit unterstützen. Doch oft mangelt es an strategischer Koordination und jede*r reagiert auf Notfälle, so gut er *sie kann und mit dem besten Willen, aber letztendlich übersteigt diese zunehmend schwierige Realität unsere Möglichkeiten als einzelne Organisationen. Jemand sagte mir kürzlich, dass wir

als Schutz-Ökosystem arbeiten müssen, indem wir Menschenrechtsverteidiger*innen in den Mittelpunkt unserer Aktionen stellen. Ich glaube, dass dies möglich ist, und das Interesse an einer Koordination nimmt zu. Es gibt jetzt mehr Gelegenheiten, sich in gleichberechtigten Beziehungen mit lokalen, nationalen und internationalen Organisationen und Hilfswerken zu treffen. Wir müssen dieser Möglichkeit, als System zu funktionieren, offener gegenüberstehen, denn wir können nicht so weiterarbeiten wie bisher. Die Herausforderungen sind sehr groß und die Gruppen, die Menschenrechtsverteidiger*innen kriminalisieren, sind mächtig.

Das Gespräch führte Giulia Fellin am 14.08.2020 am Telefon.

DIE BUNDESREGIERUNG UND DER BUNDESTAG SOLLTEN DIE ZENTRALAMERIKANISCHEN STAATEN DAZU AUFFORDERN SICHERZUSTELLEN,

Dass das Strafrecht nicht dazu missbraucht wird, die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen zu be- und verhindern. Im Einzelnen

sollten Ermittlungsbehörden das Prinzip der Unschuldsvermutung wahren, nämlich erst Anklage erheben, wenn zweifelsfrei erwiesen ist, dass eine Straftat begangen wurde, und sie sollten nationale Gesetze objektiv und in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards anwenden;

sollten Ermittlungsbehörden, wenn der*die Angeklagte Menschenrechtsverteidiger*in ist, stets den Kontext seiner*ihrer Arbeit mit in die Ermittlungen einbeziehen und erwägen, ob die Strafanzeige mit dem Ziel erstattet wurde, die Arbeit des*der Angeklagten zu behindern;

sollte das Recht auf Zugang zur Justiz gewährleistet sein; Menschenrechtsverteidiger*innen sollten umgehend den Grund für eine Klage gegen sie erfahren, einen Rechtsbeistand ihrer Wahl in Anspruch nehmen können sowie ohne zeitliche Verzögerung Akteneinsicht gewährt bekommen;

sollten alle Angehörigen des Justizwesens, die das Recht willkürlich gegen Menschenrechtsverteidiger*innen verwendet haben, je nach Schwere ihres Vergehens einem Disziplinarverfahren oder einem Strafprozess unterworfen werden;

sollte herrschende Straflosigkeit bei Übergriffen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen durch ernsthafte, unabhängige und transparente Untersuchungen zur Ermittlung der Täterschaft effektiv bekämpft werden; außerdem sollten Angehörige des Justizwesens über ausreichende Ausstattung und Personal verfügen, eine angemessene Ausbildung genossen haben und nach objektiven Kriterien für ihr Amt ausgewählt worden sein;

sollte die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz gewährleistet werden und diejenigen Justizangehörigen, die ihr Amt unparteilich, unabhängig und unter Beachtung aller geltenden Menschenrechtsnormen ausüben, nicht selbst bedroht und kriminalisiert werden;

sollte das Vorgehen der Justizbehörden unter Aufsicht gestellt werden;

sollten Strafprozesse gegen Menschenrechtsverteidiger*innen nicht unnötig in die Länge gezogen sowie alle weiteren Prinzipien des fairen Prozesses eingehalten werden;

sollte jede Art der willkürlichen oder illegalen Verhaftung unterbunden werden sowie Isolationshaft, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung und weitere Verletzungen des Rechts auf einen fairen Prozess;

sollten Sicherheitsauflagen, wie beispielsweise eine Meldepflicht, die einer*m angeklagten Menschenrechtsverteidiger*in auferlegt werden, nicht willkürlich erteilt werden und eine Weiterführung der Menschenrechtsarbeit des*der Betroffenen ermöglichen;

EMPFEHLUNGEN

sollte die Freilassung von inhaftierten Menschenrechtsverteidiger*innen mittels Hinterlegung einer Kautionsunter Beachtung der ökonomischen Situation der Betroffenen erfolgen, um Diskriminierung zu vermeiden;

sollten Sanktionen, wie Versammlungs- oder Besuchsverbote sowie eine Beschneidung der Meinungsäußerungsfreiheit, nicht angewendet werden, da sie die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen erheblich einschränken;

sollten alle Strafprozesse und auch alle bereits gefällten Urteile gegen Menschenrechtsverteidiger*innen, die einer objektiven Grundlage entbehren und nachweislich dazu dienen, ihr Recht auf Menschenrechtsarbeit zu verletzen, umgehend annulliert werden;

sollten alle Menschenrechtsverteidiger*innen, die unrechtmäßig einer Straftat bezichtigt worden sind, umfassende Wiedergutmachung erhalten und alle Eintragungen ins Vorstrafenregister gelöscht werden.

dass Gesetze nicht dazu missbraucht werden können, um Menschenrechtsverteidiger*innen zu kriminalisieren beziehungsweise ihre Arbeit zu delegitimieren. Im Einzelnen

sollten Gesetze, die Straftaten definieren, klar und präzise formuliert werden, um eine willkürliche Anwendung gegen Menschenrechtsverteidiger*innen effektiv zu verhindern;

sollten Gesetze gegen Diffamierung so formuliert werden, dass sie die Meinungsäußerungsfreiheit nicht einschränken;

sollten Straftaten, welche die öffentliche Ordnung, den Frieden oder die nationale Sicherheit gefährden (wie zum Beispiel Rebellion, Verkehrsbehinderung, Bildung einer illegalen Vereinigung) so definiert werden, dass sie nicht gegen die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen angewendet werden können;

sollte die Ausübung des Rechts auf friedliche Vereinigung – unter anderem zum Zweck des öffentlichen Protests – nicht durch das Einholen einer behördlichen Genehmigung oder andere formale Anforderungen beschnitten werden;

sollten sozialer Protest und Kritik am Handeln des Staates nicht mit Straftaten wie Terrorismus, Vaterlandsverrat oder Rebellion in Verbindung gebracht werden, solange kein konkreter Anhaltspunkt für solch schwere Vergehen vorliegt;

sollte das Recht von Menschenrechtsorganisationen und -gruppen, unabhängig für ihren finanziellen Unterhalt zu sorgen, nicht durch behördliche Einmischung eingeschränkt werden;

sollte jede Gesetzgebung, die das Beziehen von Geldmitteln aus dem Ausland zum Zweck der Menschenrechtsarbeit unter Strafe stellt, abgeschafft oder reformiert werden; ebenso sollten Beweggründe, wie die Wahrung der nationalen Souveränität oder Vorgehen gegen ungebotene Einmischung ausländischer Akteur*innen, fallengelassen werden;

sollten Überwachungsaktionen gegenüber Menschenrechtsverteidiger*innen nie ohne richterliche Genehmigung und unter der Aufsicht anderer Behörden stattfinden; Letztere sollten rechenschaftspflichtig sein.

dass alle in den UN-Menschenrechtsübereinkommen sowie in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte und Grundfreiheiten garantiert werden, insbesondere das Recht, die international anerkannten Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Im Einzelnen

sollte die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen und ihre wichtige Rolle als Hüter*innen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit öffentlich anerkannt werden;

sollte insbesondere bei Staatsbediensteten auf allen Ebenen mittels gezielter Informationen und Fortbildungen die Legitimität der Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen bewusst gemacht werden;

sollten Möglichkeiten des offenen Austausches zwischen Regierungsbehörden auf allen Ebenen und Menschenrechtsorganisationen geschaffen werden;

sollten Menschenrechtsverteidiger*innen bei der Gestaltung der Politik aktiv einbezogen und bei zentralen Fragen konsultiert werden;

sollten Menschenrechtsverteidiger*innen sowie auch potentiell betroffene Gruppen und Personen an Entscheidungen über Projekte, die Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte haben, beteiligt werden, und zwar vor Beginn solcher Projekte;

sollte von stigmatisierenden Äußerungen über Menschenrechtsverteidiger*innen bzw. solchen, die ihre Arbeit zu delegitimieren suchen, abgesehen werden; sollten Staatsbedienstete diesbezüglich klare Instruktionen erhalten und bei Missbrauch ihres Amtes einem Disziplinarverfahren unterzogen werden; geäußerte Stigmatisierungen sollten im Nachhinein öffentlich berichtigt werden;

sollte die Ausbildung von Sicherheitskräften die Menschenrechte beinhalten; über konkrete bürgerliche Grundfreiheiten, so wie die Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, und das Recht, die international anerkannten Menschenrechte zu schützen und zu fördern, sollten regelmäßige Fortbildungen angeboten werden.

dass relevante neue internationale und regionale Standards, welche die Rechte von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen fördern und schützen, anerkannt und implementiert werden, so wie:

- das regionale Abkommen von Escazú (2018);
- die UN-Erklärung über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten (2018).

DIE BUNDESREGIERUNG SOLLTE IN DER AUSÜBUNG IHRER EIGENEN POLITIK DAFÜR SORGE TRAGEN, DASS

die Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen als eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit dieser Personengruppe anerkannt wird und dass Menschenrechtsarbeit und der Schutz von

Menschenrechtsverteidiger*innen als Schwerpunkt in die strategische Förderung der Menschenrechte aufgenommen wird;

öffentliche oder private Investitionen aus Deutschland keine negativen Auswirkungen auf die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen ausüben oder gar Kriminalisierung fördern. Im Einzelnen

sollten Unternehmen umfassend darüber aufgeklärt werden, wer Menschenrechtsverteidiger*innen sind und was sie legitimer Weise tun, zum Beispiel durch eine sektorübergreifende Studie oder ein Handout und Beratungsangebote in den Außenvertretungen;

sollten Unternehmen dazu aufgefordert werden, das Engagement von Menschenrechtsverteidiger*innen zu respektieren, sie also weder bei ihrer Arbeit zu behindern noch durch die eigenen Aktivitäten wissentlich oder unwissentlich zusätzlichem Risiko auszusetzen;

sollten Unternehmen dazu angehalten werden, lokale Zivilgesellschaft – also (potentiell) Betroffene sowie unabhängige Nichtregierungsorganisationen – in ihre Risikoabschätzungen sowie während des gesamten Lebenszyklus ihrer Aktivitäten engagiert einzubinden und Informationen transparent zur Verfügung zu stellen (siehe auch Prinzip 3d der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁹⁹).

sollten bei Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, wie zum Beispiel zum Ausbau der Infrastruktur oder der Energiegewinnung, eine umfassende menschenrechtliche Risikoüberprüfung *ex ante* durchgeführt werden, welche die Situation von Menschenrechtsverteidiger*innen mit einschließt.

Projekte der Entwicklungszusammenarbeit in den zentralamerikanischen Ländern, die der Stärkung der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit dienen sollen, auch dazu beitragen, Grundlagen zur Unterbindung von Kriminalisierung zu schaffen. **Im Einzelnen**

sollte der Bereich der behördlichen Aufsicht gestärkt werden, um Angestellte des Staates, die Gesetze und das Strafrecht willkürlich zur Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen einsetzen, zu sanktionieren;

sollte in allen Bereichen der zuständigen öffentlichen Institutionen für ausreichende Kenntnisse über die Prinzipien des fairen Prozesses sowie ein kontinuierliches Monitoring ihrer Umsetzung gesorgt werden.

durch ihre Außenvertretungen oder bei Besuchen hochrangiger Regierungsvertreter*innen in den zentralamerikanischen Ländern Aktionen zur Unterstützung und zu Anerkennung der Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen stattfinden;

eine laufende Kommunikation zwischen Menschenrechtsverteidiger*innen und ihren Organisationen, Diplomaten*innen und Regierungen stattfindet, um die bestehenden Unterstützungsnetzwerke zu stärken und auszuweiten.

199 Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wurden, im Juni 2011 verabschiedet, siehe https://www.glo-balcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.

im Dialog mit den zentralamerikanischen Partnerländern die Sorge um kriminalisierte Menschenrechtsverteidiger*innen zum Ausdruck gebracht wird;

flexible Strategien entwickelt werden, um die finanzielle Unterstützung von Menschenrechtsverteidiger*innen, deren Organisationen administrativen Sanktionen und Kontrollen ausgesetzt sind, zu gewährleisten;

vor Ort ein (gegebenenfalls gemeinsamer internationaler) Notfonds eingerichtet wird, um kriminalisierten Menschenrechtsverteidiger*innen bei der Bewältigung von Prozesskosten zu unterstützen;

den Familien kriminalisierter Menschenrechtsverteidiger*innen und auch den Gruppen oder Organisationen, denen sie angehören, Unterstützung zukommt, zum Beispiel im Rahmen von Schutzprogrammen wie der Elisabeth-Selbert-Initiative;

Fällen von Kriminalisierung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, zum Beispiel durch Prozessbeobachtung, Gefängnisbesuche oder Besuche in Regionen oder bei Organisationen, in denen Menschenrechtsverteidiger*innen kriminalisiert werden;

Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Möglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen zu verbessern, Fälle von Kriminalisierung systematisch zu dokumentieren und auszuwerten;

die neulich ratifizierte ILO-Konvention 169 über die Rechte indigener Völker auch im Rahmen der extraterritorialen Staatenpflichten konsequent umgesetzt wird.

UNTERNEHMEN SOLLTEN DEN SCHUTZ VON MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER*INNEN IN DIE AUSÜBUNG IHRER MENSCHENRECHTLICHEN SORGFALTPFLICHTEN EINSCHLIESSEN, INDEM SIE

das Engagement von **Menschenrechtsverteidiger*innen** **respektieren**, sie also weder bei ihrer Arbeit behindern noch durch die eigenen Aktivitäten wissentlich oder unwissentlich zusätzlichem Risiko aussetzen;

lokale Zivilgesellschaft – also (potentiell) Betroffene sowie unabhängige Nichtregierungsorganisationen – in ihre Risikoabschätzungen sowie während des gesamten Lebenszyklus, ihrer Aktivitäten aktiv einbinden und Informationen transparent zur Verfügung stellen (Prinzip 3d der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte);

Beschwerdemechanismen einrichten, die potentiell Betroffenen bekannt und zugänglich sind, damit sie im Falle menschenrechtsverletzender unternehmerischer Praxis effektiv Beschwerde einlegen und umfassende Wiedergutmachung erfahren können;

dafür Sorge tragen, dass das **Konsultationsrecht indigener Völker**, gemäß dem Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung, in ihrem geschäftlichen Umfeld respektiert wird;

gemäß den *Voluntary Principles on Security and Human Rights* **Übergriffe gegen Menschenrechtsverteidiger*innen** und andere Menschenrechtsverletzungen, die in ihrem geschäftlichen Umfeld begangen werden, umgehend den zuständigen Behörden melden und auf

sofortige, unabhängige und unparteiliche Ermittlungen dringen;²⁰⁰

Geschäftsprojekte und Beziehungen mit Geschäftspartner*innen bei Bekanntwerden von Übergriffen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen solange aussetzen, bis effektive Abhilfe geschaffen worden ist.

NATIONALE UND INTERNATIONALE NICHTREGIERUNGS- ORGANISATIONEN KÖNNEN KRIMINALISIERTE MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER*INNEN UNTERSTÜTZEN, INDEM SIE

den nationalen Kontext, in dem Kriminalisierung stattfindet, nach folgenden Aspekten analysieren:

Elemente in der Rechtsprechung und der Strafprozessordnung, die Kriminalisierung zulassen oder fördern;

Situationen, welche die Vulnerabilität von Menschenrechtsverteidiger*innen erhöhen;

spezifische Gruppen, die im lokalen oder nationalen Kontext als besonders vulnerabel anzusehen sind;

juristische Strategien zur Verteidigung von kriminalisierten Menschenrechtsverteidiger*innen entwerfen, vorzugsweise in koordinierter Zusammenarbeit;

präventive Handlungsstrategien entwickeln und die Ursachen von Kriminalisierung angehen;

eine umfassende (Risiko-)Analyse der Situation der kriminalisierten Person samt ihres Umfeldes erstellen, um eine über den Rechtsbeistand hinausgehende integrale Hilfestellung leisten zu können;

lokale Nichtregierungsorganisationen dabei zu unterstützen, ihre Kapazitäten zur systematischen Dokumentation und Auswertung von Fällen von Kriminalisierung zu verbessern;

gemeinsame und koordinierte öffentliche **Aktionen und Kampagnen gegen die Kriminalisierung** von Menschenrechtsverteidiger*innen durchführen;

in koordinierter Zusammenarbeit kriminalisierten Menschenrechtsverteidiger*innen **rechtliche, psychosoziale und finanzielle Unterstützung** zukommen lassen;

dem Aspekt des **kollektiven Schutzes**, im Kontext der Kriminalisierung von Mitgliedern sozialer Bewegungen, ein besonderes Augenmerk geben und dabei das Schutzpotential lokaler Netzwerke einbeziehen;

in Zusammenarbeit mit Geberorganisationen einen **Notfonds** einrichten, aus dem Prozesskosten und andere finanzielle Unterstützungsleistungen finanziert werden können.

200 „Companies should record and report any credible allegations of human rights abuses by public security in their area of operation to appropriate host government authorities. Where appropriate, companies should urge investigation and that action be taken to prevent any recurrence.“ Die *Voluntary Principles on Security and Human Rights* (2000) sind eine Multistakeholder-Initiative, der Regierungen, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen beitreten können, siehe <http://www.voluntaryprinciples.org/wp-content/uploads/2019/12/TheVoluntaryPrinciples.pdf>.

UN

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 09.12.1998, A/RES/53/144, auf deutsch: <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Defenders/Declaration/DeklarationGerman.pdf> auf spanisch: https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Defenders/Declaration/declaration_sp.pdf

UN-Sonderberichterstatter*in über die Situation von Menschenrechtsverteidiger*innen: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/SRHRDefenders/Pages/SRHRDefendersIndex.aspx>

Jährliche Berichte des*der UN-Sonderberichterstatter*in über die Situation von Menschenrechtsverteidiger*innen: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/SRHRDefenders/Pages/Annual-Reports.aspx>

Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders, 10.08.2012, A/67/292, auf deutsch: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N12/459/42/PDF/N1245942.pdf?OpenElement> (mit Fokus auf den Einsatz gesetzlicher Maßnahmen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen) auf spanisch: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N12/459/45/PDF/N1245945.pdf?OpenElement>

Report of the Special Representative of the Secretary-General on Human Rights Defenders, in accordance with General Assembly resolution 57/209, 18.09.2003, 2A/58/380, auf englisch: <https://www.ilo.org/doc/UNDOC/GEN/N03/525/13/PDF/N0352513.pdf?OpenElement> (erster UN-Bericht über Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidiger*innen) auf spanisch: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N03/525/16/PDF/N0352516.pdf?OpenElement>

Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation) (1989), auf deutsch: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@normes/documents/publication/wcms_100900.pdf, auf spanisch: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---americas/---ro-lima/documents/publication/wcms_345065.pdf

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, Resolution 61/295 vom 13.09.2007, auf deutsch: <https://www.un.org/esa/socdev/unpfi/documents/Declaration%28German%29.pdf> auf spanisch: https://www.un.org/esa/socdev/unpfi/documents/DRIPS_es.pdf

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten (UNDROP) vom 30.10.2018, A/C.3/73/L.30, auf deutsch: <https://www.un.org/Depts/german/gv-73/band1/ar73165.pdf> auf englisch: <http://www.db.zs-intern.de/uploads/1542782444-Declaration.pdf> auf spanisch: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N18/449/03/PDF/N1844903.pdf?OpenElement>

UN-Leitprinzipien über Wirtschaft und Menschenrechte, Juni 2011, auf deutsch: https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf auf spanisch: https://www.ohchr.org/documents/publications/GuidingprinciplesBusinesshr_sp.pdf

Regional:

Comisión Interamericana de Derechos Humanos (CIDH): „Criminalización de defensoras y los defensores de los derechos humanos“, 31.12.2015, Dok. 49/15, <https://www.oas.org/es/cidh/informes/pdfs/criminalizacion2016.pdf>

Interamerican Commission on Human Rights (IACHR): „Criminalization of human rights defenders“, <https://www.oas.org/en/iachr/reports/pdfs/criminalization2016.pdf>

Comisión Interamericana de Derechos Humanos (CIDH): Relatoria sobre Defensoras y Defensores de Derechos Humanos y Operadores de Justicia, <https://www.oas.org/es/cidh/defensores/default.asp> Inter American Commission on Human Rights (IACHR):

Rapporteurship on Human Rights Defenders and Justice Operators, <https://www.oas.org/en/iachr/defenders/default.asp>

Acuerdo Regional sobre el Acceso a la Información, la Participación Pública y el Acceso a la Justicia en Asuntos Ambientales en América Latina y el Caribe (Acuerdo de Escazú) vom 04.03.2018, https://repositorio.cepal.org/bitstream/handle/11362/43595/1/S1800429_es.pdf

Regional Agreement on Access to Information, Public Participation and Access to Justice in Environmental Matters in Latin America and the Caribbean (Escazú Agreement), https://repositorio.cepal.org/bitstream/handle/11362/43583/1/S1800428_en.pdf

Schutz von Menschenrechtsverteidigern – Leitlinien der EU, im Juni 2004 verabschiedet und 2008 aktualisiert, https://pbideutschland.de/fileadmin/user_files/groups/germany/Dateien/EU-Leitlinien_Schutz_MRV.pdf, EU Protect Defenders: <https://www.protectdefenders.eu/en/index.html>

NRO:

Protection International: „Criminalización de Defensoras y Defensores de Derechos Humanos. Categorización del Fenómeno y Medidas para su Afrontamiento“ (2015), auf spanisch: https://www.protectioninternational.org/wp-content/uploads/2016/01/PI_Criminalisation_Spanish_PrintReady1.pdf auf englisch: „Criminalisation of Human Rights Defenders- Categorisation of the problem and measures in response“ (2015), https://www.protectioninternational.org/wp-content/uploads/2012/02/ProtectionInternational_English_Update.pdf

Estigmatización y criminalización de defensoras y defensores de derechos humanos en Guatemala en el contexto de megaproyectos hidroeléctricos (2018), <https://www.protectioninternational.org/sites/default/files/downloads-files/Criminalisation%20Series%20Guatemala%204.pdf>

Unidad de Protección a Defensoras y Defensores de Derechos Humanos de Guatemala (UDEFEQUA): „Informe Criminalización en Guatemala. Análisis de situación 2012-2017“, November 2017, <https://udefegua.org/informe-sobre-criminalizacion%20C3%B3n-en-guatemala-2012-2017>

Peace Brigades International - UK section: „Criminalisation of Human Rights Defenders“, September 2010, https://peacebrigades.org.uk/sites/dev.peacebrigades.org.uk/files/Crim_Report.pdf

Global Witness: „Enemies of the State? How governments and business silence human rights defenders“, Juli 2019, <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/enemies-state/> „Defending Tomorrow: The Climate Crisis and Threats Against Environmental Defenders“, Juli 2020, <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/defending-tomorrow/>

Iniciativa Mesoamericana de Mujeres Defensoras de Derechos Humanos (IM-Defensoras), <https://im-defensoras.org/es/>

Front Line Defenders: Global Analysis 2019, https://www.frontlinedefenders.org/sites/default/files/global_analysis_2019_web.pdf

Observatory for the Protection of Human Rights Defenders (OMCT/FIDH), <https://www.omct.org/human-rights-defenders/observatory/>

Informe sobre Derechos Humanos y Conflictividad en Centroamérica 2018-2019, <https://www.fespad.org/sv/informe-sobre-dd-hh-y-conflictividad-2018-2019/>

Informe sobre el uso indebido de sistemas de justicia penal para Centro de Derechos Humanos y Ambiente (CEDHA): <https://center-hre.org/wp-content/uploads/Informe-sobre-el-uso-indebido-de-sistemas-de-justicia-penal-para-tomar-represalias-contra-los-defensores-y-defensores-del-ambiente-9.21.2019.pdf>

El Observatorio para la protección de los defensores de DDHH et al: „Criminalización de defensores de derechos humanos en el contexto de proyectos industriales: un fenómeno regional en América Latina“, https://www.colectivodeabogados.org/IMG/pdf/criminalisationobsangocto2015bassdef_final.pdf



Der Runde Tisch Zentralamerika

Der Runde Tisch Zentralamerika (RT-ZA) ist ein Netzwerk aus ca. dreißig Nichtregierungsorganisationen, kirchlichen Hilfswerken, Stiftungen, Vereinen, Initiativen und Einzelpersonen in Deutschland und teilweise in Österreich und der Schweiz, die zu entwicklungspolitischen Themen in Zentralamerika arbeiten und Partnerbeziehungen in der Region unterhalten.

Der Runde Tisch Zentralamerika wurde 2014 gegründet, um in der deutschsprachigen Öffentlichkeit auf die Situation und Problemlagen in den zentralamerikanischen Ländern aufmerksam zu machen. Im Fokus steht die Menschenrechtslage in der Region.

Ziel des Netzwerkes ist es, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern sowie die Koordination gemeinsamer Initiativen zu stärken.

Kontakt: koordination@rt-za.de

Unsere Webseite: www.rt-za.de

